

Geschäftsbericht 2013 und 2014
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe



Erstellt von:
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

2. Auflage

Gliederung

1	Einleitung	7
2	Bericht des Jugendhilfeausschusses	8
3	Bericht der Abteilungsleitung	14
4	Fachdienst 32.1 - Soziale Dienste	31
5	Fachdienst 32.2 - Beistandschaften und Vormundschaften	55
6	Fachdienst 32.3 - Erziehungs- und Familienberatung	62
7	Fachdienst 32.4 - Kinder- und Jugendförderung	72
8	Fachdienst 32.5 - Tagesbetreuung für Kinder	81

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung.....	7
1.1 Berichtswesen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe	7
1.2 Aufbau und Schwerpunkte des Berichts	7
2 Bericht des Jugendhilfeausschusses	8
2.1 Bericht des Vorsitzenden	8
2.2 Beschlussregister des Jugendhilfeausschusses der Wahlperiode 2011 - 2016.....	10
3 Bericht der Abteilungsleitung.....	14
3.1 Organisationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe	14
3.2 Personal	17
3.3 Finanzen	20
3.4 Schwerpunkte der öffentlichen Jugendhilfe 2013 und 2014	24
4 Fachdienst 32.1 – Soziale Dienste	31
4.1 Produkte	31
4.2 Entwicklungen und Neuerungen.....	31
4.3 Aufgaben.....	33
4.3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst.....	33
4.3.2 Fachstelle Kinderschutz.....	42
4.3.3 Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	43
4.3.4 Adoptions- und Pflegekinderdienst	44
4.3.5 Jugendhilfe in Strafsachen	46
4.3.6 Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	47
4.3.7 Ambulante Erziehungshilfen	48
4.3.8 Wirtschaftliche Jugendhilfe	49
4.3.9 Mitwirkung in der Heimaufsicht.....	50
4.3.10 Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen	51
4.4 Ausblick	53
5 Fachdienst 32.2 - Beistandschaften und Vormundschaften	55
5.1 Produkt.....	55
5.2 Entwicklungen und Neuerungen.....	55
5.3 Aufgaben.....	57
5.3.1 Gesetzliche Vertretung	57
5.3.2 Beratung und Unterstützung	59
5.3.3 Beurkundungen	59
5.4 Ausblick	60

6	Fachdienst 32.3 – Erziehungs- und Familienberatung	62
6.1	Produkt	62
6.2	Entwicklung und Neuerungen	62
6.3	Aufgaben	64
6.3.1	Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen	64
6.3.2	Prävention und Öffentlichkeitsarbeit/institutionelle Beratung und Kooperation	66
6.3.3	Beratung durch freie Träger und Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises	67
6.4	Ausblick	70
7	Fachdienst 32.4 - Kinder- und Jugendförderung	72
7.1	Produkte	72
7.2	Entwicklungen und Neuerungen	72
7.3	Aufgaben	72
7.3.1	Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen	72
7.3.2	Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen	74
7.3.3	Bereitstellung und Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen	78
7.4	Ausblick	79
8	Fachdienst 32.5 - Tagesbetreuung für Kinder	80
8.1	Produkte	80
8.2	Entwicklungen und Neuerungen	80
8.3	Aufgaben	82
8.3.1	Tageseinrichtungen	83
8.3.2	Kindertagespflege	84
8.4	Ausblick	86
Anhang		
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben und Ansprechpartner(innen).....		88

Abkürzungsverzeichnis

AdVerMiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AGGAS	Arbeitsgruppe Gewalttäter an Schulen
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DS	Drucksache
EFB	Erziehungs- und Familienberatung
GPV	Gemeindepsychiatrischer Verbund
GWAB	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HIPPY	Home Instruction Program for Preschool Youngsters
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HPL	Haushaltsplan/Haushaltsplanung
IKS	Interne Kontrollsysteme
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuLeiCa	Jugendleiterkarte
KICK	Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz
KiföG	Hessisches Kinderförderungsgesetz
KJVG	Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KVZ	Kindervorsorgezentrum
MH	Migrationshintergrund
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
QEV	Qualitätsvereinbarung
SGB II	Sozialgesetzbuch II, Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX, Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII, Gesetz zur Sozialhilfe
STORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
VBO	Vertiefte Berufsorientierung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZeBraH	Zentrum für Beratung und Eingliederungshilfen des Lahn-Dill-Kreises

1 Einleitung

1.1 Berichtswesen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

In der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises wird alle zwei Jahre ein ausführlicher Geschäftsbericht einschließlich eines Berichtes des Jugendhilfeausschusses erstellt. Ziel der Berichterstattung ist ein systematischer Überblick über den Aufbau und die Arbeit der Abteilung. Außerdem werden fachliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungen dargestellt.

Ergänzend wird im jeweiligen Vorjahr der interne vierte Quartalsbericht als kurzer Geschäftsbericht vorgelegt, zuletzt 2014 für 2013. Er enthält alle wesentlichen Finanz- und Kennzahlen der Abteilung mit entsprechenden fachlichen Bewertungen und einen Ausblick auf die Entwicklung im Folgejahr. Deshalb beinhaltet der vorliegende Text die Darstellung der Ereignisse und Entwicklungen der Jahre 2013 und 2014.

1.2 Aufbau und Schwerpunkte des Berichts

Der Bericht des Jugendhilfeausschusses im zweiten Kapitel beinhaltet einen Bericht des Ausschussvorsitzenden sowie alle Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in den Jahren 2013 und 2014 in Form eines Auszugs aus dem Beschlussregister.

Im dritten Kapitel erfolgt der Bericht der Abteilungsleitung. Zu Beginn wird die Organisationsstruktur der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. In weiteren Abschnitten werden die Schwerpunkte der öffentlichen Jugendhilfe, die Personalsituation und –entwicklung sowie die Finanzen der Abteilung behandelt.

Die Kapitel 4 bis 8 sind jeweils der Darstellung der Arbeit eines der fünf Fachdienste der Abteilung gewidmet. Zu Beginn werden die Entwicklungen und Neuerungen in den Berichtsjahren beschrieben. Dazu zählen unter anderem gesetzliche Änderungen, welche die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe beeinflussen, besondere Ereignisse und Umstrukturierungen in den Fachdiensten, fachliche und inhaltliche Weiterentwicklungen. In weiteren Abschnitten werden die Aufgaben des jeweiligen Fachdienstes beschrieben. Schwerpunkt der inhaltlichen Darstellungen sind die Ereignisse der Jahre 2013 und 2014. Neu in den Bericht aufgenommen wurden erweiterte Zahlenreihen. Die Tabellen beinhalten nun überwiegend Werte der Jahre 2010 bis 2014 und zeigen damit Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe deutlicher. Jedes Kapitel schließt mit einem Ausblick.

Im folgenden Text werden aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht durchgehend beide Geschlechtsformen verwendet. Bei der Verwendung nur einer Geschlechtsform ist selbstverständlich die andere eingeschlossen.

2 Bericht des Jugendhilfeausschusses

2.1 Bericht des Vorsitzenden

"Eine Einheit bilden Verwaltung und Jugendhilfeausschuss", so ist es im Jugendhilfegesetz verankert und im gegenseitigen Vertrauen gehen wir an die Arbeit.

Das Jugendamt besteht aus der Verwaltung der Jugendhilfe und dem Jugendhilfeausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss gehören Mitglieder der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Trägers sowie Frauen und Männer an, die von den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe und den Jugendverbänden vorgeschlagen werden.

Die laufenden Geschäfte erledigt die Verwaltung. Der Jugendhilfeausschuss beschließt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Die Beschlüsse sind für die Verwaltung bindend. Er hat Antragsrecht gegenüber dem Kreistag. Der Jugendhilfeausschuss muss grundsätzlich vor Beschlussfassung des Kreistages in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gehört werden.

Der Jugendhilfeausschuss im Lahn-Dill-Kreis setzt sich aktuell aus 15 stimmberechtigten und 18 beratenden Mitgliedern zusammen.

Insgesamt sind es 33 Mitglieder zuzüglich 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verwaltung. Hier ist festzustellen, dass darüber hinaus auch bei Themen, die die einzelnen Sachgebiete betreffen, zusätzlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung als Expertinnen und Experten für das jeweilige Fachthema oder auch aus Interesse an der Arbeit an den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

Zwei Fachausschüsse arbeiten dem Jugendhilfeausschuss zu. Diese sind: Fachausschuss "Kinder- und Jugendförderung, Kindertagesbetreuung und allgemeine Förderung der Jugendhilfe" und Fachausschuss "Jugendhilfeplanung und -entwicklung". Seit Ende 2014 treffen sich die beiden Ausschüsse gemeinsam zu Sitzungen. Dies hat sich in der Praxis bisher gut bewährt.

Nach wie vor prägt die vom Jugendhilfeausschuss verabschiedete Leitstruktur mit dem nachfolgend zusammenfassenden Satz: "Wir wollen anständig, wertschätzend und vertrauensvoll im Jugendhilfeausschuss zusammenarbeiten", auch die Geschäftsjahre 2013 und 2014.

Als Schwerpunktthema im Jahr 2014 nenne ich neben allen anderen sehr wichtigen Themen, die wir behandelt haben (siehe Beschlussregister), das Thema unserer Klausurtagung „Armut bei Kinder und Jugendlichen im Lahn-Dill-Kreis“. Auch im Lahn-Dill-Kreis gibt es Kinder und Jugendliche, die in Armut leben. Daher ist es nötig und wichtig, dass der Lahn-Dill-Kreis – aber auch die freien Träger – Maßnahmen anbieten, damit Kinder und Jugendliche, die aus weniger gut bemittelten Kreisen stammen, z. B. an Freizeitmaßnahmen teilnehmen können. Unsere Referentin, Frau Gerda Holz stellte ausführlich anhand einer Präsentation die „Armut(sfolgen) bei jungen Menschen – Wo Prävention vor Ort ansetzen kann!“ dar. Sie gab Informationen über Grundlagen und Ideen sowie Anregungen dazu, wie bessere Verknüpfungen und das Weiterdenken erfolgen können. Schwerpunkte der Präsentation waren:

- Kinder – Aufwachsen unter Armutsbedingungen
- (Arme) Eltern wollen das Beste für ihr Kind
- Armutsprävention und frühe Förderung vor Ort

In drei Workshops

1. Strategien für mehr Bildungsgerechtigkeit
2. Strategien und Praxis für gesundheitliche Prävention
3. Strategien zur Förderung sozialer Teilhabe

arbeiteten die TeilnehmerInnen der Klausurtagung das Gehörte und ihre Erfahrungen dazu auf. Dies wurde dann im Plenum vorgestellt. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass vieles bereits von der Jugendhilfe getan wird – gerade auch durch viele Punkte, die im Jugendhilfeausschuss miteinander bearbeitet und gestaltet wurden. Dies führte oft zu Konzepten, Förderrichtlinien, zu neuen Gedanken aber auch zu wesentlichen Schritten, die die Politik im Lahn-Dill-Kreis auch beeinflusst haben. Es wurde weiterhin überlegt, wie möglichst viel erhalten werden, Neues kreiert, Notwendiges getan werden kann, ohne dass es zu sehr den Haushalt belastet. Festzuhalten ist, dass 25 Prozent der Kinder und Jugendlichen im Lahn-Dill-Kreis in armen Verhältnissen leben. Dies ist dem Jugendhilfeausschuss in seiner Arbeit bewusst und hier muss gegengesteuert werden.

Neben diesem sehr wichtigen Thema sollen die anderen Themen, die wir in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses behandelt haben, nicht im Hintergrund stehen. Hier verweise ich noch einmal zur Information auf das Beschlussregister. Besonders weise ich noch auf das immer größer werdende Feld der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge hin, die der Lahn-Dill-Kreis aufgenommen hat und in Zukunft aufnehmen wird und muss. Hier hat auch der Jugendhilfeausschuss eine große Aufgabe, die uns alle fordern wird.

Schlussendlich stelle ich auch für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 fest, dass wir gemeinsam wieder viel auf den Weg gebracht und hart gearbeitet haben. Ich bin den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung mit ihrem Fach- und Sachwissen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses sehr dankbar, dass wir uns hier gemeinsam immer wieder mit guten Diskussionen und den anschließenden Beschlüssen auf den Weg machen, um für die Kinder und Jugendlichen im Lahn-Dill-Kreis das Beste zu erreichen.

Ein herzliches Dankeschön für die konstruktive Zusammenarbeit.

Leun-Biskirchen im Mai 2015

Jürgen Ambrosius, Vorsitzender

2.2 Beschlussregister des Jugendhilfeausschusses der Wahlperiode 2011 – 2016 (Auszug 2013 und 2014)

Thema	Beschluss in Sitzung am	Veranlassung durch/ Weitergegeben an
Beirat Fachschule für Sozialpädagogik in Dillenburg (Gewerbliche Schulen) - Nachbesetzung für zwei Mitglieder (DS 393/2012)	07.02.2013 -> Zustimmung	Verwaltung
Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung; Veranstaltungsprogramm 2013 des Jugendbildungswerkes des Lahn-Dill-Kreises (DS 2/2013)	07.02.2013 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an der Schwingbachschule Rechtenbach, der Alexander-von-Humboldt-Schule Aßlar und der Johannes-Gutenberg-Schule Ehringshausen – Förderung im Rahmen des BuT; Folgeantrag 2013 der kreuznacher diakonie (DS 1/2013)	07.02.2013 -> Zustimmung	FD 32.4
Einbindung des Jugendhilfeausschusses in den Prüfauftrag des Kreistages an den Kreisausschuss, ob und wie die Freizeiteinrichtung in Lenste erhalten werden kann	07.02.2013 -> Zustimmung bei 2 Enthaltungen	Verwaltung
Alternativangebote zur Kinder- und Jugenderholung in 2014 nach der Schließung von Lenste - Arbeitsauftrag an den Fachausschuss	22.04.2013 -> Zustimmung	Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung, Kindertagesbetreuung und allgemeine Förderung der Jugendhilfe
Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII zur Sicherstellung des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendarbeit (DS 98/2013)	22.04.2013 -> Zustimmung	Verwaltung
Sozialraumorientierte Projekte der Jugendhilfe - Folgeantrag Netzwerk Jugend Dietzhöhlztal-Eschenburg (DS 43/2013)	22.04.2013 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialraumorientierte Projekte der Jugendhilfe – Förderantrag Eltern-Café mit Erziehungsberatung im Familienzentrum Dillenburg-Frohnhausen (DS 55/2013)	22.04.2013 -> Zustimmung	FD 32.4
Fortbildungsangebote für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ab 2014 (DS 93/2013)	22.04.2013 -> Zustimmung	FD 32.5
Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 (DS 137/2013)	15.06.2013 -> Zustimmung	Verwaltung
Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpädagogischen Praxis für den Beirat an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik ab dem Schuljahr 2013/14 (DS 141/2013)	15.06.2013 -> Zustimmung	Verwaltung
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag für 2013 des bsj Marburg für die Comeniusschule Herborn (DS 125/2013)	15.06.2013 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag für 2013 des Jugendwerks Dill e. V. für die Johann-von-Nassau-Schule Dillenburg (DS126/2013)	15.06.2013 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag für 2013 des St. Elisabeth-Vereins e. V. für die Holderbergschule Eschenburg (DS 127/2013)	15.06.2013 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag für 2013 des Caritasverbandes Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V. für die Johann-Textor-Schule Haiger; Diesterwegschule Herborn; Integrierte Gesamtschule Solms; Lahntalschule Lahnau; Schule an der Brühlsbacher Warte Wetzlar und Westerwaldschule Driedorf (DS 128/2013)	15.06.2013 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag für 2013 des Internationalen Bundes Wetzlar für die Johann-Heinrich-Alstedt-Schule Mittenaar und die Carl-Kellner-Schule Braunfels (DS 138/2013)	15.06.2013 -> Zustimmung	FD 32.4

Thema	Beschluss in Sitzung am	Veranlassung durch/ Weitergegeben an
Sozialarbeit an der Kirchbergschule Herborn - Förderantrag 2014 des St. Elisabeth-Vereins Marburg (DS 173/2013)	26.08.2013 Ergänzung im Beschlusstext -> Zustimmung	FD 32.4
Aufsuchende Jugendarbeit in der Gemeinde Sinn - Förderantrag 2013/14 des Caritasverbandes Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V. (DS 181/2013)	26.08.2013 -> Zustimmung	FD 32.4
Neukonzeption der Kinder- und Jugendfreizeiten nach Schließung des Jugendzeltlagers "Wetzlar" in Lenste (DS 226/2013)	26.08.2013 Änderung/Ergänzung im Beschlusstext -> Zustimmung	FD 32.4
Weiterentwicklung und Verbesserung des Systems der Tagesbetreuung für Kinder im Lahn-Dill-Kreis von 2014 bis 2016	26.08.2013 -> Zustimmung	FD 32.5
Weiterentwicklungsbericht Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen von Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen im Lahn-Dill-Kreis (DS 299/2013)	07.11.2013 -> Zustimmung	Abt. 34
Förderrichtlinien Tageseinrichtungen für Kinder (DS 326/2013)	07.11.2013 -> Zustimmung	FD 32.5
Satzung Kindertagespflege (DS 324/2013)	07.11.2013 -> Zustimmung mit Änderung im Anhang	FD 32.5
Richtlinien für die Verteilung der Kreiszuschüsse an Jugendorganisationen im Lahn-Dill-Kreis (DS 321/2013)	07.11.2013 -> Zustimmung	FD 32.4
Veranstaltungsprogramm des Jugendbildungswerkes des Lahn-Dill-Kreises im Jahr 2014 (DS 322/2013)	07.11.2013 -> Zustimmung mit Ergänzung im Anhang	FD 32.4
Wahl der Jugendschöff(innen) für die Amtsperiode 2014 bis 2018 (Nachbenennung für die Jugendkammer Limburg - Amtsgerichtsbezirk Dillenburg) (DS 323/2013)	07.11.2013 -> Zustimmung	Verwaltung
Sozialarbeit an Schulen im Lahn-Dill-Kreis (DS 327/2013)	07.11.2013 -> Zustimmung zu Ziffer 1, 1.2 und 1.3	Verwaltung/FD 32.4
Aufbau eines Beratungsverbundes für den nördlichen Lahn-Dill-Kreis (DS 18/2014)	06.02.2014 -> Zustimmung	FD 32.3
Neubenennungen von Mitgliedern für den Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung, Kindertagesbetreuung und allgemeine Förderung der Jugendhilfe (DS 7/2014)	06.02.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialraumorientierte Projekte der Jugendhilfe - Folgeantrag 2013 des Jugendwerks Dill e. V. (DS 384/2013)	06.02.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialraumorientierte Projekte der Jugendhilfe - Folgeantrag 2013 des St. Elisabeth-Vereins e. V. (DS 385/2013)	06.02.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2014 des St. Elisabeth-Vereins e. V. an der Holderbergschule Eschenburg (DS 386/2013)	06.02.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2014 des Jugendwerks Dill e. V. für die Johann-von-Nassau-Schule Dillenburg (387/2013)	06.02.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2014 des Internationalen Bundes Wetzlar e. V. für die Carl-Kellner-Schule Braunfels, Johann-Heinrich-Alstedt-Schule Mittenaar, Käthe-Kollwitz- und Theodor-Heuss-Schule Wetzlar (DS 388/2013)	06.02.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2014 der kreuznacher diakonie für die Gesamtschule Schwingbach Hüttenberg, Johannes-Gutenberg-Schule Ehringshausen, Alexander-von-Humboldt-Schule ABlar (DS 389/2013)	06.02.2014 -> Zustimmung	FD 32.4

Thema	Beschluss in Sitzung am	Veranlassung durch/ Weitergegeben an
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2014 der GWAB mbH Wetzlar für die Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar, Gewerblichen Schulen Dillenburg (DS 390/2013)	06.02.2014 -> Zustimmung zu Ziffer 1.1	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2014 des Caritasverbandes Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V. für die Johann-Textor-Schule Haiger, Diesterwegschule Herborn, Integrierten Gesamtschule Solms, Lahntalschule Lahnau, an der Schule an der Brühlsbacher Warte Wetzlar, Westerwaldschule Driedorf (DS 391/2013)	06.02.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2014 des bsj Marburg e. V. für die Comenius-Schule Herborn (DS 392/2013)	06.02.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Mittelanmeldungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe für den Teilhaushalt des Produktbereiches 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Haushaltsplan 2014	06.02.2014 -> Zustimmung	Verwaltung
Veranstaltungsprogramm Jugendbildungswerk für 2015 (DS 276/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Mittelanmeldungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe für den Teilhaushalt des Produktbereiches 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Haushaltsplan 2015 (DS 298/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung mit Ergänzung im Beschlusstext	Verwaltung
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - Stellenumfang 2015 (DS 277/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung	Verwaltung
Fördermittel 2015 für sozialraumorientierte Projekte und Präventive Angebote (DS 280/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Fördermittel 2015 für geschlechtergerechte Jugendarbeit - Projekt- und institutionelle Förderung - Antrag des Internationalen Bundes Wetzlar (DS 279/2014)	17.11.2014 -> Ablehnung	FD 32.4
Fördermittel 2015 für Tageseinrichtungen und deren Träger zur Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen (DS 297/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung	FD 32.5
Fördermittel 2015 für Jugendorganisationen (DS 275/2014)	17.11.2014 -> Ablehnung	FD 32.4
Finanzierung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Lahn-Dill-Kreis von freien Trägern anerkannter Beratungseinrichtungen (DS 323/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung zu 1a)	FD 32.3
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2015 des Jugendwerks Dill e. V. für die Johann-von-Nassau-Schule, Dillenburg (DS 269/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2015 des Internationalen Bundes Wetzlar e. V. für die Carl-Kellner-Schule, Braunfels; die Johann-Heinrich-Alstedt-Schule, Mittenaar; die Käthe-Kollwitz-Schule und die Theodor-Heuss-Schule, Wetzlar (DS 270/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2015 der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie für die Gesamtschule Schwingbach, Hüttenberg; die Johannes-Gutenberg-Schule, Eh-ringshausen und die Alexander-von-Humboldt-Schule, Aßlar (DS 271/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2015 der GWAB mbH für die Werner-von-Siemens-Schule, Wetzlar und die Gewerblichen Schulen, Dillenburg (DS 272/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2015 des Caritasverbandes Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V. für die Johann-Textor-Schule, Haiger; die Diesterwegschule, Herborn; die Integrierte Gesamtschule, Solms; die Lahntalschule, Lahnau; die Schule an der Brühlsbacher Warte, Wetzlar und die Westerwaldschule, Driedorf (DS 273/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2015 des bsj Marburg für die Comeniuschule, Herborn (DS 274/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung	FD 32.4

Thema	Beschluss in Sitzung am	Veranlassung durch/ Weitergegeben an
Sozialarbeit an Schulen - Folgeantrag 2015 des St. Elisabeth-Vereins Marburg e. V. für die Holderbergschule, Eschenburg (DS 278/2014)	17.11.2014 -> Zustimmung	FD 32.4
Termin- und Themenplan des Jugendhilfeausschusses für 2015 inkl. Aufgaben- und Prioritätenliste	17.11.2014 -> Zustimmung	Verwaltung

3 Bericht der Abteilungsleitung

3.1 Organisationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe

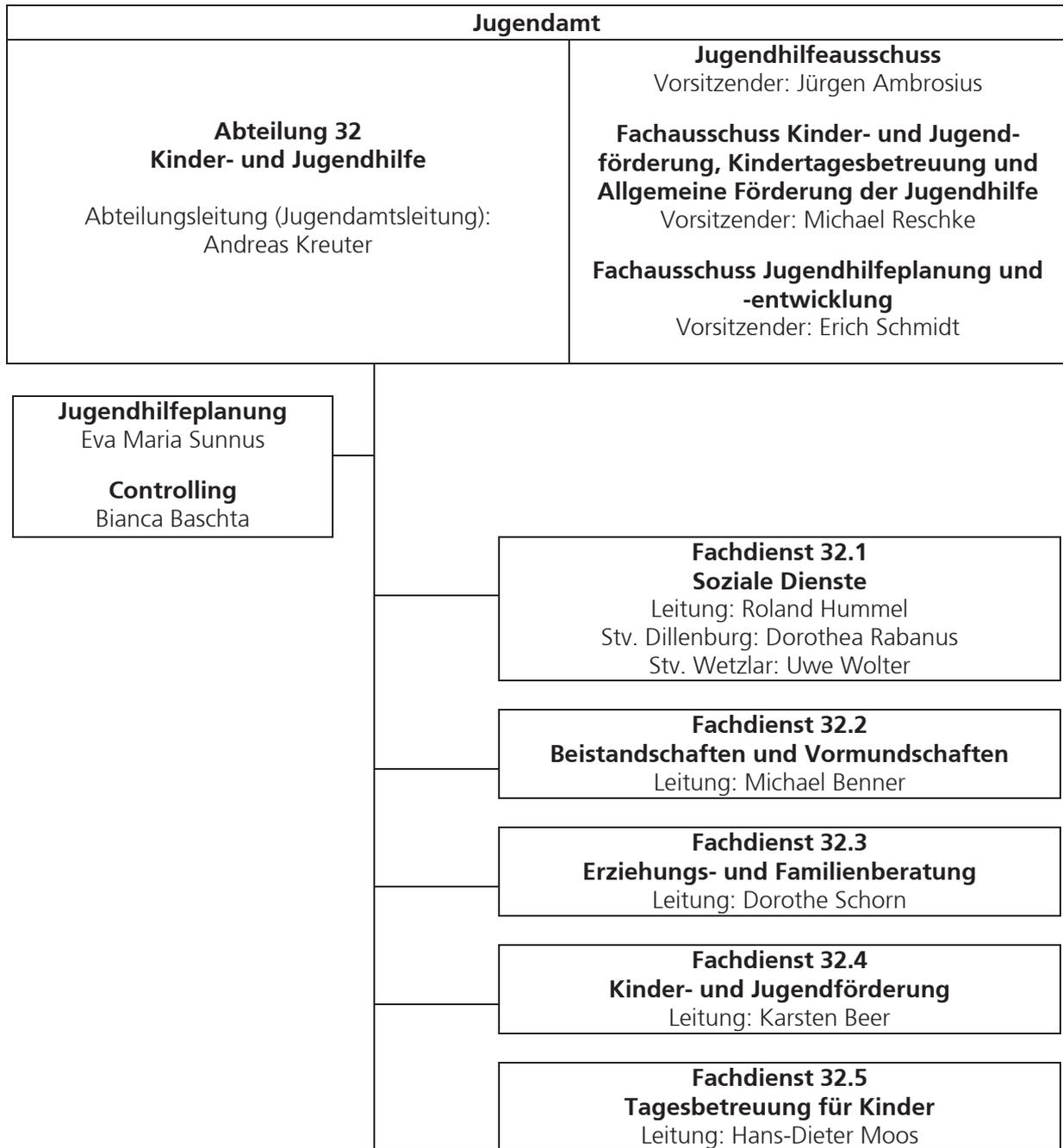
Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes – bei der Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – wahrgenommen. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erledigt die laufenden Geschäfte; der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und hat ein Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Dem Jugendhilfeausschuss arbeiten der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung, Kindertagesbetreuung und allgemeine Förderung der Jugendhilfe sowie der Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung zu.

Die konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses der laufenden Legislaturperiode fand im August 2011 statt. Im Jugendhilfeausschuss wurde anschließend die neue Besetzung der Fachausschüsse beschlossen. Die Legislaturperiode endet am 31. März 2016.

Zum 1. Februar 2013 wurden die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises neu gestaltet. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bildet seitdem zusammen mit den Abteilungen Gesundheit sowie Soziales und Integration den Fachbereich 3 - Gesundheit, Jugend und Soziales. Nach dem altersbedingten Ausscheiden des langjährigen Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Roland Wegricht leitet seit dem 1. November 2013 Herr Stephan Aurand als neuer Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter den Fachbereich.

Die Arbeit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe findet neben Leitung, Jugendhilfeplanung und Controlling in fünf Fachdiensten statt, denen in diesem Bericht jeweils ein Kapitel gewidmet ist.

Organigramm der öffentlichen Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis (Stand: 31.12.2014)



Seit 2001 orientiert sich die Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises an Produkten. Die Produktstruktur wurde in den Haushaltsplan übernommen. Die Produkte umfassen Leistungen mit steuerungsrelevanten Kennzahlen. 2010 trat für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ein überarbeiteter und deutlich reduzierter Produktplan in Kraft. Er enthielt sechs Produkte, 17 Leistungen und 40 Kennzahlen. Er beinhaltete solche Leistungen, denen eindeutig, abgrenzbar und ohne unangemessenen Verwaltungsaufwand Kosten zugeordnet werden können, und nur noch solche Kennzahlen, die für den Kreistag auch tatsächlich steuerungsrelevant sind. Dieser Produktplan war Grundlage für die Haushaltsplanung bis einschließlich 2013.¹

2013 ist in der Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises ein Projekt zur Umstellung des Haushaltsplanes auf eine am Produktbereichsplan gemäß GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) orientierte Produktgliederung durchgeführt worden. Im Zuge dieses Projekts wurde der Produktplan der Kreisverwaltung gemeinsam mit allen Abteilungen abgestimmt und war Grundlage der darauf folgenden Haushaltsplanung für das Jahr 2014.

Gemäß GemHVO können die Teilergebnisse und Teilfinanzhaushalte der Abteilungen innerhalb der Kreisverwaltung nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der jeweiligen örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Bis 2013 wurde der Haushalt im Lahn-Dill-Kreis nach der örtlichen Organisation der Kreisverwaltung gegliedert und enthielt die den Organisationseinheiten zugewiesenen örtlichen Produktgruppen und Produkte. Weil die Gliederung des Haushalts organisationsbezogen erfolgte, musste zusätzlich eine Übersicht mit den auf die Produktbereiche nach GemHVO entfallenden Beträge und Aufwendungen mitgeführt werden.

Mit der Umstrukturierung wird der Haushalt des Lahn-Dill-Kreises ab dem Haushaltsjahr 2014 nach den 16 von der GemHVO vorgegebenen Produktbereichen gegliedert und dort das gesamte Leistungsspektrum der Kreisverwaltung abgebildet. Dadurch wird eine verbesserte Stabilität der Haushaltsstruktur erreicht und zukünftig der Aufwand bei der Haushaltsplanung und Berichterstattung gemindert. Außerdem wird eine einfachere Berichterstattung im Zusammenhang mit dem kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen und der Abgabe statistischer Meldungen möglich. Ein weiterer Vorteil der Umstellung besteht darin, dass ein interkommunaler Vergleich erleichtert wird, da bereits viele andere Kommunen die Umstellung realisiert haben.

Die folgende Übersicht zeigt den Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, er umfasst den Teilhaushalt der Kinder- und Jugendhilfe. Zu diesem Produktbereich gehören fünf Produktgruppen mit neun Produkten. Drei Produkte gliedern sich in weitere Teilprodukte. Zur Orientierung sind die jeweils zuständigen Fachdienste in einer weiteren Spalte angefügt.

¹ Der bis 2013 gültige Produktplan der Abteilung 32 – Kinder- und Jugendhilfe findet sich im Geschäftsbericht 2011 und 2012, S. 15 f

Teilhaushalt der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – Produktbereich 06: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produktgruppe	Produkt	Teilprodukt	Zuständiger Fachdienst
06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	Förderung in Tageseinrichtungen		32.5 Tagesbetreuung für Kinder
	Förderung in Tagespflege		32.5 Tagesbetreuung für Kinder
06.02 Jugendarbeit	Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen		32.4 Kinder- und Jugendförderung
	Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen		32.4 Kinder- und Jugendförderung
06.03 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Schutz von Kindern und Jugendlichen	Frühe Hilfen für Mütter und Väter	32.1 Soziale Dienste
		Beratung und Schutz bei Kindeswohlgefährdung	
	Erziehungs- und Jugendhilfen für junge Menschen und deren Familien	Ambulante Hilfen	32.1 Soziale Dienste
		Teil-/Stationäre Hilfen	
		Beratung und Mitwirkung nach dem JGG	
Förderung in Adoptions- und Pflegefamilien			
Gesetzliche Vertretung Minderjähriger		32.2 Beistandschaften und Vormundschaften	
06.04 Einrichtungen der Jugendarbeit	Freizeiteinrichtungen	Kreisjugendheim Heisterberg	32.4 Kinder und Jugendförderung
		Erika-Heß-Feriendorf Tringenstein	
		Jugendzeltlager Lenste	
06.05 Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Erziehungs- und Familienberatung	32.3 Erziehungs- und Familienberatung

In diesem Geschäftsbericht orientiert sich die Darstellung der Arbeit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe an den Fachdiensten und den dazu gehörenden Aufgaben.

3.2 Personal

Ab dem Haushaltsjahr 2013 steht der Lahn-Dill-Kreis unter dem Schutzschirm des Landes Hessen. Eine wesentliche Vorgabe aus dem Schutzschirmvertrag ist die Festschreibung der Personalkosten auf der Basis der Planung 2013 bis einschließlich 2016.

Damit einher geht eine vom Landrat verfügte Stellenbesetzungssperre, wonach

- alle im Haushaltsjahr vakant werdenden Planstellen oder Teile von Planstellen für den Zeitraum von mindestens drei Monaten prinzipiell von der Stellenbesetzung ausgenommen sind und
- über diesen Zeitraum hinaus für die bis dahin bewirtschafteten Planstellen eine bis dahin unbefristet wirkende Stellenbesetzungssperre gilt.

Dadurch wurden in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bereits im Haushaltsvollzug 2013 Einsparungen bei den Personalkosten in Höhe von rund 133.000 Euro erzielt und in 2014 von weiteren 145.000 Euro, zusätzlich zu den weggefallenen Personalkosten für die Beschäftigten in der Freizeiteinrichtung Lenste. Damit konnten die Konsolidierungsvorgaben zur Personalkosteneinsparung im Haushaltsjahr 2014 noch umgesetzt werden. Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gestaltet sich dies deutlich schwieriger, da einerseits erweiterte gesetzliche Vorgaben und individuelle Rechtsansprüche eine Mindestausstattung an Personal erfordern und andererseits Möglichkeiten der Optimierung von Geschäftsprozessen und Organisationsstrukturen mittlerweile weitestgehend ausgeschöpft sind.

Die Personalsituation in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt.

2010 und 2011 verfügte die Abteilung laut Stellenplan über 91,60 Stellen. Im Jahr 2012 erhöhte sich die Zahl der verfügbaren Stellen um 5,5 auf 97,10. Dieser Zuwachs verteilt sich auf die Fachdienste Soziale Dienste (Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen und Fachstelle Kinderschutz) sowie Beistandschaften und Vormundschaften.¹

2014 hat sich die Zahl der Planstellen um 0,64 auf 97,74 Vollzeitäquivalente erhöht. Veränderungen gab es in den Fachdiensten Soziale Dienste, Beistandschaften und Vormundschaften sowie Kinder- und Jugendförderung. In den Bereichen Soziale Dienste und Vormundschaften sind jeweils 0,75 Stellenanteile zur Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hinzugekommen. Diese Stellenanteile werden durch das Land Hessen refinanziert. Im Fachdienst Kinder- und Jugendförderung konnte durch Umstrukturierungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 0,86 Stellen im Verwaltungsbereich eingespart werden.

Ein gravierender Einschnitt in der Personalstruktur der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erfolgte jedoch durch die Schließung der Freizeiteinrichtung in Lenste zum Ende des Jahres 2013. Durch diese im Rahmen des Schutzschirmvertrages des Lahn-Dill-Kreises mit dem Land Hessen vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme konnten alle acht Saisonkräfte in 2014 nicht mehr weiterbeschäftigt werden. Der Hausmeister sollte bis zur Veräußerung der Einrichtung für notwendige Maßnahmen der Mindesterhaltung und – instandsetzung der Gebäude sowie Unterstützung bei der Abwicklung beschäftigt bleiben und wurde personalwirtschaftlich der Personalabteilung zugeordnet. Damit wurde in der Abt. 32 ab dem Haushaltsplan 2014 eine Reduzierung der Personalressourcen im Umfang von insgesamt 7,29 VZÄ vorgenommen, was andererseits die Einhaltung des Planwertes für die Personalkosten auf dem Stand des Haushaltsplanes 2013 als einer weiteren Konsolidierungsvorgabe aus dem Schutzschirmvertrag garantierte.

¹ Erläuterungen zu den Stellenerweiterungen im Jahr 2012 finden sich im Geschäftsbericht 2011 und 2012

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Organisationseinheiten in Vollzeitäquivalenten

Organisations-einheit ¹	2010		2011		2012		2013		2014	
	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²
32.0	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50
32.1	45,54	44,56	44,64	44,12	47,14	47,27	47,14	46,52	47,89	48,29
32.2	10,49	10,45	10,49	10,99	13,49	13,49	13,49	13,78	14,24	13,47
32.3	6,91	6,91	6,91	7,41	7,41	7,41	7,41	7,41	7,41	6,9
32.4	14,87 ³	14,86	14,87 ³	13,84	14,37 ³	13,34	14,37	13,34	13,51	13,22
32.5	10,29	11,19	11,19	11,44	11,19	11,19	11,19	11,04	11,19	11,19
32	91,60	91,47	91,60	91,30	97,10	96,20	97,10	95,59	97,74	96,57

¹ Die Ziffern stehen für folgende Organisationseinheiten

32.0 Zur Leitung zählen unter dem Aspekt "Organisationseinheit" Abteilungsleitung, Sekretariat und Jugendhilfeplanung mit jeweils einem Vollzeitäquivalent sowie Controlling mit einem halben Vollzeitäquivalent. Fachdienstleitungen, Service- und Personalkräfte sind hier den jeweiligen Fachdiensten zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle hingegen wird nach Berufsgruppen unterschieden.

32.1 Fachdienst Soziale Dienste

32.2 Fachdienst Beistandschaften und Vormundschaften

32.3 Fachdienst Erziehungs- und Familienberatung

32.4 Fachdienst Kinder- und Jugendförderung

32.5 Tagesbetreuung für Kinder

32 Kinder- und Jugendhilfe insgesamt

² Zum 31.12. eines Jahres

³ Die Saisonkräfte in Lenste (bis Ende 2013 acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, beschäftigt jeweils von März bis Oktober bzw. Dezember) sind nicht im Stellenplan enthalten.

Zum 31. Dezember 2014 waren in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe 96,57 Stellen mit 115 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt. Die beiden folgenden Tabellen zeigen die Struktur der Mitarbeiterschaft.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Geschlecht und Berufsgruppe

Berufsgruppe	2010			2011			2012			2013			2014		
	m	w	insg.												
Sozialpädagogische Fachkräfte	18	33	51	17	35	52	17	41	58	15	45	60	15	44	59
Verwaltungsfachkräfte ¹	3	16	19	3	17	20	3	17	20	3	16	19	4	15	19
Servicekräfte ²	2	20	22	2	20	22	2	21	23	2	18	20	1	19	20
Leitungskräfte ³	6	3	9	6	3	9	6	3	9	5	3	8	6	3	9
Mitarbeiter in den Freizeiteinrichtungen ⁴	9	9	18	7	11	18	8	10	18	8	10	18	3	5	8
Mitarbeiter insgesamt	38	81	119	35	86	121	36	92	128	33	92	125	29	86	115

¹ Verwaltungsfachkräfte: Sachbearbeitung, Beistandschaften und Vormundschaften

² Servicekräfte: Sekretariate, Registratur, Controlling

³ Leitungskräfte: Abteilungsleitung, Fachdienstleitungen, stellvertretende Fachdienstleitungen

⁴ Jugendzeltlager "Wetzlar" in Lenste (bis Ende 2013), Kreisjugendheim Heisterberg, Erika-Heß-Feriendorf in Tringenstein

Allein durch die Schließung des Freizeitlagers in Lenste hatte die Abteilung 2014 neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weniger als im Jahr zuvor.

Der Anteil an weiblichen Kräften überwiegt in allen Bereichen mit Ausnahme von Leitung, dort gibt es doppelt so viele Männer wie Frauen. Umgekehrt gestaltet sich das Verhältnis bei den sozialpädagogischen Fachkräften, bei denen die Anzahl der Frauen bis 2013 kontinuierlich zunimmt – im Gegensatz zur Zahl der Männer. Am höchsten ist der Anteil der Frauen nach wie vor unter den Servicekräften, in dem Bereich war Ende 2014 lediglich ein Mann beschäftigt.

Teilzeitbeschäftigte in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Geschlecht und Berufsgruppe

Berufsgruppe	2010			2011			2012			2013			2014		
	m	w	insg.												
Sozialpädagogische Fachkräfte	3	13	16	4	16	20	4	17	21	3	20	23	3	19	22
Verwaltungsfachkräfte	1	11	12	1	12	13	1	11	12	1	10	11	1	10	11
Servicekräfte	0	9	9	0	11	11	0	10	10	0	7	7	0	7	7
Leitungskräfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mitarbeiter in den Freizeiteinrichtungen	5	9	14	3	10	13	3	10	13	3	10	13	1	4	5
Teilzeitbeschäftigte insgesamt	9	42	51	8	49	57	8	48	56	7	47	54	5	40	45

Von 115 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesamten Abteilung Kinder- und Jugendhilfe waren Ende 2014 immerhin 45 in Teilzeit beschäftigt, darunter fünf Männer. Die Anteile von Beschäftigungsverhältnissen in Teilzeit sind unter Verwaltungskräften mit 59 Prozent und in den Freizeiteinrichtungen mit 63 Prozent am höchsten.

Das Durchschnittsalter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat sich mit 47,0 Jahren im Jahr 2014 mittlerweile der allgemeinen Entwicklung angepasst und weicht nur noch unwesentlich gegenüber der Gesamtverwaltung des Lahn-Dill-Kreises (48,0 Jahre) ab. Begründete Hoffnung, die Herausforderungen der demografischen Entwicklung dennoch zu bewältigen, lösen insbesondere die deutlich höhere Anzahl der Bediensteten bis 29 Jahre (rund 9 Prozent) sowie bis 39 Jahre (rund 21 Prozent) aus.

3.3 Finanzen

Ab dem Haushaltsjahr 2013 steht der Lahn-Dill-Kreis unter dem Schutzschirm des Landes Hessen. Für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bedeutet das die Schließung der Freizeiteinrichtung in Lenste, Begrenzung der Personalkosten bis 2016 auf das Niveau des Planwertes für 2013, Einsparung von Sachkosten in Höhe von einem Prozent jährlich und Begrenzung der Steigerung der Transferaufwendungen auf ein Prozent pro Jahr bis 2020 (siehe Abschnitt 3.4 Schwerpunkte der öffentlichen Jugendhilfe).

Das vorläufige Jahresergebnis der gesamten Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises für 2013 beträgt 14,0 Mio. Euro, für 2014 laut Prognose aus dem vierten Quartalsbericht 12,2 Mio. Euro. Die Jahresergebnisse (auch Fehlbetrag oder Defizit) weisen den Betrag aus, den der Kreis aus eigenen Mitteln aufbringen muss, um seine Aufgaben zu erfüllen. Damit fällt das Ergebnis sowohl in

2013 als auch in 2014 deutlich besser aus als im Haushaltsplan vorgesehen. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2011 hat sich das vorläufige Gesamtergebnis 2014 für den Lahn-Dill-Kreis bereits um 19,0 Mio. Euro verbessert.

In den folgenden Abschnitten wird die finanzielle Situation der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dargestellt.

Jahresergebnis der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Das Jahresergebnis der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe weist den Betrag aus, den der Lahn-Dill-Kreis aus eigenen Mitteln für die Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe ausgeben muss. Bei der Berechnung des Jahresergebnisses wird zunächst das Verwaltungsergebnis aus der Summe der ordentlichen Aufwendungen abzüglich der Summe der ordentlichen Erträge berechnet.

2013 stehen der Summe der Erträge in Höhe von rund 6,4 Mio. Euro Aufwendungen in Höhe von 28,1 Mio. Euro gegenüber. 2014 stehen der Summe der Erträge in Höhe von rund 7,4 Mio. Euro Aufwendungen in Höhe von rund 29,7 Mio. Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung von Finanzerträgen und Finanzaufwendungen sowie innerbetrieblicher Leistungsverrechnung und Umlagekosten ergibt sich das Jahresergebnis der Abteilung. Erträge erscheinen mit einem negativen, Aufwendungen ohne Vorzeichen.

Ergebniskonten und Jahresergebnisse der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Euro

	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 vorläufiges Ist
Summe der ordentlichen Erträge ¹	-5.270.327	-5.368.210	-6.322.619	-6.425.344	-7.396.446
Summe der ordentlichen Aufwendungen ²	24.050.120	24.522.680	26.832.695	28.130.142	29.711.535
Verwaltungsergebnis³	18.779.793	19.154.469⁴	20.510.076	21.704.798	22.306.509
Finanzerträge	-615.941	-221.094	-222.614	-221.055	-221.853
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.780	2.812	4.414	5.617	7.000
Ordentliches Ergebnis	18.165.632	18.936.187	20.291.876	21.489.360	22.091.656
Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	64.560	65.709	-658.395	-685.091	-1.635.155
Umlagekosten	-1.656.770	-1.618.717	-1.615.398	-1.669.589	
Jahresergebnis	16.573.422	17.382.129	18.018.033	19.134.679	20.456.501

¹ Zu den ordentlichen Erträgen zählen im Wesentlichen Kostenersatzleistungen und -erstattungen, Leistungsentgelte sowie Erträge aus Transferleistungen.

² Zu den ordentlichen Aufwendungen zählen im Wesentlichen Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferleistungen.

³ Außerordentliche Erträge (Nachlässe, Schenkungen etc.) und außerordentliche Aufwendungen (Verlustübernahmen, Bürgschaften etc.) liegen nicht vor.

⁴ Die Werte sind gerundet, daraus ergeben sich hier und an einigen anderen Stellen Abweichungen bei der Bildung der Summen.

⁵ Ab 2014 sind innerbetriebliche Leistungsverrechnung und Umlagekosten in interne Leistungsbeziehungen zusammengefasst.

Das Jahresergebnis der Abteilung für 2013 beträgt 19,1 Mio. Euro und hat damit den bisherigen Höchstwert aus 2009 knapp übertroffen. Er wird 2014 mit rund 20,4 Mio. Euro noch einmal deutlich höher ausfallen und den Planwert um 0,9 Mio. Euro übersteigen. Ursächlich sind überplanmäßige Aufwendungen im Umfang von rund 1,7 Mio. Euro, die insbesondere aus hö-

heren Transferaufwendungen für stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen sowie weiteren Kostensteigerungen in der Kindertagespflege resultieren. Ein Anteil davon in Höhe von circa 0,8 Mio. Euro für die Heimerziehung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bleibt durch die vollständige Kostenerstattung durch überörtliche Jugendhilfeträger jedoch ohne Folgen für das Gesamtergebnis.

Solche überplanmäßigen Aufwendungen erfordern gemäß Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises die nachträgliche Genehmigung durch Beschluss des Kreistages gem. § 100 Abs. 1 HGO (Hessische Gemeindeordnung). Ein entsprechender Antrag befindet sich aktuell im Geschäftsgang.

Für 2015 wurde ein Jahresergebnis in Höhe von rund 20 Mio. Euro aufgeplant.

Die Darstellung der Jahresergebnisse der Fachdienste zeigt, dass der Fachdienst 32.1 Soziale Dienste mit seiner Zuständigkeit für Hilfen zur Erziehung den mit Abstand größten Anteil am Jahresergebnis hat.

Jahresergebnisse der Fachdienste der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Euro¹

Fachdienst ²	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 vorläufiges Ist
32.1	12.346.437	13.535.190	13.865.774	14.907.287	15.663.377
32.2	597.896	634.487	779.165	842.301	847.754
32.3	612.730	628.502	686.982	696.666	610.967
32.4					
32.4.1	777.973	729.781	500.951	550.004	959.908
32.4.2	-2.920	360.267	436.398	409.678	284.550
32.5	2.107.838	1.375.978	1.614.261	1.688.366	1.820.933

¹ In dieser Tabelle sind Leitung, Jugendhilfeplanung, Verwaltung und Sekretariat sowie Jugendhilfeausschuss nicht aufgeführt. Sie sind in den Jahresergebnissen der oben stehenden Tabelle enthalten.

² Die Ziffern stehen für folgende Fachdienste

32.1 Soziale Dienste

32.2 Beistandschaften und Vormundschaften

32.3 Erziehungs- und Familienberatung

32.4 Kinder- und Jugendförderung

32.4.1 Kinder- und Jugendförderung, ab 2014 Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen sowie Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen

32.4.2 Bereitstellung und Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen, ab 2014 Freizeiteinrichtungen

32.5 Tagesbetreuung für Kinder

Aufwendungen

Die Aufwendungen sind der bedeutendste Faktor bei der Berechnung des Jahresergebnisses. Die Summe der ordentlichen Aufwendungen betrug 2013 rund 28,1 Mio. Euro und 2014 voraussichtlich 29,7 Mio. Euro¹ Die Aufwendungen ergeben sich 2014 zu einem Anteil von insge-

¹ Bei Redaktionsschluss lagen die tatsächlichen Werte für Versorgungsaufwendungen, Abschreibungen und betriebliche Steuern noch nicht vor.

samt 19,5 Prozent aus Personal- und Versorgungsaufwendungen und 77,8 Prozent aus Transferleistungen.

Aufwendungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Euro

	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 vorläufiges Ist
Personalkosten einschließlich Versorgungsaufwendungen	5.153.673	5.106.921	5.553.855	5.731.594	5.781.008
Sach- und Dienstleistungen	980.519	916.259	1.060.279	946.042	588.040
Abschreibungen	161.616	160.545	168.502	174.548	126.022
Transferleistungen	17.666.293	18.235.745	19.944.967	21.173.308	23.111.494
Zuweisungen und Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe	85.637	100.687	102.487	102.037	101.937
Betriebliche Steuern	2.382	2.521	2.604	2.613	3.034
Summe der ordentlichen Aufwendungen	24.050.120	24.522.680	26.832.695	28.130.142	29.711.535

Transferleistungen

Transferleistungen stellen mit rund 21,2 Mio. Euro im Jahr 2013 und rund 23,1 Mio. Euro 2014 den größten Anteil der Aufwendungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dar.

Transferleistungen nach Fachdiensten in Euro

Fachdienst ¹	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 vorläufiges Ist
32.1	14.790.264	15.785.486	16.956.909	18.016.933	20.130.549
32.2	0	0	0		0
32.3	261.039	270.272	274.601	284.561	277.730
32.4	717.980	841.119	1.110.918	1.126.893	839.296
32.5	1.897.010	1.338.868	1.602.539	1.744.920	1.863.919
Summen	17.666.293	18.235.745	19.944.967	21.173.307	23.111.494

¹ Die Ziffern stehen für folgende Fachdienste

32.1 Soziale Dienste

32.2 Beistandschaften und Vormundschaften

32.3 Erziehungs- und Familienberatung

32.4 Kinder- und Jugendförderung

32.5 Tagesbetreuung für Kinder

Die höchsten Aufwendungen für Transferleistungen entstehen bei den Sozialen Diensten, von 2010 bis 2014 sind sie um 36 Prozent gestiegen.

Die Kosten für stationäre Heimerziehung sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen, ebenso für Vollzeitbetreuung in Pflegefamilien sowie insbesondere für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Folge von stetig anwachsenden Flüchtlingsströmen aus den Krisengebieten in Afrika und dem Mittleren Osten.

Die Hilfeplanung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge findet in den Sozialen Diensten statt. Die Vormundschaften für die Flüchtlinge werden in der Regel durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Beistandschaften und Vormundschaften geführt. Die Personalkosten für die sozialpädagogische Betreuung und gesetzliche Vertretung werden umfangreich durch das Land Hessen erstattet, nicht jedoch für die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Die gestiegenen Transferleistungen im Fachdienst Kinder- und Jugendförderung in den Jahren 2012 und 2013 sind in den höheren Aufwendungen für Maßnahmen der Sozialarbeit an Schulen begründet. Der Ausbau erfolgte auf der Grundlage der Zuweisung von Bundesmitteln für Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Seit 2014 stehen die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht mehr zur Verfügung. Dadurch musste das Fördervolumen um 50 Prozent auf 450.000 Euro zurück gefahren werden, da die Finanzierung nur noch aus Kreismitteln erfolgt.

Die Transferzahlungen im Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder verringerten sich im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr um rund 550.000 Euro. Grund ist die Umsteuerung vom Platzausbau für Kinder unter drei und über sechs Jahren hin zu Maßnahmen, mit denen Qualität in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege entwickelt und gefördert wird. Seither steigen die Transferaufwendungen insbesondere aufgrund von höheren Kosten bei der Förderung in der Kindertagespflege kontinuierlich an.

3.4 Schwerpunkte der öffentlichen Jugendhilfe 2013 und 2014

Nachdem die Jahre 2011 und 2012 ganz im Zeichen der Verabschiedung und Umsetzung erweiterter gesetzlicher Bestimmungen zum Kinderschutz sowie der Erweiterung des Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung ab dem 1. August 2013 auch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr standen, sorgte das zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Hessische Kinderförderungsgesetz schon früh für Aufregung und heftige Auseinandersetzungen sowohl auf fachlicher wie auch auf politischer Ebene. Die neue kindbezogene Landesförderung stellt aufgrund ihrer komplizierten Berechnungswege heute noch fast alle Kita-Trägern vor nicht unerhebliche Probleme und löst nach wie vor nicht selten Unmut aus – eine tägliche Herausforderung für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fachberatung.

Fachliche Schwerpunkte

Bundeskinderschutzgesetz

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) trat am 1. Januar 2012 in Kraft. Im Geschäftsbericht 2011 und 2012 sind die Regelungs- und Handlungsbereiche im Einzelnen beschrieben. Die Umsetzung der Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes ist ein zentrales Thema auch der Jahre 2013 und 2014. Schwerpunkte im Berichtszeitraum sind der weitere Ausbau der Frühen Hilfen, Vereinbarungen

zum Kinderschutz mit vielen Trägern ambulanter und stationärer Dienste und Einrichtungen sowie neue Vorgaben zu Beteiligung und Beschwerde.

Frühe Hilfen

Seit 2012 ist die Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt. 2013 hat die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen in Hessen ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist zuständig für Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015, sie initiiert und unterstützt den fachlichen Austausch und berät die Kommunen.

2014 starteten mit Hilfe des hessischen Landesförderprogramms „Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen“ im Lahn-Dill-Kreis zwei Familienpatenschaftsprojekte an den Standorten Dillenburg und Braunfels. Dieses Projekt wurde gemeinsam mit den Trägern Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Dillkreis e. V. in Dillenburg und dem AWO Kreisverband Lahn-Dill e. V. für Braunfels entwickelt.

Im Herbst 2013 ging der Familienwegweiser online. Im Lahn-Dill-Kreis gibt es viele Angebote für Eltern und Kinder im Alter von null bis drei Jahren. Sie wurden gesammelt und stehen Fachkräften sowie Bürgerinnen und Bürgern online unter <http://familienwegweiser.lahn-dill-kreis.de> zur Verfügung. Mit Hilfe der Anbieter wird der Familienwegweiser laufend aktualisiert.

Die Tätigkeit der Familienhebammen wurde weiter ausgebaut. Weitere Familienhebammen haben ihre Tätigkeit aufgenommen.

Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 72 a, Absatz 2, 45 SGB VIII

Mit der Einführung des § 72 a sind auch Ehrenamtliche, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Der öffentliche Träger ist verpflichtet, mit freien Trägern Vereinbarungen zu schließen, welche die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit regeln. Etwa 30 Dachorganisationen und 60 Vereine mit insgesamt über 730 Gruppen sind betroffen. Der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung hat Informationsveranstaltungen zu den Vereinbarungen durchgeführt. Der Rücklauf liegt bislang bei 196 Vereinbarungen, das entspricht 314 Gruppen (Stand Juni 2015). Nach wie vor ist Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit zu leisten.

Neue Vorgaben zu Beteiligung und Beschwerde und deren Umsetzung

In § 45 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Betriebserlaubnis für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe erteilt werden kann. Er wurde ergänzt um die Bedingung, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (...) geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ Die Rechte der Kinder und Jugendlichen stützen sich auf die UNO-Kinderrechtskonvention von 1989. Beteiligung findet in der stationären Jugendhilfe in der Hilfeplanung, im pädagogischen Alltag und in Vertretungsorganen, zum Beispiel dem Heimrat, statt. Die Träger sind aufgefordert, ihre Verfahren abgestimmt auf ihre pädagogischen Konzepte darzustellen. Für Beschwerden sind interne und externe Ansprechpartner zu benennen. Da Kinder und Jugendliche nicht an eine Form oder einen Dienstweg gebunden sind, ist ein hohes Maß an Sensibilität für ihre Bedürfnisse erforderlich. Ein vertrauensvolles Miteinander gilt als beste Voraussetzung für ein beteiligungs- und beschwerdefreundliches Klima. Die Träger und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mussten lernen, Beschwerden nicht als Kränkung zu erleben, sondern als kostenlose Tipps zur Qualitätsentwicklung zu betrachten. Eine befürchtete Schwemme von Beschwerden blieb aus. Stattdessen berichten Träger, dass ihre Schützlinge mehr Verantwortungsbereitschaft zeigen.

Umsetzung der Konsolidierungsvorgaben aus dem Schutzschirmvertrag mit dem Land Hessen

Der Lahn-Dill-Kreis hat im Dezember 2012 einen Vertrag zur Teilnahme am kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen unterzeichnet, der Kreistag hat im Februar 2013 zugestimmt. Der Vertrag gilt ab dem Haushaltsjahr 2013 und sieht Entschuldungshilfen für den Lahn-Dill-Kreis in Höhe von rund 66 Mio. Euro vor. Der Lahn-Dill-Kreis verpflichtet sich im Gegenzug, bis zum Jahr 2020 einen ausgeglichenen Haushalt im ordentlichen Ergebnis zu erreichen.

Für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gelten im Rahmen der Haushaltskonsolidierung folgende Rahmenbedingungen:

- Begrenzung der Personalkosten für die Jahre 2014 bis 2016 auf der Höhe des Planwertes 2013
- Einsparung von Sachkosten von 1 Prozent jährlich bis 2020
- Begrenzung der Steigerung der Transferaufwendungen auf 1 Prozent jährlich bis 2020

Zusätzliche Kosten aus Tarifsteigerungen und gesetzlichen Auflagen müssen grundsätzlich an anderer Stelle eingespart werden. Dabei muss jedoch die Mindestausstattung an Personal und Sachleistungen vorgehalten werden, um die individuellen Rechtsansprüche von Kindern, jungen Menschen und deren Familien auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung und zur Unterstützung von Betreuung, Erziehung, Eingliederung und Teilhabe gewährleisten zu können.

Als weitere gravierende Konsolidierungsaufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis wurde die Schließung des Jugendzeltlagers „Wetzlar“ in Lenste zum 31. Dezember 2013 vertraglich aufgegeben und schließlich mit Kreistagsbeschluss auch vollzogen. Die Schließung und der beabsichtigte Verkauf waren mit einem Einsparziel von 480.000 Euro verbunden, das aufgrund des noch nicht vollzogenen Verkaufs jedoch bis heute nicht realisiert werden konnte. Sowohl die Schließung des Zeltlagers als auch die fortgesetzte Belastung des Haushalts der Kinder- und Jugendhilfe haben zu Diskussionen und Widerständen in den Fachausschüssen und im Jugendhilfeausschuss geführt.

Nach der Schließung der Einrichtung in Lenste hat der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung für den Sommer 2014 verschiedene neue Freizeitmaßnahmen zwischen Sylt und Weitenmoos im Salzburger Land konzipiert und erfolgreich durchgeführt.

Um die Konsolidierungsvorgabe hinsichtlich des ordentlichen Ergebnisses im Haushalt der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe für das Jahr 2015 einzuhalten, hat die Abteilung Ende 2014 mehrere Beschlussvorschläge zur Kürzung von Haushaltsmitteln in den Bereichen Kindertagesbetreuung, geschlechtergerechte Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendschutz und sozialraumorientierte Projektarbeit in die Haushaltsberatung des Jugendhilfeausschusses eingebracht. Nach intensiver und kontroverser Diskussion konnten die Kürzungen schließlich auf die Bereiche Tageseinrichtungen für Kinder und sozialraumorientierter Arbeit eingeschränkt werden, ohne die Durchführung geplanter Maßnahmen und Projekte grundsätzlich zu gefährden.

Der Schutzschirm hat in den Jahren 2014 bis 2016 weitere Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe. Das Budget für die ambulanten Erziehungshilfen ist zu begrenzen, dazu wurde im Zeitraum 2014 und 2015 ein neues Finanzierungsmodell entwickelt (siehe unten). Bei Gewährung und Verlängerung von stationären Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII werden höhere Hürden gesetzt. Freie und öffentliche Träger sind in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen und zu verstärken, um unter den einschränkenden Voraussetzungen die Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes umzusetzen. Diese Zu-

sammenarbeit findet in Qualitätsdialogen, Planungs- und Budgetgesprächen, Beratungsverbänden und im Jugendhilfeausschuss sowie seinen Fachausschüssen statt.

Armut von Kindern und Jugendlichen

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Klausur im Juli 2014 intensiv mit dem Thema Armut von Kindern und Jugendlichen befasst. Frau Gerda Holz vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. in Frankfurt referierte zum Thema „Armut(-folgen) bei jungen Menschen. Wo Prävention vor Ort ansetzen kann“ und begleitete die Fachdiskussion während der ganztägigen Klausur. Eine Mitarbeiterin der Abteilung Soziales und Integration berichtete über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Lahn-Dill-Kreis. In Workshops wurden Strategien für mehr Bildungsgerechtigkeit, gesundheitliche Prävention und zur Förderung sozialer Teilhabe besprochen. Die Klausurtagung war maßgeblich von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses vorbereitet worden. Im Nachgang zur Klausur hat sich eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet, die im Ergebnis festhielt, dass dieses Thema ein ständiger Begleiter bei allen weiteren Fachdiskussionen, Projekten und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben wird und daher weiter zu verfolgen sei.

Migration, Integration, interkulturelle Öffnung

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den vergangenen Jahren im Jugendhilfeausschuss und in Arbeitsgruppen intensiv mit dem Thema Migration, Integration, interkulturelle Öffnung beschäftigt. Ein zentraler Aspekt war die Frage nach interkultureller Kompetenz. Am 27. März 2014 fand in den Räumen der Kreisverwaltung ein Fachtag mit dem Titel „Kulturelle Vielfalt – Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe“ statt. Ziel des Fachtags war es, fundiertes Wissen für die tägliche Arbeit der Fachkräfte in der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund zu vermitteln. Die Rückmeldungen nach der Veranstaltung haben gezeigt, dass das Bedürfnis der Fachkräfte nach Wissen über andere Kulturen groß ist und dass es den Referentinnen und Referenten gelungen ist, praxisrelevante Einblicke zu vermitteln und das Verständnis für Themen der Migration zu vertiefen. Die Dokumentation zum Fachtag findet sich auf der Homepage des Lahn-Dill-Kreises¹.

Im Anschluss an den Fachtag hat sich eine Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Kreisverwaltung zusammengefunden, die am Thema Migration weiter arbeitet. An dieser Arbeitsgruppe sind Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Abteilungen der Verwaltung beteiligt. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, weiter an der interkulturellen Bildung zu arbeiten. Mit der Organisation der Ausstellung „Deutsche aus Russland – Gestern und Heute“ hat sich die Arbeitsgruppe einer wichtigen Bevölkerungsgruppe im Lahn-Dill-Kreis, den Russlanddeutschen, zugewendet. Die Ausstellung wird durch das Bundesministerium des Innern und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert. Sie wurde am 24. Februar 2015 im Kreishaus Wetzlar eröffnet.

Neuregelung der Finanzierung der ambulanten Erziehungshilfen

2013 und 2014 hat die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit den freien Trägern begonnen, ein neues Finanzierungsmodell für die ambulanten Erziehungshilfen zu erarbeiten. 2014 konnte bei den ambulanten Hilfen aufgrund der Konsolidierungsvorgaben des Schutzschirmvertrags keine tarifliche Erhöhung mehr vorgenommen werden. Mit dem neuen Finanzierungsmodell sollen die freien Träger mehr Flexibilität bei der Durchführung des Angebots bekommen. Grundlage des Modells ist eine zu vereinbarende individuelle Fallpauschale mit einer festgesetzten Stundenzahl, die von den freien Trägern bedarfsorientiert in einem definierten Zeitraum eingesetzt werden kann. Die Stundenzahl wird von der zuständigen Fachkraft in den

¹ Die Dokumentation zum Fachtag findet sich auf der Homepage des Lahn-Dill-Kreises unter <http://www.lahn-dill-kreis.de/cms/media/anlagen/fb3/jugendhilfeplanung/Tagungsdokumentation.pdf>.

Sozialen Diensten festgelegt und nach einem Zeitraum von drei Monaten in einem Hilfeplangespräch mit den Fachkräften des freien Trägers überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese Festlegung gilt sodann für weitere 12 Monate bis zur Beendigung der Hilfe. Das Verfahren wird auch für die meisten bisherigen Leistungen außerhalb der bestehenden Rahmenvereinbarung angewendet.

Für 2015 wird ein neues Entgelt für die Fachleistungsstunde festgelegt, welches 2016 entsprechend dem Tarifbeschluss der hessischen Jugendhilfekommission erhöht werden soll. Voraussetzung ist, dass das Gesamtbudget für ambulante Hilfen für 2015 in Höhe von 2,7 Mio. Euro nicht um mehr als 5 Prozent überschritten wird. Das neue Finanzierungsmodell ist als Projekt zunächst für zwei Jahre angelegt, es ist am 1. Juni 2015 gestartet.

Kündigung der Rahmenvereinbarung durch den Landkreistag

Die hessische Rahmenvereinbarung nach § 78 a ff. SGB VIII enthält einheitliche Vorgaben für die Grundsätze und Verfahren der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der teil- und stationären Heimerziehung. Der Hessische Landkreistag hatte Ende 2012 die Rahmenvereinbarung gekündigt, um Möglichkeiten zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der überdimensional angewachsenen Ausgaben in der stationären Heimerziehung auszuloten. Strittig in den Verhandlungen mit der Liga der freien Wohlfahrtsverbände waren die Themen Personalschlüssel, Auslastungsgrad und Abwesenheitsregelungen. Der Lahn-Dill-Kreis war mit dieser Kündigung nicht einverstanden und hat sich als einer der ersten Landkreise in Hessen bereit erklärt, die Bedingungen der Rahmenvereinbarung auch weiterhin anzuwenden.

Der hessische Landkreistag ist nach umfänglichen Prüfungen und Verhandlungen mit der Liga der freien Wohlfahrtsverbände der Rahmenvereinbarung zum 1. Januar 2015 wieder beigetreten. Damit gelten ab 2015 in allen hessischen Städten und Landkreisen wieder einheitliche Vorgaben für alle Vereinbarungen gemäß § 78 a ff. SGB VIII.

171. Vergleichende Prüfung im Auftrag des hessischen Rechnungshofs

Der Lahn-Dill-Kreis war mit seinen Abteilungen Kinder- und Jugendhilfe, Soziales und Integration sowie dem Kommunalen Jobcenter in die 171. Vergleichende Prüfung des Landesrechnungshofes eingebunden. Prüfungsgegenstand waren „Interne Kontrollsysteme (IKS) bei Transferleistungen“, Prüfungszeitraum September 2013 bis April 2014. Mit der Wahrnehmung der Prüfung war die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eschborn, beauftragt worden.

In den Vergleich wurden insgesamt sieben Landkreise in Hessen mit Einwohnerzahlen von 96 bis 260 Tausend, also mit einer großen Bandbreite und heterogenen Struktur, einbezogen. Als Prüfungsvolumen dienten die Transferleistungen der Haushaltsjahre 2010 bis 2012 für die Rechtsgebiete SGB II, SGB VIII und SGB XII.

Im Ergebnis wurde dem Lahn-Dill-Kreis und damit auch der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bescheinigt, dass sein Verwaltungshandeln den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit und Sachgerechtigkeit entspreche und er in allen geprüften Rechtsgebieten bereits 2010 mit Regelungen und Maßnahmen zur Umsetzung und Optimierung interner Kontrollsysteme begonnen habe (insbesondere Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, Informations- und Transparenzprinzip, regelmäßige Stichprobenkontrollen). Abschließend wurde der Reifegrad des IKS in den untersuchten Abteilungen des Lahn-Dill-Kreises im Vergleich der Landkreise als „fortgeschritten“ bezeichnet.

Der Abschlussbericht umfasst über 100 Seiten und ist im Internet unter www.rechnungshof-hessen.de veröffentlicht.

Familienzentren

Im Auftrag des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und –entwicklung hat sich eine Arbeitsgruppe mit Kolleginnen aus verschiedenen Bereichen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe mit dem Thema Familienzentren befasst. Die Arbeitsgruppe hat sich den Arbeitstitel „Familienorientierte Angebote im Sozialraum“ gegeben, damit wurde berücksichtigt, dass es neben Familienzentren im Lahn-Dill-Kreis zahlreiche Angebote der Familienbildung und Beratung sowie umfangreichen Vernetzungen existieren. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe mündeten im Jahr 2015 in den Vorschlag, die „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger“ um das Fördersegment „Anschubfinanzierung Familienzentrum“ zu ergänzen. Die Verwaltung wird dieses Fördersegment vorbereiten.

Partnerprozess Gesund Aufwachsen für alle!

Der Partnerprozess hat zum Ziel, integrierte Strategien zur Gesundheitsförderung bei sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Er wurde 2013 durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung initiiert. Der Lahn-Dill-Kreis beteiligt sich an dem Programm, die Federführung hat die Abteilung Gesundheit. Daneben sind die Abteilungen Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziales und Integration eingebunden. Die Kreisgesundheitskonferenz am 12. November 2015 wird sich dem Partnerprozess widmen.

Ausblick

Bundeskinderschutzgesetz

In Artikel 4 des Bundeskinderschutzgesetzes heißt es: „Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und den deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu unterrichten.“ In diesem Zusammenhang werden auch alle öffentlichen Träger der Jugendhilfe um ihre Stellungnahme gebeten. Wir werden diese Gelegenheit nutzen, die eigenen Regelungen und Verfahren zu überprüfen und eventuelle Änderungsbedarfe gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss erörtern.

Kennzahlenvergleich der hessischen Landkreise in der Jugendhilfe

Nach über zweijährigen Beratungen in verschiedenen Gremien der Kommunen und der Landesregierung startete 2014 der Kennzahlenvergleich der Jugendämter der hessischen Landkreise. Der Lahn-Dill-Kreis ist ab 2015 beigetreten. Das gesamte Projekt wird von der Firma con_sens durchgeführt. Vergleichsgegenstand sind zunächst die Erziehungs- und Eingliederungshilfen nach SGB VIII. Kosten, Qualität und Leistungsumfänge werden miteinander verglichen. Daten aus der Statistik der Jugendhilfe und aus dem Ergebnishaushalt fließen in die Kennzahlen ein. Die Ergebnisse aus dem Vergleich dienen dazu, sich im Vergleich zu anderen Kommunen einzuordnen, Steuerungsmöglichkeiten auszuloten und Prozesse effektiver zu gestalten. Leistungen, Veränderungsprozesse und Ausgabenentwicklungen können sowohl intern als auch in der Öffentlichkeit und in politischen Gremien fundiert vermittelt werden. Schließlich bietet der Kennzahlenvergleich auch die Möglichkeit, die Qualität der Daten und Datenerhebung innerhalb der Verwaltung zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern.¹

Doppelhaushalt 2016 und 2017

Der Landrat hat in der Sitzung des Kreistags am 2. Februar 2015 angekündigt, für die Jahre 2016 und 2017 einen Doppelhaushalt aufzustellen. Mit einem Doppelhaushalt würde zumindest für 2017 erreicht, dass es keinen Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung mehr gibt, so

¹ Siehe http://www.consens-info.de/upload/files/CMSEditor/Praesentation_Benchmarking_2011_01.pdf abgerufen am 30.03.2015

dass die Bewirtschaftung des Haushalts schon mit Beginn des Jahres in vollem Umfang umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus hat sich die Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis auch in den nächsten beiden Geschäftsjahren weiteren Herausforderungen zu stellen. Hier eine kleine Auswahl: Sicherstellung von Unterbringung, Versorgung und Betreuung für eine weiter ansteigende Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen; Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes nach einer völligen Neuordnung der Förderstruktur bereits ab April 2015; Anpassung der Förderrichtlinien für die Tagesbetreuung von Kindern in Kindertagesstätten, verbunden mit der (Weiter)Entwicklung von Netzwerken Familie; Vereinbarungen mit allen Trägern von Kinder- und Jugendarbeit, auch im Bereich des Sports, auf der Grundlage eines erweiterten Kinderschutzes; (Weiter)Entwicklung von Präventionsketten zur Vermeidung zunehmender Armut von Kindern und Jugendlichen; zweite Reform des Vormundschaftsrechts zur weiteren Verbesserung der subjektorientierten Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger; Zusammenlegung der Eingliederungshilfen für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in einem Leistungsgesetz (voraussichtlich SGB VIII) in Form einer neuen "Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe", nunmehr geplant im Rahmen der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes spätestens 2016.

Gerne soll in diesem Zusammenhang auch noch einmal an Feststellungen und Hinweise in dem aktuellen 14. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen werden. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bewerten die Sachverständigen dort als quantitativ bedeutsamen Bestandteil sozialstaatlicher Leistungen und als mittlerweile selbstverständlich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung. Als Konsequenz formulieren sie abschließend, „dass die Kinder- und Jugendhilfe in ihren Koordinaten weiterentwickelt werden muss, dass die öffentlich und politisch artikulierten Erwartungen ebenso zunehmen wie die Gestaltungsaufgaben, mit denen die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an eine moderne, zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe weiter steigen.“¹

Damit die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dabei den richtigen Durchblick behält und neuen Weitblick bekommt, werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wetzlar und Dillenburg (außer den Erziehungs- und Familienberatungsstellen) in 2015/16 in neue Gebäude bzw. Räumlichkeiten umziehen, in Wetzlar innerhalb des bestehenden Gebäudes (womit auch die Beschäftigten des Allgemeinen Sozialen Dienstes aus dem nunmehr über 10-jährigen Eremitendasein in der Turmstraße „erlöst“ werden) sowie in Dillenburg in das von neuen Investoren vollständig renovierte Alte Archivgebäude von 1776, dann deutlich näher an der Hauptverwaltung in der Wilhelmstraße.

¹ Deutscher Bundestag (2013): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung, S. 361

4 Fachdienst 32.1 – Soziale Dienste

4.1 Produkte

Der Fachdienst Soziale Dienste ist zuständig für Jugendhilfeangebote und –leistungen zur Förderung der Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen sowie zur Unterstützung von Eltern und an der Erziehung beteiligter Personen. Weiterhin ist er zuständig für die Begleitung und Beratung junger Menschen und ihrer Eltern im Zusammenhang mit Strafverfahren und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Zudem hat der Fachdienst die Aufgabe, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung ihres geistigen, seelischen und körperlichen Wohls zu gewährleisten.

Er verantwortet die beiden Produkte „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ und „Erziehungs- und Jugendhilfen für junge Menschen und deren Familien“. Beide gehören zur Produktgruppe „Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.

Zum Produkt Schutz von Kindern und Jugendlichen zählen zwei Teilprodukte:

- Frühe Hilfen für Mütter und Väter
- Beratung und Schutz bei Kindeswohlgefährdung.

Zum Produkt Erziehungshilfen für junge Menschen und deren Familien zählen vier Teilprodukte:

- Ambulante Hilfen
- Teil-/Stationäre Hilfen
- Beratung und Mitwirkung nach dem JGG
- Förderung in Adoptions- und Pflegefamilien.

Diese Hilfen erbringt der Fachdienst in insgesamt zehn Aufgabengruppen, denen jeweils ein Abschnitt gewidmet ist.

4.2 Entwicklungen und Neuerungen

Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Durch diese Reform, die am 19. Mai 2013 per Gesetz in Kraft getreten ist, tragen grundsätzlich beide Eltern die elterliche Sorge gemeinsam. Vorher hatten unverheiratete Väter gegen den Willen der Kindesmutter keine Möglichkeit ein gemeinsames Sorgerecht durchzusetzen. Der Kindesvater kann nun einen Antrag auf Mitsorge beim zuständigen Familiengericht stellen. Die gemeinsame Sorge ist nur dann zu versagen, wenn sie dem Kindeswohl nicht entspricht. Dies ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst im Rahmen der Beratungs- und Mitwirkungsverpflichtung zu beachten.

Die neuen gesetzlichen Herausforderungen und Verpflichtungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sowie dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) führten unter anderem zur Einrichtung einer Fachstelle Kinderschutz als zentrale Anlaufstelle für die Erstbearbeitung von Mitteilungen möglicher Kindeswohlgefährdung. Das 2012 in diesem Zusammenhang fachdienstintern begonnene Projekt mit dem Titel Fachteam Erstberatung Kindeswohl steht unmittelbar vor dem Abschluss. Das Projektziel ist die fortgesetzte Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bei gleichzeitiger Gewährleistung der anderen Pflichtleistungen, insbesondere auch der neuen Anforderungen durch das BKisSchG. Zur Umsetzung der ersten Teilziele wurde bereits im Rahmen der Jahresklausur 2013 des Jugendhilfeausschusses berichtet.

Zusätzlich wurde die Arbeit der Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen trotz Personalwechsel weiterentwickelt.

Beide Fachstellen haben sich inzwischen gut etabliert und sind aus dem Angebot der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr wegzudenken.

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) wurde vom Bundestag am 14. März 2013 beschlossen und trat am 30. Juni 2013 in Kraft. Das Bundeskabinett stärkt als Konsequenz der bisherigen Arbeit des Runden Tisches der Bundesregierung die Stellung des Opfers im Straf- und Ermittlungsverfahren. Die bisherige Regel sah eine zivilrechtliche Verjährungsfrist von nur drei Jahren ab dem 21. Lebensjahr vor. Um einer realitätsgerechten zivilrechtlichen Anerkennung den Weg zu eröffnen, hat das Bundeskabinett eine Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen von drei auf 30 Jahre beschlossen.

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)

Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung ist am 1. Juni 2013 in Kraft getreten. Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung im allgemeinen Strafrecht gilt auch für das JGG: die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach vorheriger Jugendstrafe sowie nach vorheriger Freiheitsstrafe; die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für nach dem Jugendstrafrecht Verurteilte (§ 7 Abs. 2 JGG); die Modifikation der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilte Heranwachsende (§ 106 Abs. 3 und Abs. 4 JGG). Die Vorschriften stellen die Aufgaben in der Beratung, Betreuung und unmittelbaren Unterstützung des jungen Menschen und seiner Familie.

Das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten trat am 7. März 2013 in Kraft. In Jugendstrafsachen wird damit in § 16a JGG die Möglichkeit zur Verhängung eines Jugendarrests neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (Warnschussarrest) eingeführt. Gleichzeitig wird das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende von 10 Jahren auf 15 Jahre bei Mord erhöht. Wenn Hilfe zur Erziehung angeordnet wird, darf damit kein Jugendarrest verbunden werden. Es bedarf einer besonderen Mitwirkung der Jugendhilfe in Strafsachen bei der Frage, ob auf diese Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten tatsächlich zurückgegriffen werden sollte.

Kooperation mit dem Kommunalen Jobcenter

Die im Rahmen des Aufbaus des Kommunalen Jobcenters einberufene Arbeitsgruppe „Schnittstelle Jugendhilfe“ mit Vertretern der beiden Jugendämter von Stadt Wetzlar und Lahn-Dill-Kreis sowie des Jobcenters hat ihre Arbeit nach einer zwischenzeitlichen Pause wieder aufgenommen. Ziel der Zusammenarbeit ist eine Überarbeitung der Schnittstellenbeschreibung inklusive der Sicherstellung des Schutzauftrages sowie der Hilfen für unter 25-Jährige. Diese Überarbeitungen werden 2015 fortgeführt.

Familienklassen

Das präventive Projekt der Familienklassen in Asslar und Dillenburg hat sich inzwischen verfestigt und ist zu einem nachhaltigen Angebot an beiden Schulstandorten geworden. Weitere Grundschulen haben mittlerweile ihr Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Albert-Schweitzer-Kinderdorf und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe angemeldet. Eine finanzielle Beteiligung ist jedoch nur im Rahmen der begrenzten Budgetmittel möglich.

Controlling

Im Rahmen des Controllings sind insbesondere die Hilfen zur Erziehung im Fokus der Überlegungen zur Steuerung der weiteren Entwicklungen. Gestaltbare Faktoren ergeben sich dabei auf der Einzelfallebene (Hilfeplanung), der einzelfallübergreifenden Ebene (z. B. Qualitätsentwicklung, Prävention im Rahmen der Familienbildung) und den infrastrukturellen Rahmenbedingungen (z. B. Vermeidung von Ausgrenzungen aus Regelsystemen, kinder- und familienfreundliche Angebote sowie Gestaltung der kommunalen Infrastruktur). Der Fachdienst Soziale Dienste hat verschiedene Instrumente (weiter-) entwickelt, um diese Faktoren im Sinne einer gelingenden Gesamtsteuerung zu beeinflussen (siehe ausführliche Aufzählung im letzten Geschäftsbericht 2011/2012).

Die unterschiedlichen Optimierungsanstrengungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung führten in 2014 zu einem Rückgang der Kosten im Bereich der ambulanten Hilfen. Gleichzeitig war ein Anstieg bei den vollstationären Eingliederungshilfen zu verzeichnen. Diese Entwicklung gilt es mit weiteren Regelungsmechanismen zu beeinflussen, die den finanziellen Aufwand begrenzen, ohne die notwendigen Hilfen für junge Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu gefährden.

Ambulante Hilfen

Der 2013 mit den Trägern der freien Jugendhilfe begonnene Prozess der Umgestaltung der Finanzierung der Hilfen hin zu einer individuellen Fallpauschalisierung wurde 2014 fortgesetzt und wird 2015 mit der Umsetzung abgeschlossen sein. Die individuelle Fallpauschalisierung wird dazu beitragen, dass sich eine Vereinfachung im Verwaltungsbereich der Verwaltung insbesondere bezogen auf das Abrechnungsverfahren sowohl beim öffentlichen wie auch bei den sieben beteiligten freien Trägern einstellen wird. Dies wird zusätzlich den freien Trägern eine größere Eigenverantwortung in der praktischen Sozialarbeit geben, verbunden mit der Beibehaltung der Zielfestlegung im Hilfeplanverfahren durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig sollen dadurch die sozialraumorientierten Tätigkeiten der freien Träger weiteren Antrieb erhalten (siehe hierzu auch 3.4 Schwerpunkte der öffentlichen Jugendhilfe 2013 und 2014).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Vor dem Hintergrund der instabilen politischen Verhältnisse in vielen Anrainerstaaten der Europäischen Union kam es 2014 zu einer massiven Erhöhung der Flüchtlingszahlen (Stichtag 31.12.2014 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: 630.000 gemeldete Flüchtlinge in Deutschland), die sich auch auf den Bereich der unbegleiteten Minderjährigen auswirkte. Hierdurch war die Kinder- und Jugendhilfe gezwungen, zusätzliche Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die freien Träger sind darüber hinaus gefordert, ausreichende Betreuungsplätze für Minderjährige sicherzustellen.

4.3 Aufgaben

4.3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist zuständig für die Beratung von Eltern mit Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden in erzieherischen Fragen. Dies beinhaltet eigenständige Beratung und die Beratung über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII unter weitestgehender Beteiligung der Adressaten; dazu gehört zudem die Beratung bei Trennung und Scheidung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts und die Zuständigkeit für den Kinderschutz sowie die Entwicklung und Begleitung fallunabhängiger Projekte.

Der ASD arbeitet in vier Regionalteams, zwei im nördlichen und zwei im südlichen Kreisteil. Die Arbeit in den Regionalteams dient der Effektivität, Effizienz und Qualität der Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe und ermöglicht kurzfristig notwendige Beschlüsse zur Hilfeleistung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Die Arbeit der Regionalteams wird ergänzt durch verschiedene weitere Dienste, die bei den Aufgabengruppen noch näher erläutert werden.

Beratung zur allgemeinen Förderung und Unterstützung der Erziehung in der Familie

Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen können sich zur allgemeinen Förderung und Unterstützung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII an den Allgemeinen Sozialen Dienst wenden. Ratsuchende werden dort in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen beraten, Angebote der Familienbildung werden vermittelt.

Auf der Grundlage einer Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung zur Familienbildung werden die Arbeiterwohlfahrt (Kreisverband Lahn-Dill e. V.) und die Katholische Familienbildungsstätte Limburg, Wetzlar/Lahn-Dill-Eder im Rahmen institutioneller Familienbildung gefördert. Ergänzend werden auf der Grundlage der Fördergrundsätze verschiedene HIPPY-Projekte des Deutschen Roten Kreuzes (Kreisverband Dillkreis e. V.) und der Diakonie Lahn-Dill mit Jugendhilfemitteln gefördert. HIPPY (Home Instruction Program for Preschool Youngsters) ist ein Programm der frühen Bildung für Familien mit Kindern im Alter von vier bis sieben Jahren, welches auf die Stärkung der Eltern-Kind-Aktion und die Vorbereitung des Kindes auf den Schuleinstieg abzielt.

Das allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebot des ASD bezieht sich ergänzend auf Fragen zur Ausübung der Personensorge und zum Umgangsrecht gemäß § 18 SGB VIII, bei Bedarf auch in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Beistandschaften und Vormundschaften. Aus den Beratungen ergeben sich häufig weitere Unterstützungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung.

Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Eltern haben im Rahmen der Jugendhilfe nach § 17 SGB VIII Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für einen jungen Menschen sorgen oder zu sorgen haben. Darüber hinaus können sie im Falle von Trennung oder Scheidung unter angemessener Beteiligung des betroffenen jungen Menschen Beratung in Anspruch nehmen, um auch in dieser Situation Bedingungen für eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. In diesem Prozess ist auch das Kind, bzw. der Jugendliche in angemessener, das heißt altersabhängiger Art und Weise zu beteiligen.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht bzw. Teilbereiche der elterlichen Sorge beantragt, eine gerichtliche Umgangsregelung herbeizuführen ist oder der Lebensmittelpunkt eines jungen Menschen gerichtlich geregelt werden soll, wirkt die Kinder- und Jugendhilfe im Verfahren vor dem Familiengericht mit. Beide Elternteile werden entsprechend informiert und zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Die Dauer der Beratung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechtes erstreckt sich häufig über einen längeren Zeitraum, das heißt über den Zeitpunkt des Scheidungsurteils und der damit verbundenen Sorgerechts- und Umgangsregelung hinaus.

Beratungen in Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsfragen

	2010	2011	2012	2013	2014
Begonnene Fälle	144	109	101	180	203

Anlässlich eingereichter Scheidungsanträge informiert das Familiengericht die Kinder- und Jugendhilfe mit einer Mitteilung über das beantragte Scheidungsverfahren. Die scheidungswilligen Eltern werden daraufhin regelhaft über das Beratungsangebot (auch der ortsansässigen Erziehungs- und Beratungsstellen) informiert. Hier sind die Beratungsfälle in den letzten zwei Jahren deutlich gestiegen, da gerade in strittigen Sorgerechtsfällen die Trennungs- und Scheidungsberatung in verstärktem Maße angenommen wird.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Das Jugendamt hat gemäß § 50 SGB VIII in zahlreichen familiengerichtlichen Verfahren (Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehewohnungssachen, Gewaltschutzsachen) mitzuwirken. Verfahren in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Diese Verfahren sollen daher spätestens einen Monat nach Beginn terminiert werden.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

	2010	2011	2012	2013	2014
Begonnene Verfahren	147	129	102	130	80

In den vergangenen Jahren wurden die Umgangsverfahren im Bereich Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht mitgezählt. Inzwischen haben diese eine solche Größenordnung erreicht, dass sie eigenständig in dem folgenden Abschnitt aufgeführt werden.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts

Der Zugang zu dieser Hilfe ist außergerichtlich durch Antragstellung in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie durch Antrag bei Gericht mit entsprechendem familiengerichtlichem Beschluss möglich.

In den letzten zwei Jahren nahmen die Fälle des begleiteten Umgangs nach § 18 (3) SGB VIII durch hochstrittige familiengerichtliche Verfahren und dementsprechende Beschlüsse deutlich zu. Diesem Hilfebedarf wird durch Leistungsübertragung an freie Träger entsprochen und abgesichert. Die Zeiträume der Hilfen variieren dabei stark. Von Hilfen mit wenigen Einzelterminen bis hin Zeiträumen von ein bis zwei Jahren, insbesondere bei gerichtlich abgesicherten Pflegeverhältnissen. Waren 2013 55 Fälle des betreuten Umgangs zu verzeichnen, so erhöhte sich die Fallzahl im Jahr 2014 auf 62.

Einleitung und Begleitung von ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung

Personensorgeberechtigte – in der Regel Eltern, aber auch Vormünder oder Pfleger – haben bei der Erziehung eines Kindes Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Jugendhilfe für Familien mit Kindern, die im SGB VIII insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt werden. Über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entschieden. Zur Ausgestaltung der Hilfe wird ein Hilfeplan aufgestellt, der insbesondere Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Hilfe sowie über die notwendigen Leistungen und die Ziele der Hilfe enthält. An diesem Hilfeplan werden die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie in Abhängigkeit vom Einzelfall weitere Personen wie zum Beispiel Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte oder auch andere externe Fachkräfte beteiligt. Verantwortlich für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens, ist die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des Fachdienstes Soziale Dienste.

Die unterschiedlichen Hilfeformen lassen sich wie folgt einteilen:

Ambulante Erziehungshilfen dienen der Unterstützung von Familien, zu ihnen zählen insbesondere

- Erziehungsberatung (Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme von jungen Menschen und Erziehungsberechtigten)
- Soziale Gruppenarbeit (Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen, auch in Form von sozialen Trainingskursen für strafrechtlich in Erscheinung getretene junge Menschen)
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfen (sozialpädagogische Einzelbetreuung unter Einbezug des sozialen Umfeldes von Kindern und Jugendlichen)
- Sozialpädagogische Familienhilfen (intensive Betreuung und Begleitung von Familien in Erziehungsaufgaben, insbesondere um die Trennung von Eltern und Kindern zu vermeiden, zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen und zur Unterstützung des Kontaktes mit Ämtern und Institutionen)

Eine Besonderheit dieser ambulanten Hilfen ist, dass keine Kosten für diejenigen anfallen, die diese Leistung in Anspruch nehmen.

Teilstationäre Erziehungshilfen stellen eine Ergänzung zur Familie dar, zu ihnen zählt die Betreuung in

- einer Tagesgruppe oder sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung einer Heimeinrichtung. Hier werden junge Menschen durch soziales Lernen in der Gruppe unterstützt, es erfolgt eine Begleitung der schulischen Entwicklung und eine sozialpädagogische Arbeit mit den Eltern, um den Verbleib des jungen Menschen in der Familie zu sichern; der junge Mensch übernachtet zu Hause.

Stationäre Erziehungshilfen ergänzen, entlasten und ersetzen in unterschiedlichem Ausmaß Familien. Dies geschieht mit Hilfe von

- Vollzeitpflege in Familien: Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines jungen Menschen über Tag und Nacht in einer anderen Familie

- Heimerziehung: Unterbringung über Tag und Nacht als zeitlich begrenztes Angebot, um Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten zur Entwicklungsförderung zu verbinden; dabei kann es darum gehen, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen, den Übergang in eine andere Familie oder auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten
- sonstigen betreuten Wohnformen: zum Beispiel betreute Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Flexible Hilfen

Das Angebot der Jugendhilfe umfasst darüber hinaus weitere individuelle und passgenaue Angebotsformen, sogenannte flexible Hilfen. Hierbei werden die Spezialisierung und das Nebeneinander einzelner Hilfeformen aufgebrochen, wobei das sozialpädagogische Handeln im Hilfeprozess je nach Einzelfall zeitnah modifiziert werden muss. Der Einsatz von Familienhebammen hat hier an Bedeutung gewonnen.

Hilfen für junge Volljährige

Die Hilfe für junge Volljährige stellt einen eigenständigen in § 41 SGB VIII geregelten Hilfetatbestand im Kinder- und Jugendhilferecht dar. Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung, wenn sie diese für ihre Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen und diese Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist. Diese Hilfe wird nur in begründeten Ausnahmefällen für einen begrenzten Zeitraum über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt.

Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach Art der Hilfen¹ mit Differenzierung nach Geschlecht (bearbeitete Hilfen)

Hilfe	2010			2011			2012			2013			2014		
	Insgesamt	m	w	Insgesamt	m	w	Insgesamt	m	w	Insgesamt	m	w	Insgesamt	m	w
§ 27 ²	14	-	-	14	-	-	16	-	-	8	-	-	10	-	-
§ 29 ³	28	28	0	25	25	0	20	19	1	22	20	2	22	20	2
§ 30 B ⁴	137	73	64	106	53	53	118	60	58	94	54	40	90	48	42
§ 30 E ⁵	49	33	16	46	25	21	39	22	17	27	16	11	30	15	15
§ 31 ⁶	277	-	-	295	-	-	306	-	-	308	-	-	257	0	0
§ 32 ⁷	70	53	17	68	56	12	72	56	16	71	56	15	66	47	19
§ 33 ⁸	243	118	125	242	115	127	251	123	128	260	129	131	247	123	124
§ 34 ⁹	207	124	83	191	116	75	190	116	74	195	132	63	231	154	77
§ 35 ¹⁰	9	7	2	8	8	0	7	7	0	4	4	-	6	4	0
Insgesamt	1.034	436	307	995	295	214	1.019	302	218	989	411	262	959	411	279

¹ Den Werten liegen die Daten aus den Statistikbögen, die von den sozialpädagogischen Fachkräften ausgefüllt und an das Hessische Statistische Landesamt übermittelt werden, zugrunde. Dies geschieht EDV-gestützt über das Programm Prosoz.

² Therapeutische Leistungen sind zusätzliche Leistungen in Ergänzung zu den Hilfen zur Erziehung.

³ Soziale Gruppenarbeit

⁴ Betreuungshilfen

⁵ Erziehungsbeistandschaften

⁶ Sozialpädagogische Familienhilfe wird nicht geschlechtsspezifisch differenziert erfasst, weil hier nicht das einzelne Kind, sondern eine Familie Adressat der Hilfe ist.

⁷ Erziehung in einer Tagesgruppe

⁸ Vollzeitpflege inkl. Hilfen für junge Volljährige

⁹ Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen inkl. Hilfen für junge Volljährige

¹⁰ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen

Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach Art der Hilfen¹ und Migrationshintergrund (bearbeitete Hilfen)

Hilfe	2010		2011		2012		2013		2014	
	Insgesamt	MH ¹	Insgesamt	MH ²	Insgesamt	MH ²	Insgesamt	MH ²	Insgesamt	MH ²
§ 27	14	8	14	7	16	8	8	3	10	3
§ 29	28	10	25	13	20	13	22	11	22	7
§ 30 B	137	33	106	23	118	30	94	21	90	14
§ 30 E	49	11	46	9	39	5	27	3	30	6
§ 31	277	58	295	64	306	76	308	84	257	73
§ 32	70	9	68	13	72	17	71	23	66	19
§ 33	243	53	242	49	251	47	260	56	247	55
§ 34	207	59	191	58	190	63	195	78	231	105
§ 35	9	2	8	2	7	2	4	2	6	3
Insgesamt	1.034	243	995	238	1.019	261	989	281	959	285

¹ MH gleich Migrationshintergrund, dieser wird erfasst über das Merkmal "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils".

Trotz eines deutlichen Rückgangs der ambulanten Hilfen in den letzten beiden Jahren bewirkt die hohe Anzahl an krisenhaften Verläufen familiärer Konflikte weiterhin einen hohen Bedarf an ambulanten Hilfen.

Insgesamt ist bei den familiären Krisen eine höhere Intensität in der familiären Auseinandersetzung festzustellen, was insbesondere im Jahr 2013 durch intensive, kostenträchtige ambulante Hilfen, wie zum Beispiel kombinierte Hilfen (zwei Fachkräfte in einer Familie), aufgefangen werden musste. Diese Verschärfung in den familiären Auseinandersetzungen führte in der Folge auch zu deutlich höheren Fallzahlen im Bereich der stationären Hilfen. Hier reichten trotz intensiven fachlichen Inputs immer häufiger die ambulanten Hilfen nicht mehr aus.

Gleichzeitig stiegen die erforderlichen Unterbringungen vor allem im Bereich der seelisch beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen durch Anschlussunterbringungen von vollstationären Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie an.

Im Rahmen des Fortbildungsangebotes und zur differenzierten Vorbereitung etwaiger einzuleitender Hilfen, wurde den Mitarbeitern der Sozialen Dienste die Teilnahme der abteilungsinternen Inhouse-Schulung zur „Sozialpädagogischen Diagnostik“ ermöglicht. Diese wurde von der GISA Marburg, eine Tochtergesellschaft des St. Elisabeth-Vereins e.V. in Marburg, durchgeführt. Es wurden ausgewählte Methoden der sozialpädagogischen Diagnostik vorgestellt. Darüber hinaus wurde ein Leitfaden zur Anwendung eines Diagnoseinstruments für die Mitarbeiter der Sozialen Dienste erarbeitet. Die sozialpädagogische Diagnose stellt ein Instrument zur Qualifizierung der Sozialarbeit dar, sie dient dem Fallverstehen. Hierzu gehört das Verstehen „auffälli-

gen“ Verhaltens und das Einschätzen von Lebensumständen, Entwicklungspotenzialen und Gefährdungsmomenten.

Einleitung und Begleitung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche

Eingliederungshilfen tragen dazu bei, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bestehende Behinderung bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Weiterhin sollen sie die Teilhabe junger Menschen mit seelischen Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und sie/die jungen Menschen wieder eingliedern. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in § 35a SGB VIII sowie den Bestimmungen des SGB IX (Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Eingliederungshilfen können ambulant und stationär erfolgen. Sie zählen nicht zu den Hilfen zur Erziehung, können jedoch mit diesen verbunden werden.

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche des Fachdienstes 32.1 mit Differenzierung nach Geschlecht

Hilfe	2010			2011			2012			2013			2014		
	Insgesamt	m	w												
Ambulant	17	11	6	25	18	7	16	9	7	13	9	4	17	12	5
Stationär	36	26	10	39	28	11	44	33	11	43	29	14	45	29	16
Insgesamt	53	37	16	64	46	18	60	42	18	56	38	18	62	41	21

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche des Fachdienstes 32.1 mit Migrationshintergrund

Hilfe	2010		2011		2012		2013		2014	
	Insgesamt	MH								
Ambulant	17	1	25	2	16	1	13	2	17	2
Stationär	36	4	39	1	44	3	43	5	45	5
Insgesamt	53	5	64	3	60	4	56	7	62	7

Das Verfahren zur Feststellung einer drohenden oder bestehenden seelischen Behinderung und der Gewährung von ambulanten Eingliederungshilfen findet im Zentrum für Beratung und Eingliederungshilfen des Lahn-Dill-Kreises (ZeBraH) statt. Im ZeBraH ist eine verbindliche Kooperation zwischen den Fachdiensten 32.1 - Soziale Dienste, 32.5 - Tagesbetreuung für Kinder, 21.3 - Kinder- und Jugendgesundheit, 21.4 - Hilfen für erwachsene psychisch Kranke und Behinderte und 41.2 - Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen geregelt. Organisatorisch ist das ZeBraH dem Fachdienst 41.2 zugeordnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die 2010 bis 2014 vom Fachdienst 41.2 gewährt wurden.

Eingliederungshilfen des ZeBraH für Menschen mit Behinderungen

Bearbeitete Hilfen	2010	2011	2012	2013	2014
Allgemeine und spezielle Frühförderung	348	335	326	287	310
Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen	336	327	281	274	282
Hilfen zur angemessenen Schulbildung (personale Integrationshilfen im Unterricht)	223	240	282	305	327
Hilfen bei Teilleistungsstörungen (Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche)	14	15	10	14	8
Sonstige heilpädagogische Maßnahmen (Autismustherapie für Kinder, Reittherapie)	36	37	35	31	48
Sonstige Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (kleinere Hilfsmittel, behindertengerechter Umbau, Familien entlastender Dienst, Autismustherapie für Erwachsene)	51	48	45	41	59
Betreutes Wohnen/Stationäre Eingliederungshilfen	15	19	16	14	17
Vom Landeswohlfahrtsverband übernommene Hilfen (KFZ- Hilfen, Hochschulhilfen, größere Hilfsmittel)	20	18	18	22	7
Persönliches Budget	5	10	15	14	13
Insgesamt	1.048	1.049	1.028	1.002	1.071

Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften ergeben sich einige verfahrensrechtliche Änderungen. So regelt § 162 Abs. 2 Satz 1 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ab dem 1. Januar 2013 eine verpflichtende Beteiligung des Jugendamts an Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach den §§ 1666 und 1666a BGB. Bei Gefahr im Verzug ist eine Anhörung des Jugendamts nachzuholen.

Der Fachdienst Soziale Dienste vertritt den Grundsatz, alle sozialpädagogischen Fachkräfte zur Optimierung der Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in Fragen des Kinderschutzes als zertifizierte Fachkraft analog der §§ 8a und 8b SGB VIII weiterzubilden. Dieses wurde in den vergangenen Jahren beibehalten.

Fremdmeldungen wegen Kindeswohlgefährdung

Seit Mitte 2007 werden Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung umfassend dokumentiert. Im Durchschnitt wurden im Jahr 2013 monatlich 40 Meldungen bei 63 betroffenen Kindern bearbeitet. 2014 betrug die Anzahl der Meldungen durchschnittlich 48 bei 70 betroffenen Kindern. Die Überprüfung der Mitteilungen im Lahn-Dill-Kreis ergab in den meisten Fällen weiteren Handlungsbedarf.

Das Wohl der Kinder im Lahn-Dill-Kreis ist letztlich nur im Zusammenhang mit dem Wohl ihrer Eltern und förderlichen Bedingungen im Gemeinwesen umsetzbar. Gleichwohl kann es in hochbelasteten Familiensystemen immer wieder geschehen, dass trotz fachlicher Unterstützung und Kontrolle Familien Reaktionen und Handlungsweisen zeigen, die nicht vorhersehbar waren und in deren Folge Kinder Schaden nehmen.

Fremdmeldungen wegen Kindeswohlgefährdung

	2010	2011	2012	2013	2014
Fremdmeldungen	363	379	523	484	573
Betroffene Kinder	566	559	750	756	839
darunter männlich	297	289	370	406	456
darunter weiblich	269	270	380	350	383

Inobhutnahmen

Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn es oder er/sie darum bittet, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des/r Jugendlichen dies erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Kinder und Jugendlichen werden bei geeigneten Personen oder in geeigneten Einrichtungen vorläufig untergebracht. Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung findet eine Klärung der weiteren Vorgehensweise statt. So wird an Voraussetzungen für eine gelingende Rückführung in die Herkunftsfamilie gearbeitet und geprüft, welche Hilfen zusätzlich oder anstelle einer Rückführung angezeigt sind.

War 2012 die Zahl der Inobhutnahmen auf einer außergewöhnlichen Rekordhöhe, so verringerte sich die Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen 2013 mit 63 Kindern sowie 2014 mit 66 Kindern auf das bisher niedrigste Niveau der letzten fünf Jahre. Hier zeigt sich, dass die Einrichtung der Fachstelle Kinderschutz eine Senkung der Inobhutnahmefälle bewirken konnte.

Das Kinderheim Haus Waldeck in Solms-Albshausen hält vier Inobhutnahmeplätze für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar vor. Eine weitere Einrichtung für Inobhutnahmen besteht mit der "Oase", einer Heimeinrichtung des St. Elisabeth-Vereins, in Dillenburg.

Inobhutnahmen

	2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	86	75	120	63	60
darunter männlich	38	38	55	27	29
darunter weiblich	48	37	65	36	31
darunter ausländische Staatsangehörigkeit ¹	6	4	7	6	18

¹ Ab 2014 wird anstelle von Staatsangehörigkeit Migrationshintergrund erfasst („Ausländische Herkunft mind. eines Elternteils, nicht: Staatsangehörigkeit“)

Mitteilungen nach dem Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz

Am 1. Januar 2008 trat in Hessen das Kindergesundheitsschutzgesetz in Kraft. Danach sind alle Eltern insbesondere verpflichtet, ihre Kinder in vorgegebenen Zeiträumen zu den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen zu bringen. Dabei handelt es sich um die von den Krankenkassen finanzierten Vorsorgeuntersuchungen (U1 bis U9).

Nach der Untersuchung wird von der Arztpraxis ein Formular mit der Bestätigung der durchgeführten Vorsorgeuntersuchung an das Hessische Kindervorsorgezentrum (KVZ) an der Universitätsklinik Frankfurt gesandt. Erhält das KVZ keine Teilnahmebestätigung, werden die Eltern an die Untersuchung erinnert. Geht nach nochmaliger Erinnerung keine Teilnahmebestätigung ein, wird das zuständige Jugendamt informiert. Die Überprüfungen der Mitteilungen des KVZ erfordern ein sensibles Vorgehen, denn nach wie vor gibt es auch eine hohe Zahl von falschen bzw. nicht erforderlichen Meldungen. 2013 hatte das KVZ für den Lahn-Dill-Kreis 423 Meldungen erfasst, davon waren 271 bei Kontaktaufnahme durch die Jugendhilfe bereits erledigt. 2014 waren von 578 erfassten Meldungen des KVZ 372 bei Kontaktaufnahme bereits erledigt.

Meldungen wegen fehlender Vorsorgeuntersuchungen

	2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	431	592	502	423	578

Bei Betrachtung der Fremdmeldungen bei Kindeswohlgefährdung, der Inobhutnahmen und der Mitteilungen wegen fehlender Vorsorgeuntersuchungen wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Jahre 2013 die persönliche Situation von insgesamt 1.243 Kindern (2010 waren es 1.079 Kinder) kurzfristig überprüfen musste, die sich in einer akuten Notlage bzw. Krisensituation befanden oder bei denen unklar war, ob es sich um eine Krisensituation handelte; dies sind monatlich circa 104 Kinder gewesen (2010 circa 90 Kinder monatlich; 2014 sind es sogar 1.478 Kinder, damit monatlich durchschnittlich circa 123 Kinder).

4.3.2 Fachstelle Kinderschutz

Die Fachstelle Kinderschutz wurde aufgrund der zusätzlichen Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz im Jahre 2012 neu geschaffen. Sie wird tätig bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, indem eine Gefährdungseinschätzung nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Betroffenen vorgenommen wird. Dazu verschaffen sich die Fachkräfte in der Regel einen unmittelbaren Eindruck in der persönlichen Umgebung des jungen Menschen. Wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen besteht und diese nicht abgewendet werden kann, besteht die Befugnis, den jungen Menschen vorläufig bei einer geeigneten Person oder an einem geeigneten Ort unterzubringen.

Wenn Ärztinnen oder Ärzte, Beraterinnen oder Berater von Suchtberatungsstellen, Lehrerinnen oder Lehrer, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Sozialarbeiterinnen/-pädagoginnen oder Sozialarbeiter/-pädagogen, Berufspsychologinnen oder Berufspsychologen oder Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater in ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, unterstützt die Fachstelle Kinderschutz diese bei der Einschätzung der Gefährdung.

Die Fachstelle Kinderschutz kann bei Bedarf Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung vermitteln und Hilfen in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus von elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen anbieten. Die Fachstelle initiiert und begleitet die Vernetzung von Rahmenbedingungen im Kinderschutz. Sie wirkt dazu auch in dem fachdienst-internen Projekt Erstberatung Kindeswohl mit.

4.3.3 Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Das Aufgabengebiet dieser Fachstelle umfasst:

- Kollegiale Fachberatung/Co-Beratung und Unterstützung der anderen sozialpädagogischen Fachkräfte in Einzelfällen
- Gegebenenfalls Übernahme von Einzelfällen oder gezielten Aufgaben in Bezug auf die kindlichen Opfer
- Fachliche Beratung für Personen, die die Sorge entwickeln, dass ein Kind in ihrem persönlichen oder beruflichen Umfeld von sexueller Gewalt betroffen sein könnte (Beratung kann auch anonymisiert in Anspruch genommen werden)
- Entwicklung geeigneter Problemlösungsansätze und Kriseninterventionen mit dem Ziel, den Schutz des betroffenen jungen Menschen herzustellen
- Begleitung von kindlichen Opfern und ihren Bezugspersonen durch Strafverfahren
- Initiierung und Vermittlung von geeigneten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für psychosoziale Fachkräfte in der Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schulen und ähnlichen Arbeitsfeldern
- Vernetzungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

In der Einzelfallarbeit ist die Fachstelle nicht nur mit Kindern, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, befasst, sondern immer häufiger auch mit meist männlichen übergriffigen Kindern und Jugendlichen. Auch dabei geht es in der Regel um den Schutz der betroffenen (Opfer-) Kinder sowie um geeignete pädagogische und therapeutische Hilfen für die übergriffigen Kinder und Jugendlichen, Hilfen können ambulant oder stationär notwendig werden. Für Familien, in denen Geschwisterinzest aufgedeckt wird, bedeutet diese Situation eine ganz erhebliche Belastung, geht es doch dann meist darum, sich von einem der Kinder gegebenenfalls zu trennen um zwischen übergriffigem und betroffenen Kind eine notwendige Distanz zu schaffen.

Durch die regelmäßige Mitarbeit der beiden Fachkräfte in verschiedenen Arbeitskreisen, der Berufsgruppe gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen, dem Arbeitskreis gegen Gewalt und dem Runden Tisch Häusliche Gewalt wird die fachliche Auseinandersetzung mit anderen beteiligten Institutionen im Lahn-Dill-Kreis kontinuierlich fortgeführt und es werden Fortbildungsangebote gemeinsam geplant und durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt eine punktuelle Zusammenarbeit mit der abteilungsinternen Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Fachdienst 32.4 Kinder- und Jugendförderung und eine Mitarbeit im Projekt Fachteam Erstberatung Kindeswohl.

Hinzu kamen Elternabende und Informationsgespräche auf Anfrage von Institutionen sowie die jährliche öffentliche Aktion zum Tag der gewaltfreien Erziehung am 30. April.

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Landes Hessen erfasste im Jahre 2014 insgesamt 773 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern (2,5 Prozent Steigerung), außerdem ist ein Anstieg bei Fällen zur Verbreitung von pornografischen Schriften zu verzeichnen.

In Bezug auf häusliche Gewalt sieht die PKS einen Anstieg von 7.668 gegenüber 7.624 im Jahr 2013; über 85 Prozent der Opfer sind weiblich. Im Gegensatz zu den Daten der PKS sind die Zahlen des Frauenhauses Wetzlar deutlicher angestiegen. Die Zufluchtsstätte des Frauenhauses Wetzlar hat 2013 53 Frauen und 36 Kinder aufgenommen, 2014 65 Frauen und 75 Kinder mit einer durchschnittlichen Verweildauer von 82 Tagen. In der Beratungsstelle des Frauenhauses wurden 2014 114 Beratungen durchgeführt, einbezogen waren insgesamt 137 Kinder der Beratung suchenden Frauen, 95 der 114 Betroffenen stammen aus Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis.

2013/2014 wurde die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung im Lahn-Dill-Kreis in der Form umgesetzt, dass seitens der Fachstelle in Kooperation mit dem Verein Pro familia Gießen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen sowie für pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten und Jugendpflegen jeweils eintägige Fortbildungsveranstaltungen angeboten und durchgeführt worden sind.

4.3.4 Adoptions- und Pflegekinderdienst

Diese Aufgabengruppe teilt sich in den Bereich Adoptionsvermittlung und den Pflegekinderdienst auf.

Die Adoptionsvermittlung ist als Aufgabe des Jugendamtes im Adoptionsvermittlungsgesetz (§ 2 AdVermiG) geregelt. Die Mitwirkungsverpflichtung in familiengerichtlichen Verfahren von Adoptionssachen ergibt sich aus § 50 SGB VIII.

Die Adoption eines Kindes wird in Betracht gezogen, wenn eine Lebensperspektive des Kindes in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht gegeben ist. Die Eltern des gegebenenfalls noch ungeborenen Kindes werden umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens und die Auswirkungen einer Adoption beraten, sodass eine Entscheidung über die Zukunft des Kindes mit allen emotionalen und rechtlichen Konsequenzen getroffen werden kann (siehe auch § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Ziel der Adoptionsvermittlung ist es, für Kinder geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Die qualifizierte vorbereitende und nachgehende Beratung der künftigen Eltern sowie eine sorgfältige Auswahl der Adoptiveltern und die Vermittlung des Kindes sind Schwerpunkte im Bereich der sogenannten Fremd- bzw. Volladoption. Wichtiger Bestandteil der Vorbereitung der Adoptivbewerber im Lahn-Dill-Kreis ist das in der Regel jährlich stattfindende Bewerbergruppenseminar, welches an jeweils sechs Abenden durchgeführt wird.

Neben der Fremdadoption bildet die Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern einen weiteren Schwerpunkt in der Arbeit des Adoptionsdienstes. Die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionseignung werden hierbei mit der gleichen Sorgfalt wie bei Fremdadoptionen geprüft.

Adoptionen

	2010	2011	2012	2013	2014
Volladoptionen	3	3	1	3	2
Stiefkindadoptionen	2	2	9	3	6
Auslandsadoptionen	2	2	1	0	2
Insgesamt	7	7	11	6	10

Bei internationalen bzw. Auslandsadoptionen arbeiten die Fachkräfte während des gesamten Verfahrens eng mit anderen Behörden wie beispielsweise der Ausländerbehörde und der Auslandsvermittlungagentur zusammen.

Über die Bearbeitung von Adoptionsverfahren hinaus werden Jugendliche, junge Erwachsene aber auch Adoptierte auf der Suche nach ihren leiblichen Eltern und Familien unterstützt und begleitet.

Zu den Aufgaben des Pflegekinderdienstes zählen Informationen, Beratung und Begleitung während des Entscheidungsprozesses von Pflegestellenbewerbern unter anderem in Form eines Vorbereitungsseminars sowie die individuell notwendige Beratung und Begleitung im Prozess der Aufnahme eines Kindes, im Verlauf der Betreuung und nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses. Außerdem unterstützt der Pflegekinderdienst bei der Kooperation mit Schule oder Kindergarten und mit der Herkunftsfamilie des Pflegekindes. Darüber hinaus werden Fortbildungen und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere in den §§ 27, 32, 33 und 44 SGB VIII geregelt.

Ein Höhepunkt für alle Beteiligten ist das jährlich stattfindende Sommerfest des Adoptions- und Pflegekinderdienstes in Heisterberg, welches allen Adoptiv- und Pflegeeltern gute Kontaktmöglichkeiten bietet. Darüber hinaus soll mit dem Fest eine Anerkennung der Arbeit, insbesondere der Arbeit der Pflegeeltern, ausgedrückt werden.

Der Pflegekinderdienst ist zuständig für unterschiedliche Formen von Pflegeverhältnissen, wie die pädagogische Tagespflege, die Wochenpflege, die Notpflege, die Kurzzeitpflege, die Übergangspflege und die langfristige Vollzeitpflege.

Pflegeverhältnisse

	2010	2011	2012	2013	2014
Pflegeverhältnisse	205	228	261	278	268
Pflegefamilien	148	161	185	182	191

Trotz eines Anstiegs der verfügbaren Pflegefamilien können diese dem deutlich gestiegenen Bedarf nach Pflegeplätzen nicht immer gerecht werden. Auch Mehrfachbelegungen in Pflegefamilien können diesen Bedarf nicht immer auffangen. Dennoch ist festzustellen, dass es nach wie vor unter Familien und erziehenden Eltern eine große Bereitschaft gibt, Pflegekinder aufzunehmen und zeitweilig oder dauerhaft in die eigene Familie zu integrieren. Dies wird auch weiterhin bei Inobhutnahmen von Kleinkindern genutzt.

Hinzu kam ein weiterer Anstieg von Pflegeverhältnissen bei Verwandten, vor allem bei Großeltern.

Sonderpflege (Erziehungsstellen): Für alle oben genannten Pflegeformen sind nach § 33 Satz 2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen bzw. besonderem Förderbedarf geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Diese sogenannte Sonderpflege wird in Erziehungsstellen bei besonders geschulten und qualifizierten Pflegeeltern geleistet.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat sich bereits vor vielen Jahren entschieden, neben dem bestehenden Angebot von freien Trägern eigene Erziehungsstellen zu begründen – eine erfolgreiche und kostengünstige Alternative. Zu einem gewissen Anteil werden beim Lahn-Dill-Kreis junge Menschen in eigenen Sonderpflegeverhältnissen betreut.

Sonderpflege

	2010	2011	2012	2013	2014
Sonderpflegeverhältnisse	48	49	54	59	57
darunter in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises	20	19	20	20	19
darunter in freier Trägerschaft	28	30	34	39	37

4.3.5 Jugendhilfe in Strafsachen

Wird gegen Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende bis 21 Jahre ein Verfahren eingeleitet, so ist bereits bei Beginn das örtlich zuständige Jugendamt einzuschalten. Auf der Grundlage des SGB VIII und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) wirkt die Jugendhilfe im gesamten Verfahren mit, um die "... erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor dem Jugendgericht ..." (§ 38 JGG) einzubringen. Es werden somit gleichermaßen die Erziehungsgedanke des JGG und des SGB VIII umgesetzt, was sowohl auf das Entgegenwirken erneuter Straffälligkeit als insbesondere auch auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen und deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gerichtet ist. So werden auch von der Jugendhilfe in Strafsachen eigenständig ambulante und teil-/stationäre Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII eingerichtet, verbunden mit der Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung von Hilfeplänen gemäß § 36 SGB VIII.

Dabei arbeiten die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafsachen gemeinsam mit den anderen sozialpädagogischen Fachkräften im Fachdienst Soziale Dienste, fachdienstübergreifend sowie mit Einrichtungen und Institutionen vor Ort im Rahmen eines sozialräumlichen Konzeptes. Dies bedeutet, dass die Jugendhilfe in Strafsachen in die eigenständige Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen eingebunden ist.

Darüber hinaus erfolgt eine Mitwirkung bei Ordnungswidrigkeits-, Ermittlungs- und Jugendgerichtsverfahren, weiterhin die Anfertigung von Jugendhilfeberichten für Gericht und Staatsanwaltschaft sowie die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen.

Die Jugendhilfe in Strafsachen wirkt ferner bei der Realisierung und Überwachung von Weisungen (§ 10 JGG, eine Weisung ist zum Beispiel an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen) und Auflagen (§ 15 JGG, eine Auflage ist beispielsweise sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen) mit, indem sie entsprechende Angebote vermittelt, die jungen Menschen begleitet und die Weisungs-/Auflagenerfüllung koordiniert. Weitere Unterstützungsangebote stellen die Vermittlung in Soziale Trainingskurse, Betreuungshilfen, Anti-Aggressivitätstrainings und Therapien sowie von Einsatzstellen für das Ableisten von Arbeitsleistungen dar.

Mitwirkung bei Ordnungswidrigkeits-, Ermittlungs- und Jugendgerichtsverfahren

	2010	2011	2012	2013	2014

	Insgesamt	MH ¹								
Insgesamt	939	242	940	260	774	194	745	148	752	223
darunter männlich	700	206	734	212	606	156	538	151	589	189
darunter weiblich	239	36	206	48	168	38	210	33	163	34

¹ MH: Migrationshintergrund: Die Zahlen sind im Hinblick auf den Migrationshintergrund nur eingeschränkt aussagekräftig. In der Statistik der Jugendhilfe in Strafsachen wird der Migrationshintergrund nur dann erfasst, wenn er offensichtlich an der Staatsangehörigkeit, an der Sprache, die überwiegend in der Familie gesprochen wird, oder an der Nationalität erkennbar ist.

Im nördlichen Lahn-Dill-Kreis wurden im Jahr 2013 zwei Soziale Trainingskurse mit insgesamt 17 Jugendlichen und Heranwachsenden und 2014 zwei Trainingskurse mit insgesamt 13 Teilnehmern durchgeführt.

Für Jugendliche und Heranwachsende, die durch ein Verkehrsdelikt mit einem Kleinkraftfahrzeug in Erscheinung getreten sind, wurden im Jahr 2013 zwei Kurse mit insgesamt 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Lahn-Dill-Kreis in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe in Strafsachen der Stadt Wetzlar, der Kooperation mit niedergelassenen Fahrschulen, der Suchthilfe und dem Deutschen Roten Kreuz durchgeführt. Im Jahr 2014 kam ein Kurs zustande, der von fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Lahn-Dill-Kreis absolviert wurde.

Die zunehmende Anzahl an minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen und jungen heranwachsenden Asylsuchenden im Lahn-Dill-Kreis stellt auch an den Aufgabenbereich der Jugendhilfe in Strafsachen neue Anforderungen. Junge Menschen, die mit diesem sozialen Hintergrund durch Straftaten in Erscheinung treten, weisen häufig massive Traumatisierungen auf. Die Sprachbarrieren erfordern einen hohen Aufwand bei der Erstellung der Jugendhilfeberichte und der Vermittlung in Einsatzstellen zur Ableistung von Arbeitsleistungen. Zudem verhindern sie häufig Zuweisungen in jugendrichterliche Maßnahmen wie Soziale Trainingskurse, Suchtbehandlungen und insbesondere Therapien, die aufgrund der Flucht- und Kriegserlebnisse besonders indiziert wären. Die Jugendhilfe in Strafsachen kooperiert mit den in Asylverfahren involvierten Institutionen und Organisationen und sieht sich vor die Aufgabe gestellt, neue Konzepte zu entwickeln und sich entsprechend weiterzubilden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe in Strafsachen sind Mitglieder der Regionalteams, regelmäßige Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den Kooperationstreffen Suchthilfe - Jugendhilfe, der AGGAS (Arbeitsgruppen Gewalt an Schulen im Polizeipräsidium Mittelhessen), den Regionalgruppen (Jugendhilfe – Schule für Erziehungshilfe), dem Arbeitskreis Jugend und dem Gewaltpräventionsrat der Stadt Dillenburg sowie die Mitwirkung im Präventionsrat des Lahn-Dill-Kreises. Des Weiteren arbeitete die Jugendhilfe in Strafsachen an dem vom Staatlichen Schulamt initiierten Arbeitskreis Schulabsentismus mit. Aus diesem Arbeitskreis wird eine Empfehlung für die Schulen im Lahn-Dill-Kreis zum Umgang mit Schulabsentismus erstellt. Ferner stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ständigem Austausch mit Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Justizvollzugs- und Arrestanstalten, Schulen und der Sozialarbeit an Schulen, städtischen und gemeindlichen Jugendpflegen, Ausländer- und Asylbehörden und gemeinnützigen Einrichtungen zur Ableistung der Sozialstunden von straffällig gewordenen jungen Menschen.

4.3.6 Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Bei der Ankunft unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) stellen Clearingstellen fest, ob die Jugendlichen minderjährig sind und nicht auf die Unterstützung bereits in Deutschland le-

bender Verwandter zurückgreifen können. In Hessen sind die Clearingstellen in Frankfurt und Gießen angesiedelt. Die Flüchtlinge, bei denen Hilfebedarf festgestellt wird, werden den Landkreisen und Städten nach Quoten zugewiesen. Dort werden sie von den jeweiligen Jugendämtern entsprechend der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes betreut, das heißt es erfolgt eine umfassende Hilfeplanung, Begleitung und Unterstützung. Im Jahr 2014 sind hessenweit circa 2000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hessen eingereist. Davon mussten rund 1300 von den hessischen Jugendämtern aufgenommen und betreut werden. Im Vergleich zu den letzten drei Jahren eine Steigerung von circa 50 Prozent. Dem Lahn-Dill-Kreis wurden bis Ende 2014 83 UMF zugeteilt. Im Jahr 2015 werden wir die Zahl 100 deutlich überschreiten.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Betreuung der Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises

	2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	21	31	40	62	83
darunter männlich	14	20	28	50	69
darunter weiblich	7	11	12	12	14

Ende 2014 wurden 83 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sozialpädagogisch mit entsprechender Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII begleitet und betreut, sodass sich die Anzahl gegenüber denen im letzten Geschäftsbericht wesentlich erhöht hat.

Die Mehrheit der Jugendlichen wurde in stationären Einrichtungen untergebracht. Dazu zählen im Lahn-Dill-Kreis die Kinder- und Jugendwohngruppe Herborn-Merkenbach des Jugendhilfeverbundes Mittelhessen der Arbeiterwohlfahrt, das Kinderheim ZOAR der Kreuznacher Diakonie in Hüttenberg-Rechtenbach sowie der St. Elisabeth-Verein in Eschenburg-Wissenbach und Dillenburg.

Wegen des anhaltend hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen sind weitere Wohngruppen in Planung. In der Folge muss auch der Personalbedarf zur sozialpädagogischen Begleitung und Unterstützung in der öffentlichen Jugendhilfe angepasst werden.

Haupteinreisländer in Hessen und der im Lahn-Dill-Kreis betreuten jungen Flüchtlinge sind Afghanistan, Somalia und Eritrea. Gemäß dem Quotierungsverfahren werden auch 2015 weitere Jugendliche dem Lahn-Dill-Kreis zugewiesen, mittlerweile auch kurzfristig im Rahmen sogenannter konsequenter Zuweisungen. Nach Auskunft der Clearingstellen in Frankfurt und Gießen wird die Quote 2015 erneut im zweistelligen Bereich, aber wohl um 20 Prozent höher wie 2014 liegen. Der Lahn-Dill-Kreis bemüht sich laufend, mit Hochdruck und in Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Kommunen vor Ort sowie den hiesigen Wohnungsgesellschaften um weitere Platzkapazitäten, um das Aufnahmesoll erfüllen zu können.

4.3.7 Ambulante Erziehungshilfen

Ambulante Hilfen zur Erziehung werden im Lahn-Dill-Kreis inzwischen ausschließlich durch Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt. Zwei pädagogische Kräfte des Fachdienstes sind zu-

ständig für koordinierende Aufgaben, Moderation der Qualitätsentwicklungsrunden und Unterarbeitsgruppen sowie für die Datenerhebung und deren Bereitstellung und Analyse für die Steuerungsverantwortlichen der Abteilung.

Grundlage für einen großen Teil der Hilfen bildet die 2006 abgeschlossene „Rahmenvereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und freien Trägern der Jugendhilfe über die Grundsätze und Sicherung eines regionalisierten, sozialraumorientierten Angebotes flexibler ambulanter Hilfen“. Sieben freie Träger leben diese Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis sowohl in Fragen der Qualitätssicherung als auch einer gemeinsamen Budgetverantwortung.

Vergleiche mit anderen Kommunen bestätigen ein wechselseitig gutes, kooperatives Miteinander der freien Träger und der Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises im Interesse der Hilfeadressaten. Dazu dienen neben zweimal jährlich durchgeführten Budgetgesprächen auch die regelmäßig stattfindenden Qualitätsdialoge, über die Standards erarbeitet, vereinbart und fortgeschrieben werden. Fachtage widmeten sich den Themen Abschlussbefragung, Qualifizierter Abschluss und Evaluation (2012), Sozialraumorientierung (2013) und Beziehung und Rollenverständnis im Hilfedreieck (2014).

Mögliche Verbesserungsbedarfe werden über jährliche Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialen Dienst zur Zusammenarbeit mit den freien Trägern und deren Leistungsangebot ermittelt (2014 zum fünften Mal). Erstmals erfolgte eine Befragung der Leistungsberechtigten nach Abschluss der Hilfe in den Jahren 2012 bis 2014 mit umfangreicher Auswertung.

Nach anfangs kontinuierlicher Steigerung der Anzahl von Hilfen und Kosten innerhalb der Rahmenvereinbarung, deren Bedarf schwerpunktmäßig im Bereich der Regionalteams 1 und 2 liegt, lässt sich 2014 erstmals ein leichter Rückgang auch bei den Kosten ambulanter Hilfen zur Erziehung beobachten.

Verstärkt durch Vorgaben des kommunalen Schutzschilds ist geplant, die Finanzierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung im Lahn-Dill-Kreis mit den an der Rahmenvereinbarung beteiligten freien Trägern zum 1. Juni 2015 von dem bisher einzelfallbezogenen, monatlichen Austausch geleisteter Zeiten auf ein pauschaliertes Finanzierungssystem der individuellen Fallpauschale umzustellen.

4.3.8 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Zu den Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gehören die Erstellung von Bewilligungs- und Einstellungsbescheiden für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, die Berechnung des Pflegegeldes, die Überprüfungen von Einkommen, die Bearbeitung von Fallübernahmen und Fallabgaben an andere Jugendämter oder den überörtlichen Sozialhilfeträger, Kostenzusagen an freie und andere öffentliche Jugendhilfeträger, die Berechnung von Kostenbeiträgen, die interne Erstellung von Debitorenbelegen, die Einrichtung und Kontrolle von Zahlungsabläufen, die Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen, die Feststellung von Drittleistungen und die Überleitung von Ansprüchen auf die Jugendhilfe sowie die Bearbeitung von Widerspruchsbescheiden und damit auch die Einbindung bei Klageverfahren.

Im Dezember 2010 wurde durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die örtlichen Zuständigkeit im Jugendhilferecht gravierend verändert. Dies hatte zur Folge, dass alle Jugendhilfefälle ab 2006, bei denen entweder seit Hilfebeginn oder im Verlauf der Hilfe verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Eltern vorliegen oder vorlagen und Änderungen beim Sorgerecht

erfolgten, überprüft werden mussten. Um Verjährungsfristen einhalten zu können, wurde dies zeitnah umgesetzt. Die Abgabeverfahren an die zuständigen Jugendämter gestalteten sich schwierig.

Zwischenzeitlich wurde dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die Zuständigkeit bei gemeinsamer Sorge verändert, mit der Folge, dass die betroffenen Fälle aus dem Urteil vom Dezember 2010 zum Teil rückabgewickelt werden müssen. Darüber hinaus musste auch der gesamte Fallbestand auf Auswirkungen durch das neue Urteil überprüft werden. Eine Gesetzesänderung zur Regulierung der Folgen dieser höchstrichterlichen Entscheidung ist inzwischen erfolgt.

Durch die Veränderungen im Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz (KJVVG) ab dem 1. Januar 2014 ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe bezüglich der Heranziehung zum Kostenbeitrag nunmehr in der Verpflichtung, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Kindeseltern jedes Jahr neu zu überprüfen. Der Kostenbeitrag wird jährlich festgesetzt. Dies ist im Vergleich zum Unterhaltsrecht für diesen Bereich eine große Arbeitsbelastung. Des Weiteren musste den kindergeldberechtigten Elternteilen das Kindergeld als Kostenbeitrag neu festgesetzt werden, da das Kindergeld nicht mehr zum Einkommen gerechnet wird, sondern zum Kostenbeitrag aus dem Einkommen zusätzlich zu leisten ist.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist grundsätzlich in den Fachdienst Soziale Dienste und dessen regionalisierte Arbeit eingebunden; es erfolgt eine enge Kooperation mit den sozialpädagogischen Fachkräften. Die geringe Anzahl der Verwaltungsfachkräfte lässt derzeit jedoch keine örtliche Zuordnung auf beide Verwaltungsstandorte und damit zu allen vier Regionalteams zu.

4.3.9 Mitwirkung in der Heimaufsicht

Diese Fachstelle ist verantwortlich für die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis und setzt damit den gesetzlichen Mitwirkungsauftrag der Jugendämter um. Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Städte- und Landkreistag und dem Landesjugendamt im Hessischen Sozialministerium ist die Fachstelle zuständig für Fachaufsicht und Fachberatung in den Heimeinrichtungen im Lahn-Dill-Kreis.

Des Weiteren ist die Fachstelle verantwortlich für die Planung und Moderation der regelmäßig stattfindenden Qualitätsentwicklungsgespräche mit den freien Trägern der stationären und teilstationären Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis. In diesen Gesprächen werden mit allen im Lahn-Dill-Kreis vertretenen Anbietern stationärer und teilstationärer Jugendhilfe Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (QEV) getroffen und Standards für die Weiterentwicklung der stationären Jugendhilfe erarbeitet.

Im Rahmen der Fachaufsicht wird die Arbeit der freien Träger überprüft und es werden fachliche Stellungnahmen zur Erteilung, Änderung und zum Widerruf der Betriebserlaubnis abgegeben. Im Rahmen von wiederkehrenden Besuchen und Begehungen der Einrichtungen werden Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, Standards und Stellenpläne überprüft und Absprachen zur Weiterentwicklung getroffen. Zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII überwacht die Fachstelle die Vorgehensweisen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages in Einrichtungen und leitet gegebenenfalls in Kooperation mit weiteren Institutionen wie Polizei, Stadt- oder Gemeindeverwaltung geeignete Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung ein.

Gemäß § 15 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen) sind alle besonderen Vorkommnisse dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Meldungen über Missbrauchstatbestände werden an das Landesjugendamt weitergegeben. Auf diese Verpflichtung wurde im Zusammenhang mit der Arbeit des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Eine weitere Konsequenz der in den letzten Jahren bekannt gewordenen Vorfälle in Heimen früherer Jahre ist die im Bundeskinderschutzgesetz festgelegte Verpflichtung aller Einrichtungen, Schutz- und Präventionskonzepte vorzulegen und geregelte Verfahren zu Beteiligung und Beschwerde zu erarbeiten. Alle Einrichtungen legen Konzepte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor und machen ihre Bewohnerinnen und Bewohner auf Möglichkeiten der Beschwerde aufmerksam.

Im Rahmen der Fachberatung werden freie Träger bei der Planung und Betriebsführung ihrer Einrichtungen unterstützt. Die Anwendung der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der pädagogischen Praxis bleibt ein Thema der Beratung der Träger der stationären und teilstationären Jugendhilfe.

Die Fachstelle Mitwirkung in der Heimaufsicht ist derzeit im Lahn-Dill-Kreis für insgesamt 12 Träger teilstationärer und stationärer Jugendhilfe zuständig, die an mehr als 20 Standorten sehr vielfältige Betreuungsformen anbieten: Tages- und Wochengruppen, Kinder- und Jugendwohngruppen, Wohngruppen für körperlich, geistig und seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder- und Jugendliche, Mutter-Kind-Angebote und familienähnliche Wohnformen sowie Inobhutnahme- und Clearinggruppen. Weitere vier Träger haben im Zusammenhang mit konkreten Projekten Kontakt aufgenommen. Eine vorrangige Aufgabe für die nähere Zukunft ist die Einrichtung weiterer dringend benötigter Plätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

4.3.10 Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen

Durch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Frühen Hilfen, die während der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren erbracht werden, stärker im Sozialgesetzbuch verankert und gehören inzwischen zum unverzichtbaren Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen hat 2009 folgende Definition veröffentlicht:

"Frühe Hilfen zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. (...)"

Zur Umsetzung dieser Ziele wurde im Lahn-Dill-Kreis eine Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen geschaffen. Aufgabe ist unter anderem der Aufbau eines Netzwerkes mit Familienhebammen und die Zusammenführung von Initiativen im Sinne einer Vernetzung der Akteure im Bereich der Frühen Hilfen, zunächst noch initiiert durch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar. Derzeit existieren zwei große Netzwerktreffen im nördlichen und südlichen Lahn-Dill-Kreis. Diese sind das Netzwerktreffen Frühe Hilfen Nord und das Netzwerktreffen Frühe Hilfen Süd.

Im Rahmen des Projekts "Guter Start ins Kinderleben im Lahn-Dill-Kreis" wird mit acht freiberuflichen Familienhebammen und einer Gesundheitskinderkrankenpflegerin zusammen gearbeitet, die teilweise zusätzlich eigene Praxen in ihrer jeweiligen Kommune unterhalten und/oder mit Stellenanteilen in Geburtskliniken angestellt sind. Mit diesen Familienhebammen bestehen Vereinbarungen, die die Modalitäten der Zusammenarbeit regeln. Es erfolgt eine Vergütung einerseits fallbezogen, zum anderen aber auch fallübergreifend für Wahrnehmung von Supervision, Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen und Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Zielsetzung der aufsuchenden Tätigkeit der Familienhebammen sind die Sicherstellung der Gesundheit von Mutter und Kind, die Entwicklung einer tragfähigen Mutter-Kind-Beziehung sowie die Einbindung der Familie in ein soziales Netz mit Hilfe niedrigschwelliger Angebote. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt damit auf der psychosozialen, medizinischen Beratung und Betreuung von sogenannten Risikogruppen durch aufsuchende Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen.

Im Jahr 2014 wurden 28 Familien durch Familienhebammen betreut, wobei die Einsatzdauer derzeit von einem Einsatz im letzten Schwangerschaftsdrittel bis zum ersten Geburtstags des Kindes reicht. 2012 wurden 32 Familien, 2013 sogar 36 Familien betreut.

Die Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen sowie die weiteren Aktivitäten im Bereich der Frühen Hilfen werden durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen unterstützt. Diese unterstützt Länder, Städte und Gemeinden in ihrem Engagement, sodass beispielsweise der Einsatz von Familienhebammen, die Initiierung von Familienpatenschaftsprojekten gefördert und finanziell unterstützt werden.

Bis Ende 2015 stellt der Bund Gelder zusätzlich zu den bereits vorhandenen Angeboten vor Ort zur Verfügung. Die Förderung verpflichtet zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Begleitung und zur Evaluation der Initiativen und Angebote. Im Gesetz ist darüber hinaus festgelegt, dass der Bund nach Ablauf dieser Modellphase einen Fond zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten wird. Dieser Fonds wird auf der Grundlage der Erkenntnisse der Bundesinitiative Frühe Hilfen ausgestaltet. Der Zwischenbericht zur Bundesinitiative Frühe Hilfen (Stand 30. Juni 2014) basiert auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung sowie auf den Erfahrungen der Kommunen, Länder und des Bundes. Er bildet die Grundlage für die Beratungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen über den ab 2016 einzurichtenden Fond.

Da viele junge Familien sehr isoliert leben und über keine tragfähigen Unterstützungsnetze etwa durch Familie oder Freunde verfügen, wurde ein weiteres Projekt „Familienpatenschaften“ entwickelt. Zwei freie Träger der Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis (jeweils einer im nördlichen und einer im südlichen Kreisteil) koordinieren die Arbeit, die durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet wird. Familienpaten unterstützen die Familie mit Kindern im Säuglings- oder Kleinkindalter und gehen regelmäßig, meist etwa einmal wöchentlich, für einen begrenzten und vereinbarten Stundenumfang in die Familie.

Die Familienpaten werden durch eine hauptamtliche Koordinatorin begleitet, die Diplom-Sozialpädagogin ist und Erfahrung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit hat. Die Koordinatorin wählt die Familien aus und stellt den Kontakt zwischen Pate und Familie her. Im gesamten Verlauf der Patenschaft steht die Koordinatorin bei Rückfragen zur Verfügung und sorgt durch Einzelgespräche, Schulungseinheiten und der Organisation eines Gruppentreffens für eine ausreichende Reflexion mit den Paten. Die hauptamtliche Koordinatorin soll in die regelmäßigen Treffen der Netzwerkgruppen eingebunden werden.

Weitere Projekte im Rahmen der Frühen Hilfen sind geplant; so sollen zeitnah Willkommensbesuche oder –veranstaltungen für alle Familien im Lahn-Dill-Kreis, die ihr erstes Kind bekommen, konzipiert werden. Diese sollen in Zusammenarbeit mit freien Trägern und anderen Fachstellen erfolgen.

4.4 Ausblick

Fort- und Weiterbildungen

In diesem Bereich wird der Fachdienst aufgrund der gesetzlichen und personellen Veränderungen weiterhin einen hohen Bedarf haben, wenn die geforderten qualitativen Standards sichergestellt werden sollen. Dies betrifft den Einsatz der EDV-Software, die Fortsetzung der Zertifizierungen zur Kinderschutzfachkraft, die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes und die damit verbundenen Veränderungen auch im Bereich der Kostenheranziehung und –erstattungen. Außerdem gilt es, das für die Hilfen zur Erziehung zentrale Hilfeplanverfahren im Bereich der sozialpädagogischen Diagnostik weiter zu qualifizieren.

Rolle der Kinder- und Jugendhilfe

Weiterhin wird es eine der wichtigsten Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sein, im Fokus der Öffentlichkeit zwischen Kinderschutz und Elternrecht angemessen und dem Hilfebedarf der Familien entsprechend zu agieren. Dabei ist in den letzten Jahren das Wächteramt durch rechtliche Vorgaben deutlich in den Vordergrund gerückt.

Fallpauschalierungen im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Hier gilt es den Ende 2013 begonnenen Umwandlungsprozess der finanziellen Abrechnung der Hilfen von Face-to-Face-Stunden in Richtung individuelle Fallpauschalen zusammen mit den Freien Trägern im Jahr 2015 zu Ende zu bringen. Gemeinsam mit den Freien Trägern wurde als Zeitpunkt des Wechsels zum Prinzip der individuellen Fallpauschalen der 1. Juni 2015 festgelegt.

Kostenentwicklung der vollstationären Erziehungshilfen

Bedingt durch den Rechtsanspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige (bei seelisch beeinträchtigten jungen Menschen oftmals bis zum 23. Lebensjahr) sind die finanztechnischen Vorgaben im Rahmen der Haushaltsführung unter dem Rettungsschirm nicht in dem Maße einhaltbar, wie wir uns das wünschen. Familiäre Krisen verbunden mit Gewalterfahrungen, Aufenthalt in der Psychiatrie, massiven Störungen im Bereich des Schulbesuchs (Schulabsentismus in Verbindung mit Sozialphobien) erzeugen immer heftigere Belastungssituationen junger Menschen, so dass ambulante Hilfen derzeit weniger ausreichend sind. Ob diese Entwicklung in der Zukunft aufgehalten werden kann, ist unsicher. Hier bedarf es gesamtgesellschaftlicher Interventionen, die ein Fachdienst Soziale Dienste alleine nicht herstellen kann.

Weiterer Anstieg von Aufnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Die Entwicklung der letzten zwei Jahre in diesem Bereich zeigt einen enormen Anstieg der zu uns kommenden UMF. So hatte der Lahn-Dill-Kreis Ende 2014 doppelt so viele UMF in Betreuung, wie Ende 2012. Die Tendenz ist weiterhin stark steigend. Dies bedingt sich durch die mittlerweile monatlichen Zuweisungen der Clearing-Stellen in Gießen und Frankfurt am Main, deren verpflichtender Charakter seitens des Landes Hessen mit der Androhung „konsequenter Zuweisungen“ neue Dimensionen erreicht hat. Dies wird auch zukünftig fachlich und personell eine hohe Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe bleiben.

Junge Menschen mit Behinderung

Die Regelung, dass Kinder mit Behinderung auch in Pflegefamilien betreut werden können, sollte ursprünglich Ende 2013 auslaufen, wobei das Regierungskabinett am 6. Februar 2013 der Verlängerung einer entsprechenden Regelung im SGB XII zugestimmt hat. Die Regelungsverlängerung soll nur eine Zwischenlösung sein, da eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe sich mit der Lösung der Schnittstellenprobleme zwischen Jugend- und Sozialhilfe befasst, um Vorschläge für gemeinsame Hilfen für alle Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe vorzulegen. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe spricht sich für die sogenannte "Große Lösung in der Jugendhilfe". Sollte der Gesetzgeber diesem Vorschlag folgen und die Eingliederungshilfen für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung als neue Hilfeform „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ im SGB VIII zusammen führen, bedeutet dies insbesondere für den Fachdienst Soziale Dienste erhebliche personelle und finanzielle Umstrukturierungen sowie zusätzliche Qualifizierungen.

5 Fachdienst 32.2 - Beistandschaften und Vormundschaften

5.1 Produkt

Der Fachdienst verantwortet das Produkt „Gesetzliche Vertretung Minderjähriger“ und darin folgende Aufgaben und Leistungen:

- Gesetzliche Vertretung im Rahmen einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft
- Beratung und Unterstützung in Abstammungs-, Unterhalts- und Sorgerechtsfragen, sowie die Beratung nicht verheirateter Mütter und Väter nach der Geburt ihres Kindes
- Beurkundungen in Kindschaftssachen, in den Kernbereichen des Abstammungs-, Unterhalts- und Sorgerechts

5.2 Entwicklungen und Neuerungen

Nachdem bereits in den Jahren 2011 und 2012, infolge der gesetzlichen Vorgaben durch die Vormundschaftsreform, mit deren Kernpunkten:

- ein Amtsvormund soll höchstens 50 Mündel betreuen,
- der Vormund soll in der Regel jeden Monat persönlichen Kontakt mit dem Mündel aufnehmen,

der Fachdienst mit zwei Mitarbeiterinnen und einem Mitarbeiter verstärkt wurde, erforderte die Zunahme an gerichtlich bestellten Pflegschaften und Vormundschaften die Einrichtung einer weiteren Personalstelle für die gesetzliche Vertretung Minderjähriger. Unter den Einsparvorgaben des Schuttschirmvertrags mit dem Land Hessen war die Personalausweitung nur durch Umstrukturierungen im Bereich der Beistandschaften und aufgrund der genehmigten Personalkostenerstattung durch das Land Hessen für die Führung der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu realisieren. Letztendlich ist es gelungen, diese neue Stelle im Stellenplan 2013 einzurichten und zum 1. August 2013 mit einer weiteren sozialpädagogischen Fachkraft zu besetzen.

Entgegen allgemeiner Erwartung erfolgte in den Jahren 2013 und 2014 keine Anhebung der Mindestunterhaltssätze und des Kindergeldes. Lediglich der Bedarf volljähriger Kinder mit eigenem Hausstand wurde zum 1. Januar 2013 von monatlich 560 Euro auf monatlich 670 Euro angehoben. Zugleich erfolgte jedoch die Anhebung der Selbstbehaltssätze, also des Betrages, der dem zahlungspflichtigen Elternteil mindestens verbleiben muss, von 950 Euro auf 1.000 Euro gegenüber minderjährigen Kindern und sogenannten privilegierten volljährigen Kindern, die sich noch in allgemeiner Schulausbildung befinden und von 1.150 Euro auf 1.200 Euro gegenüber volljährigen Kindern, die sich nicht mehr in allgemeiner Schulausbildung befinden.

Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 ist zum 19. Mai 2013 in Kraft getreten. Eine gemeinsame Sorge nicht verheirateter Eltern konnte bislang ausschließlich durch eine gemeinsame oder gleichlautende urkundliche Erklärung begründet werden. Die neue gesetzliche Regelung eröffnet nun unverheirateten Vätern zudem ein Antragsrecht bei dem Familiengericht. Die Intention des Gesetzgebers zielt darauf, ein Bekenntnis zur gemeinsamen Sorge zu formulieren – auch bei nicht verheirateten Eltern. Zwar hat auch künftig die Mutter mit der Geburt die alleinige Sorge. Allerdings ermöglicht die Neuregelung eine gerichtliche Entscheidung über die gemeinsame Sorge herbeizuführen in den

Fällen, in denen die Mutter einer gemeinsamen Sorge nicht zustimmt, also keine urkundliche Erklärung abgeben will. Voraussetzung für eine Übertragung ist, dass das Wohl des Kindes einer Übertragung nicht entgegensteht. Nach dem neuen Leitbild sollen Eltern die Verantwortung für ihr Kind grundsätzlich gemeinsam ausüben. Der Vater soll nur dann von der Sorgeverantwortung ausgeschlossen bleiben, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Daneben kann ein nicht verheirateter Vater nach den Neuregelungen auch den Antrag stellen, dass ihm die alleinige Sorge für das gemeinsame Kind übertragen werden soll, wenn er dafür Gründe im Kindeswohlinteresse vorträgt. Voraussetzung dafür ist, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Ebenfalls neu ist das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 4. Juli 2013. Dem leiblichen Vater eines Kindes, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist und auch nicht die Vaterschaft anerkannt hat, stand nach den seither geltenden gesetzlichen Regelungen ein Umgangsrecht zu, wenn er eine enge Bezugsperson des Kindes war, für das Kind tatsächlich Verantwortung trug oder getragen hatte (sozial-familiäre Beziehung) und der Umgang dem Kindeswohl diene. Konnte der leibliche, nicht rechtliche Vater zu seinem Kind keine Beziehung aufbauen, so blieb ihm der Kontakt zum Kind bisher verwehrt. Dies galt unabhängig davon, aus welchen Gründen keine Beziehung zum Kind aufgebaut werden konnte, also auch dann, wenn der Vater bereit war, für das Kind Verantwortung zu übernehmen, und ihm dies allein aufgrund der Weigerung der rechtlichen Eltern nicht möglich war. Zudem blieb ihm der Kontakt zum Kind ohne Rücksicht darauf verwehrt, ob der Umgang mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater dem Wohl des Kindes diene.

Ein leiblicher, nicht rechtlicher Vater hatte darüber hinaus auch kein Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen. Der Auskunftsanspruch stand nur den Eltern im rechtlichen Sinne zu. Der leibliche Vater, der nicht mit der Mutter verheiratet war und auch nicht die Vaterschaft anerkannt hatte und damit nicht rechtlicher Vater des Kindes ist, ist nicht Elternteil im Sinne des § 1686 Bürgerliches Gesetzbuch und konnte aus dieser Vorschrift kein Auskunftsrecht herleiten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat darin einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erkannt. Dem leiblichen Vater, dessen Kind mit den rechtlichen Eltern in einer (intakten) sozialen Familie lebt und der zu seinem Kind (bisher noch) keine enge persönliche Beziehung aufbauen konnte, ist deshalb unter bestimmten Voraussetzungen ein Umgangs- und Auskunftsrecht einzuräumen.

Wie schwierig die Umsetzung dieser neuen Vorschrift in der Praxis ist und welche möglichen Auswirkungen sie auf die soziale Familie haben kann, verdeutlicht ein Auszug aus den relevanten Gesetzesnormen:

§ 1686a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

(1) Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat,

- 1. ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und*
- 2. ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.*

(2) Hinsichtlich des Rechts auf Umgang mit dem Kind nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § 1684 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 167a (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG))

Besondere Vorschriften für Verfahren nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Anträge auf Erteilung des Umgangs- oder Auskunftsrechts nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur zulässig, wenn der Antragsteller an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben.

(2) Soweit es in einem Verfahren, das das Umgangs- oder Auskunftsrecht nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft, zur Klärung der leiblichen Vaterschaft erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.

5.3 Aufgaben

5.3.1 Gesetzliche Vertretung

Das Aufgabengebiet der gesetzlichen Vertretung für Kinder und Jugendliche beinhaltet neben der Unterstützung und Klärung der Unterhaltsansprüche auch die Wahrnehmung des Sorgerechts oder lediglich Teilen davon.

Vormundschaften und Pflegschaften werden eingerichtet, wenn die Eltern bzw. andere Sorgeberechtigte ihr Sorgerecht vollständig oder in Teilbereichen nicht wahrnehmen können oder dürfen und die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in der Funktion als Jugendamt durch das Familiengericht bestellt wird.

Die Aufgabe der Vormundschaft ist umfassend und bezieht sich auf die gesamte elterliche Sorge. Sie beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen gesetzlichen Vormundschaften (Minderjährigkeit der Mutter, Adoptionspflege) und bestellten Vormundschaften (Bestellung durch das Familiengericht, wenn die Eltern das Sorgerecht tatsächlich nicht ausüben können bzw. nach Entzug der elterlichen Sorge).

Die Pflegschaft befasst sich nur mit einzelnen Angelegenheiten der elterlichen Sorge entsprechend der gerichtlichen Entscheidung (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge).

Maßstab für die Begründung und die inhaltliche Ausgestaltung der gesetzlichen Vertretung sind neben den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die weitergehenden Anforderungen des Sozialgesetzbuches VIII, wie zum Beispiel das in § 1 aufgeführte Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, oder die in § 8 erläuterte Beteiligung der jungen Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen sowie die in § 9 aufgeführten sozialen und kulturellen Bedürfnisse und die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen.

Dieser Anspruch geht also über eine rein wirtschaftliche Sicherstellung des Kindeswohls oder die rein formelle Ausübung des Sorgerechts hinaus. Daher sind regelmäßige Kontakte zu den jungen Menschen und eine enge Kooperation mit den anderen Aufgabenbereichen und Diensten der Abteilung erforderlich, die insbesondere bei Entzug der elterlichen Sorge die Einbindung in die individuelle Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII einschließt.

Beistandschaften sind Unterstützungsangebote für die Geltendmachung von Kindesunterhaltsansprüchen (§ 1712 ff BGB). Eine Beistandschaft kann bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes von allein sorgeberechtigten Elternteilen, oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge, von Elternteilen, in deren Obhut sich die Kinder befinden, zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Auf Wunsch der Antragsteller kann die Beistandschaft zu jeder Zeit beendet werden. Das (kostenfreie) Angebot sichert in vielen Fällen

die wirtschaftliche Mindestabsicherung der Kinder und Jugendlichen und kann im Einzelfall verhindern, dass öffentliche Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Aber auch in den Fällen, in denen für die Minderjährigen öffentliche Leistungen erbracht werden, können im Rahmen der Beistandschaft realisierte Unterhaltsansprüche an Leistungsträger wie Unterhaltsvorschusskasse und Jobcenter wieder erstattet werden.

Eine Beistandschaft vermittelt auch die Befugnis zur Vertretung des Kindes in gerichtlichen Auseinandersetzungen wie Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren sowie zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung.

Beistandschaften greifen grundsätzlich nicht in das Sorgerecht und die daraus erwachsenden Rechte des Sorgeberechtigten ein. Eine Ausnahme ist die Vertretung des Beistands vor dem Zivilgericht. Bei bestehender Beistandschaft kann nur der Beistand das Kind vor Gericht vertreten, nicht ein Elternteil oder eine rechtliche Vertretung.

Alle rechtswirksamen Schritte bedürfen des Einverständnisses des antragsberechtigten Personenkreises.

Die mit der Wahrnehmung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes sind in der konkreten Einzelfallentscheidung selbständig und von möglichen Einflussnahmen der Behörde unabhängig, aber persönlich verantwortlich gegenüber dem Familiengericht bzw. bei Beistandschaften gegenüber den Sorgeberechtigten.

Fälle gesetzlicher Vertretung nach Art

	2010		2011		2012		2013		2014	
	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m
Gesetzliche Vormundschaften	13		10		7		11		7	
	4	9	7	3	3	4	3	8	4	3
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	1		0		2		1		1	
	0	1	0	0	0	2	0	1	0	1
Bestellte Vormundschaften	57		68		80		99		103	
	28	29	31	37	35	45	43	56	45	58
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	16		18		24		32		33	
	7	9	8	10	10	14	10	22	9	24
Bestellte Pflegschaften	115		111		109		92		99	
	52	63	52	59	54	55	42	50	45	53
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	5		11		17		20		7	
	2	3	7	4	8	9	4	16	2	5
Beistandschaften	1.635		1.576		1.534		1.441		1.373	
	834	801	793	783	767	767	719	724	716	657
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	53		47		34		37		33	
	29	24	23	24	12	22	20	17	18	15

Nach den Vorgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes wird die Staatsangehörigkeit erfasst, jedoch nicht der Migrationshintergrund der Kinder und Jugendlichen.

Entgegen der demografischen Entwicklung haben Sorgerechtsentzüge insgesamt (Vormundschaften und Pflegschaften) zugenommen. Stichtag für die Statistik ist jeweils der 31. Dezember. Die Zahl der in den einzelnen Jahren geführten Vormundschaften oder Pflegschaften ist faktisch jedoch höher, da insbesondere im Bereich der gesetzlichen Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen diejenigen Minderjährigen statistisch nicht erfasst sind, für die im Laufe eines Jahres Vormundschaft angeordnet wurde, die Vormundschaft jedoch bereits vor dem Stichtag 31. Dezember wegen eingetretener Volljährigkeit endete. Die Zahlen der Beistandschaften hingegen sind leicht rückläufig und damit dem demografischen Wandel geschuldet.

5.3.2 Beratung und Unterstützung

Diese Leistung erstreckt sich auf Abstammungs-, Sorgerechts- und Unterhaltsfragen. Das Beratungsangebot richtet sich an alleinsorgende Elternteile, an junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr in Unterhaltsfragen, an nicht verheiratete Elternteile in Sorgerechtsfragen und umfassend an nicht verheiratete Mütter und Väter nach der Geburt ihres Kindes.

Unmittelbar nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bzw. nach gerichtlicher Vaterschaftsanfechtung, erfolgt eine Information an den betreuenden Elternteil über das Angebot der Beratungsmöglichkeiten nach § 52a SGB VIII (Klärung von Abstammungsfragen, Bedeutung und Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung, der Titulierung von Unterhaltsansprüchen, der Beantragung einer Beistandschaft, der Möglichkeit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge).

Die Beratung nach § 18 SGB VIII (Unterhaltsanspruch des Kindes, Unterhaltsanspruch der Mutter, Unterhaltsanspruch des jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr) und die Beratung vor der Beurkundung der Abgabe einer Sorgeerklärung bilden einen eigenständigen Arbeitsauftrag neben der Beistandschaft. Ziel ist es, Selbsthilfekräfte zu stärken und zur Realisierung der Ansprüche wirksame Hilfestellungen zu leisten.

Beratungsfälle

	2010	2011	2012	2013	2014
Beratungen	624	584	501	457	452

Nach Änderungen der Unterhaltssätze steigt der Beratungsbedarf in der Regel, was sich in erhöhten Fallzahlen niederschlägt. Die letzte Steigerung fand zum 1. Januar 2010 statt. In den Jahren nach einer Änderung gehen die Fallzahlen dann wieder leicht zurück.

5.3.3 Beurkundungen

Das SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, geeignete Beamte oder Angestellte für die Wahrnehmung von Beurkundungstätigkeiten zu ermächtigen. Die Urkunden regeln Rechtsbeziehungen unter den Eltern und erstrecken sich beispielsweise auf die Erklärung über die Vaterschafts-

anerkennung, die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung oder die Erklärung über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts.

Bei Beurkundungen handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die Urkundsakten haben die gleiche herausgehobene Beweiskraft wie notarielle Akten. Die bestellten Urkundspersonen handeln neutral und sind dienstlichen Weisungen bezogen auf die Beurkundung nicht unterworfen. Aufgrund des Gebotes der Parteilichkeit zugunsten der minderjährigen jungen Menschen ist zur Vermeidung von Interessenskonflikten eine gleichzeitige Urkundstätigkeit und gesetzliche Vertretung bzw. Beratung der Sorgeberechtigten nicht möglich.

Beurkundungen

	2010	2011	2012	2013	2014
Beurkundungen	777	716	692	808	771

5.4 Ausblick

Auch weiterhin haben wir uns damit auseinanderzusetzen, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln in Zeiten kommunalwirtschaftlicher Konsolidierungsverpflichtungen im Lahn-Dill-Kreis der gesetzliche Auftrag der Vertretung Minderjähriger mit der gebotenen Verantwortung und der gebotenen Qualität erfüllt werden kann.

Die oben aufgezeigte Zunahme der Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle wird sich fortsetzen, wenn der Lahn-Dill-Kreis in den nächsten Jahren über die Zahl der seitherigen Zugänge hinaus unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufnehmen muss. Für diese Jugendlichen sind unverzüglich Vormundschaften einzurichten. Ohne eine erweiterte finanzielle Unterstützung des Landes werden die betroffenen Jugendämter schwerlich die notwendige personelle Ausstattung sicherstellen können.

In dem Bereich der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden erfreulicherweise seit circa zwei Jahren gezielte Fortbildungen angeboten, die für die Arbeit der Vormünder und Vormundinnen außerordentlich wichtig sind. Viele dieser Jugendlichen kommen traumatisiert nach Deutschland. Viele haben in ihrem Heimatland und, oder auf ihrer Flucht Gewalt erfahren. Die Angst, die sie in ihrem Heimatland und auf der Flucht erleben mussten, setzt sich zunächst hier, in der fremden Umgebung, fort. So ist die Angst vor einer Abschiebung zurück in ihr Heimatland groß. Die Flüchtlinge werden mit den unterschiedlichsten, ihnen meist unbekanntesten Institutionen konfrontiert: Bundesamt für Migration, Erstaufnahme- und Clearingstelle, Jugendhilfeeinrichtung, Sozialer Dienst, Ausländerbehörde und schlussendlich ein Vormund, dessen Legitimation und Befugnisse ihnen fremd sind. Die Skepsis ist groß, zumal der Vormund auch noch aus dem gleichen Haus kommt, wo auch die Ausländerbehörde angesiedelt ist. Die Jugendlichen kommen in der Regel in einem Alter von 16 oder 17 Jahren zu uns. Vor dem geschilderten Hintergrund wird deutlich, vor welcher großen Aufgabe die Vormundin oder der der Vormund steht, innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums ein Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen aufzubauen, Informationen über die Herkunftsfamilie, die Fluchtgründe, den seitherigen Lebensweg zu erfahren, um so Hilfestellungen hinsichtlich eines Aufenthaltstitels, einer Schul- und Berufsausbildung, oder auch im gesundheitlich-therapeutischen Bereich zu geben.

Im Bereich der Beistandschaft ist nach Informationen der Bundesregierung möglicherweise zur Jahresmitte 2015 mit einer Anhebung der Unterhaltssätze und einer Anhebung des Kindergeldes zu rechnen.

6 Fachdienst 32.3 – Erziehungs- und Familienberatung

6.1 Produkt

Der Fachdienst verantwortet das gleichnamige Teilprodukt „Erziehungs- und Familienberatung“. Es gehört zum Produkt „Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.

Erziehungs- und Familienberatung (EFB) ist eine frei zugängliche Hilfe im Zusammenwirken aller Hilfen zur Erziehung des SGB VIII. Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 27, 36, 36a Abs. 2 und 41 SGB VIII. Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben den Auftrag, den Grundbedarf von Familien an Unterstützung bei ihren Erziehungsaufgaben zu sichern.

Der Lahn-Dill-Kreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe unterhält an den Standorten Wetzlar und Dillenburg jeweils eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Wetzlar besteht in gemeinsamer Trägerschaft mit der Stadt Wetzlar. Kernaufgabe ist ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für Eltern, Kinder und Jugendliche, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Die Ratsuchenden können sich kostenfrei, anonym und vertraulich beraten lassen. Arbeitsbereiche und Methoden der Erziehungs- und Familienberatung werden im Folgenden beschrieben.

6.2 Entwicklung und Neuerungen

Im Jahr 2014 fanden personelle Wechsel in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Wetzlar statt. Ein langjähriger Mitarbeiter ging in den Ruhestand. Diese Teilzeitstelle konnte mit einer Mitarbeiterin, die schon langjährige Erfahrungen in der Beratungstätigkeit im Rahmen von Erziehungsberatung mitbrachte, wiederbesetzt werden.

Im Bereich der präventiven Angebote haben sich in beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen Themenschwerpunkte für die Gruppenangebote etabliert. Regelmäßig werden für Kinder Gruppenangebote für Soziales Lernen sowie Umgang mit Trennungs- und Scheidungserfahrungen angeboten. Gruppenangebote für Eltern finden zu dem Thema Pubertät meist zweimal im Jahr statt und sind immer gut besucht. Die Zuweisungen zu den Gruppen erfolgen unter anderem durch die Kooperationskontakte zum Allgemeinen Sozialen Dienst, zu den Erziehungsberatungsstellen der freien Träger, den Schulen, Kinderärzten sowie zu den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Ambulanzen der Vitos Klinik in Wetzlar und Herborn. Die Trainingskurse zum sozial-emotionalen Lernen in den Schulen werden aus Kapazitätsgründen zurzeit primär für Grundschulklassen in der Stadt Wetzlar durchgeführt. In den Jahren 2013 und 2014 konnten 43 Schulklassen mit insgesamt 780 Kindern an diesem Angebot teilnehmen.

In der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Wetzlar findet seit 2014 eine Gruppe für Pflegeeltern statt. Hier können die spezifischen Themen, die sich im Zusammenleben mit Pflegekindern und Pflegeeltern ergeben, besprochen werden.

Die Sprechstunde für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern, in der unkompliziert und kurzfristig Fragen zur Entwicklung der Kinder sowie auch familiäre Belastungen besprochen werden können, wird leider in beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Wetzlar und in Dillenburg nur sehr wenig in Anspruch genommen. Es wird derzeit geprüft, ob diese Form des Angebotes in Familienzentren oder in Gemeinschaftspraxen von Hebammen mehr von den Familien wahrgenommen und auch genutzt wird.

Der Arbeitskreis Aurn, der sich mit den Themen und der Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern beschäftigt, hat eine Namensänderung vorgenommen und nennt sich jetzt Arbeitskreis Kinder psychisch kranker Eltern. Neben vielfältigen Projektplanungen wurde für Multiplikatoren sowie für betroffene Eltern ein Informationsflyer mit Unterstützungsangeboten im Kreis und der Stadt Wetzlar entworfen. Der Flyer geht im Frühjahr 2015 in Druck und in die Veröffentlichung. Mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) wurde Kontakt aufgenommen, um durch Transparenz und fachliche Stellungnahmen die gemeinsame Arbeit zu unterstützen.

Die 2005 geschlossene Rahmenvereinbarung zwischen den Erziehungs- und Familienberatungsstellen und den Jugendhilfeträgern sieht die Bildung von Beratungsverbänden vor. 2013 wurden die Vereinbarungen für den Beratungsverbund Nord vorbereitet und im November 2013 im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

2009 wurde mit allen Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Lahn-Dill-Kreis und den Jugendhilfeträgern Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und zur Eignung der Fachkräfte nach § 72a SGB VIII getroffen. Nach Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes 2012 musste eine Überarbeitung dieser Vereinbarungen erfolgen. Die Neuformulierung der oben genannten Vereinbarung konnte 2014 erneut mit den Trägern der Jugendhilfe und der Erziehungs- und Familienberatungsstellen erfolgreich abgeschlossen werden.

2014 beantragten der Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder und das Diakonische Werk Dillenburg-Herborn eine gleich hohe Beteiligung an der Basisfinanzierung aller fünf Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Lahn-Dill-Kreis. Im Laufe der anschließenden Diskussion formulierten alle Träger, dass sich der Arbeitsumfang erweitert und erhöht habe. Zu nennen sind hier: Vermehrte Nachfrage von Beratungen zu Fragen bei Pränataldiagnostik, notwendige Umsetzung der Vorgaben aus dem Bundeskinder-schutzgesetz, Erarbeitung und Umsetzung des Empfängnisverhütungsmittelfonds Lahn-Dill-Kreis sowie Umsetzung der Richtlinien für die Vertrauliche Geburt.

Nach einem zustimmenden Votum der übrigen drei Träger beschloss der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17. November 2014, die beiden Antrag stellenden Träger künftig auch an der Basisfinanzierung in gleicher Höhe zu beteiligen. Die Gesamtsumme der Förderung für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erhöht sich damit von bisher rund 21.000 Euro auf künftig rund 26.000 Euro. Als Basisfinanzierung erhält jeder der fünf Träger ab 2015 somit knapp 2.350 Euro. Die Drittelung in der Gesamtfinanzierung wird aufgelöst. Für die beiden anderen Bereiche, Beratungen (gemessen an den bearbeiteten Fällen) sowie Präventive Maßnahmen, bleibt die Gesamtförderung von jeweils rund 7.100 Euro bestehen und wird wie bisher nach Leistungsnachweis prozentual berechnet ausgezahlt.

Der im Jahr 2012 vom Kreistag beschlossene Fonds für die Übernahme von Kosten für Empfängnisverhütungsmittel wurde 2014 von 10.000 Euro auf 20.000 Euro durch den Kreistag erhöht. Die fachliche Begleitung der Arbeit erfolgt durch eine Arbeitsgruppe, in der die Inhalte der Arbeit und der jährliche Etat geprüft werden sowie durch den jährlichen Qualitätsdialog der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Fachdienst Erziehungs- und Familienberatung des Lahn-Dill-Kreises.

6.3 Aufgaben

6.3.1 Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen

Häufigste Anlässe, die Hilfe der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Anspruch zu nehmen, sind:

- Erziehungsunsicherheiten bei den Eltern
- Seelische Probleme von Kindern und Jugendlichen
- Verhaltensauffälligkeiten
- Leistungsprobleme
- Körperliche Auffälligkeiten
- Familiäre Krisen

Je nach Fragestellung und Familiensituation erfolgt eine psychosoziale und psychologische Diagnostik, so dass die Beratungen und Hilfeangebote nach den Erfordernissen der individuellen Situation gestaltet werden. Das Therapieangebot kann aus mittel- und längerfristigen pädagogischen und psychotherapeutischen Angeboten für Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien in Form von Einzel- und Familienberatung bestehen.

Spieltherapeutische Gruppen für Kinder mit speziellen Themenschwerpunkten, soziale Trainingsangebote für Grundschulklassen, entwicklungspsychologische Beratung von Eltern mit Kleinkindern und regelmäßige Sprechstunden in Kindertagesstätten sowie Elterngruppen für Eltern mit Kindern in der Pubertät ergänzen das Beratungsangebot.

Die schnelle Versorgung in Krisensituationen wird durch kurzfristige Terminvergabe und das Angebot von offenen Sprechstunden möglich. Vor allem Jugendliche, die sich eigenständig melden sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zu drei Jahren können dadurch zeitnahe Beratungstermine erhalten.

Einzelfallberatungen in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises

	2010	2011	2012	2013	2014
Abgeschlossene Fälle	547	462	375	390	380
Bearbeitete Fälle	767	672	581	582	604

Bei der Erfassung der Beratungsfälle wird für jede Familie nur ein Kind erfasst, das als Anmeldegrund benannt wird. Bei den abgeschlossenen Fällen waren im Jahr 2013 insgesamt 386 Geschwisterkinder und 2014 insgesamt 401 Geschwisterkinder betroffen.

Eine Darstellung der Fälle aller Beratungsstellen, auch der freien Träger, erfolgt weiter unten.

Im Jahr 2013 wurden in den beiden Beratungsstellen in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises 582 Fälle und 604 Fälle im Jahr 2014 bearbeitet.

Für die beiden Jahre ergibt sich ein Durchschnitt von 12,3 Beratungskontakten pro abgeschlossenen Fall. Die Erhöhung der Beratungskontakte gegenüber den Jahren 2011 und 2012 kommt unter anderem durch die vermehrten Gruppenangebote, die zumeist grundsätzlich zehn Sitzun-

gen vorsehen, zustande. Auch hat sich die Zahl der Familien erhöht, die mit vielfältigen Problemstellungen in die Beratung kommen. Hier sind längere Beratungsprozesse oftmals nötig.

Eine der in der Rahmenvereinbarung¹ vorgegebene Kennzahl (Qualitätsmerkmal) beziffert den prozentualen Anteil der bearbeiteten Fälle mit einer Wartezeit bis zum Erstgespräch von bis zu einem Monat. Dieser Wert betrug in der Beratungsstelle in Dillenburg im Jahr 2013 92 Prozent und 94 Prozent im Jahr 2014. In der Beratungsstelle in Wetzlar konnten 2013 71 Prozent und in 2014 94 Prozent der Ratsuchenden innerhalb der ersten vier Wochen ein Termin angeboten werden. Durch Veränderung des Anmeldeverfahrens in Wetzlar konnte die Zeit bis zum Erstgespräch deutlich verringert werden.

Die sehr großen Unterschiede bei den Anliegen bei der Anmeldung bestehen weiterhin. Durch die sich veränderten gesellschaftlichen Lebensformen sind Eltern und Familiensysteme mit Fragestellungen konfrontiert, die über die üblichen Erziehungsfragen hinausgehen. Insgesamt hat die Belastung für Eltern und Kinder zugenommen und spiegelt sich wider in dem Erleben und der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Belastungsfaktoren¹ der Kinder als Anlass der Beratung in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar in Prozent (abgeschlossene Fälle)

Belastungsfaktoren ¹	2010		2011		2012		2013		2014	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Trennung, Scheidung	51		64		61		58		58	
	52	48	57	43	57	43	59	41	55	45
Psychische Erkrankung eines Elternteils	14		14		23		18		14	
	61	39	58	42	51	49	54	46	60	40
Leistungen nach SGB II	15		16		17		14		13	
	53	47	64	36	56	44	48	52	61	39
Gewalt in der Familie	12		11		15		14		10	
	48	52	63	37	51	49	54	46	67	33
Sucht in der Familie	8		13		14		13		8	
	53	47	66	34	58	42	63	37	58	42

¹ Mehrfachnennungen möglich

Um auf diese Fragestellungen und Bedarfe besser reagieren zu können, finden regelmäßige Überprüfungen und in der Folge Anpassungen der Beratungs- und Therapieangebote für die Ratsuchenden statt. Weiterhin wird durch die Teilnahme und Mitgestaltung in den Gremien der Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis ein sozialräumliches Arbeiten und Kooperieren unterstützt.

Die beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises haben einen Arbeitsschwerpunkt in der Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund. In der Erziehungsberatungsstelle in Wetzlar kann die Beratung muttersprachlich in Türkisch angeboten werden. In der

¹ Die "Rahmenvereinbarung zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes von Erziehungs- und Familienberatung nach SGB VIII für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar" wurde am 1. August 2005 von den betroffenen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe unterschrieben.

Erziehungsberatungsstelle in Dillenburg wird die Beratung mit Dolmetschern ermöglicht. In der Beratungsstelle Dillenburg stieg der Anteil der Beratungen von Menschen mit Migrationshintergrund in den Jahren 2007 bis 2014 von 14,5 Prozent auf 21 Prozent und in der Beratungsstelle Wetzlar im gleichen Zeitraum von 7 Prozent auf 34 Prozent. Anhand der Zahlen wird deutlich, dass bei einer muttersprachlichen Beratung die Inanspruchnahme deutlich höher ist, als in der Beratung mit einem Dolmetscher.

Das Beratungssetting für Familien, die einen Migrationshintergrund haben, wurde angepasst, da sich gezeigt hat, dass es andere Bedarfe gibt. Hierzu gehören im präventiven Bereich eine regelmäßige Beziehungspflege durch Besuche von Frauenveranstaltungen in der Moschee, Teilnahme an religiösen Festen, wie dem Fastenbrechen, Dialoge zwischen islamischen Gemeinden und der Erziehungs- und Familienberatung. Familien aus diesem Sprach- und Kulturkreis kommen meist nur durch Mund-zu-Mund-Empfehlung in die Beratungsstelle.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben in 2014 den Fachtag „Kulturelle Vielfalt“ besucht und mitgestaltet. In den letzten beiden Jahren haben sich die beiden Teams gezielt zu den Themen Interkultureller Dialog, Beratung von Menschen mit türkischem Migrationshintergrund, Integration und Fremdheit weitergebildet und die Fragestellungen in den Fallsupervisionen unter diesen Gesichtspunkten besprochen.

Die Weitergabe von Informationen zu Angeboten der Erziehungs- und Familienberatungsstellen an die verschiedenen islamischen Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis wird eine konstante Aufgabe bleiben. 2014 wurde in Kooperation mit der Lahn-Dill-Akademie in allen fortgeschrittenen Sprachkursen Deutsch für Migranten über die Beratungsangebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar informiert.

Die Beratungen von hochkonflikthaften Eltern im Rahmen der Pflichtberatung bei Trennung und Scheidung nach § 153 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gehören inzwischen zum normalen Arbeitsalltag. In den beiden letzten Jahren wurden durchschnittlich sieben Prozent der laufenden und auch abgeschlossenen Fälle von den Familiengerichten an die beiden Beratungsstellen verwiesen. Diese Angabe beziffert nur die Überweisungen von Seiten des Familiengerichtes. Anmeldungen in Eigeninitiative der Eltern, mit dem Hintergrund von Trennungs- und Scheidungserfahrung, sind wesentlich höher. In den Jahren 2013 und 2014 waren 58 Prozent der angemeldeten Kinder in der Erziehungsberatungsstelle in Wetzlar und Dillenburg von Trennung und Scheidung betroffen.

Einmal jährlich findet ein Treffen mit den zuständigen Familienrichtern und den Erziehungsberatungsstellen statt. Zur besseren Information der Eltern sowie der Kooperation zwischen Familiengericht, Allgemeinem Sozialen Dienst und den beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen wurde ein gesonderter Flyer „Elternkonsens“ gedruckt. Leider konnte kein gemeinsamer Flyer für alle fünf Erziehungs- und Familienberatungsstellen zu diesem Thema entwickelt werden.

6.3.2 Prävention und Öffentlichkeitsarbeit/institutionelle Beratung und Kooperation

In einem weiteren Standard zur Qualitätssicherung in der Rahmenvereinbarung wird außer der Arbeit mit Klienten beschrieben, dass 25 Prozent der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit des Fachpersonals für Präventionsangebote und in institutionelle Kooperationen und Vernetzungen verwendet werden müssen. Neben der Sicherung eines Netzes von Kooperationsbeziehungen, um auch die spezifischen Angebote anderer Dienste und Institutionen im Sinne einer guten Versorgungsleistung für Klienten zu nutzen, zählen Elternabende in Kindergärten, Vorträge in

Schulen, Mitwirkung bei Fachtagungen, Supervision in pädagogischen Einrichtungen, Vernetzungen und sozialräumlich orientierte Kooperationen mit Hebammen, Kinderärzten und Familienrichtern zur Prävention.

Anteile Prävention, Öffentlichkeitsarbeit/institutionelle Beratung und Kooperation an der Gesamtarbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises in Prozent

2010	2011	2012	2013	2014
9,59	8,17	11,81	14,64	11,36

2013 konnte, da die Teams beider Beratungsstellen konstant besetzt waren, die Zahl der Präventionsangebote erhöht werden. Infolge von Mitarbeiterwechsel und die Nichtbesetzung einer Teilzeitstelle in Wetzlar sank 2014 der Anteil an Prävention, da zuerst die Anfragen für Beratung bearbeitet werden mussten und zweitrangig die Angebote für Prävention.

Beide Teams der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises nehmen regelmäßig an Supervisionen teil. Diese dienen der Sicherung der fachlichen Kompetenzen, der Kontrolle und Weiterentwicklung von Arbeitsabläufen. Für spezialisierte Fallsupervisionen besteht eine Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Vitos-Klinik in Herborn. 2014 wurde ergänzend zur Fallsupervision noch ein Supervisionsangebot zur Teamentwicklung umgesetzt.

6.3.3 Beratung durch freie Träger und Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises

Neben den beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises gibt es im Kreisgebiet drei weitere Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Diese sind:

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Evangelischen Dekanates Herborn in Herborn
- Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V. in Wetzlar
- Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes, Kreisverband Lahn-Dill/Wetzlar e. V. in Wetzlar

Die Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises in Dillenburg und des Evangelischen Dekanates in Herborn sind für die Versorgung der Regionen 1 und 2 im nördlichen Lahn-Dill-Kreis zuständig, die drei in Wetzlar ansässigen Beratungsstellen für die Versorgung der Regionen 3 und 4 im südlichen Lahn-Dill-Kreis sowie der Stadt Wetzlar. Die regionale Zuordnung der Beratungsstellen entspricht der geo-grafischen Zuordnung der Regionalteams des Fachdienstes 32.1 - Soziale Dienste. Das Wunsch- und Wahlrecht der Klienten sowie fachliche Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Einrichtung bleiben davon unberührt.

Zwischen den jeweiligen verantwortlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises und dem Magistrat der Stadt Wetzlar, sowie jedem der drei freien Träger bestehen standardisierte Leistungs-, Zuwendungs- und Qualitätsvereinbarungen, die in der Rahmenvereinbarung von 2005 formuliert sind.

Alle fünf Beratungsstellen nehmen an jährlich stattfindenden Qualitätsdialogen teil. In den beiden Qualitätsdialogen der Jahre 2013 und 2014 wurde unter anderem angeregt und auch umgesetzt, die Anpassung der Erhebung für den statistischen Kennwert „Kontakte“ im Geschäfts-

bericht für den Lahn-Dill-Kreis an die Vorgaben des Statistischen Landesamtes Hessen. Kooperationsvereinbarungen zwischen den Erziehungsberatungsstellen der freien Träger und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des jeweiligen Jugendhilfeträgers wurden geplant und auch teilweise umgesetzt.

Beratungsfälle¹ nach Beratungsstellen im Lahn-Dill-Kreis

Beratungsstelle	2010	2011	2012	2013	2014
EFB Dillenburg ²	344	317	265	241	293
EFB Wetzlar ³	423	355	316	341	311
EB Herborn ⁴	372	305	258	229	327
BFEEL Wetzlar ⁵	455	434	444	464	455
DKSB Wetzlar ⁶	239	204	179	140	156
Insgesamt	1.833	1.615	1.462	1.415	1.542

¹ Bearbeitete Fälle

² Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises in Dillenburg

³ Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar in Wetzlar

⁴ Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und Paare in Herborn

⁵ Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e.V. in Wetzlar

⁶ Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes in Wetzlar

Die folgende Tabelle zeigt nach Geschlecht und Migrationshintergrund differenzierte Werte.

Beratungsfälle¹ nach Beratungsstellen im Lahn-Dill-Kreis differenziert nach Geschlecht und Migrationshintergrund

Beratungsstelle		2011		2012		2013		2014	
		w	m	w	m	w	m	w	m
EFB Dillenburg	Insgesamt	317		265		241		293	
	MH ²	54		23	31	30	28	24	38
EFB Wetzlar	Insgesamt	355		316		341		311	
	MH	117		46	58	50	58	49	57
EB Herborn	Insgesamt	305		258		229		327	
	MH	20		6	14	11	16	24	32
BFEEL Wetzlar	Insgesamt	434		444		464		455	
	MH	118		44	64	76	44	57	48
DKSB Wetzlar	Insgesamt	204		179		140		156	
	MH	48		19	32	20	21	15	24
Insgesamt		1.615		1.462		1.415		1.542	
darunter Migrationshintergrund		357		337		354		368	

¹ Bearbeitete Fälle

² MH gleich Migrationshintergrund; dieser wird erfasst über das Merkmal "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils".

Insgesamt stieg die Beratung in allen Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises von Familien mit einem Migrationshintergrund in den Jahren von 2010 bis 2014 von 20 Prozent auf 24 Prozent. Den fünf Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Lahn-Dill-Kreis gelingt es zunehmend, ihre Beratungsangebote auf die Belange der Familien, die einen Migrationshintergrund haben, abzustimmen und diese zu erreichen.

Die Fall- und Anmeldezahlen unterliegen erheblichen Schwankungen. Dies kann nicht erklärt werden durch Personalstrukturen wie zum Beispiel längere Krankheitszeiten, Stellenbesetzungssperren oder dadurch, dass die Zeiten der Fallbearbeitungen ansteigen. Die Frage, wieweit sich der demografische Wandel in den Daten niederschlägt, ist nicht eindeutig zu beantworten.

Die einzelnen Beratungsstellen haben unterschiedliche Schwerpunkte, sodass fachlich fundierte Angebote für die vielfältigen und komplexen Fragestellungen möglich werden. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen bei gleichzeitiger Befriedigung differenzierter Bedarfe werden die pädagogisch-therapeutischen Angebote abgesprochen. Dies findet unter anderem in den Beratungsverbänden für den südlichen und den nördlichen Lahn-Dill-Kreis, im Qualitätsdialog für Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie bei den regelmäßigen Treffen der Leitungen der Erziehungsberatungsstellen statt.

Alle Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar beteiligten sich in den beiden vergangenen Jahren an der Konzepterarbeitung „Umgang mit Schulabsentismus im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar“. Vertreter der Schulpsychologen initiierten und moderierten diesen Arbeitskreis. Die Vereinbarung wird 2015 in den Schulen sowie den notwendigen Gremien vorgestellt. Ziel dieses Konzeptes und der Vereinbarung sind, dass frühzeitig die betroffenen Kinder und deren Eltern Unterstützung erhalten, um Schulabsentismus zu vermeiden, bzw. zu verringern. Hierfür sind gute und verbindliche Interventionsstrukturen zwischen Schule, Beratungsstellen, Fachärzten, Klinik, Allgemeinem Sozialen Dienst sowie Schulpsychologie wichtig.

Der Beratungsverbund Nord traf sich 2014 erstmals zu zwei Sitzungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des seit 2009 bestehenden Beratungsverbundes Süd trafen sich in den letzten beiden Jahren auch jeweils zweimal jährlich. Schnittstellen, Qualität der Zusammenarbeit, Absprachen von Arbeitsschwerpunkten sowie sozialräumliche Entwicklungen und Planungen von Angeboten waren Inhalte der Treffen von beiden Beratungsverbänden.

Die Überprüfung der Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannten freien Trägern über die Grundsätze für leistungs- und qualitätsorientierte Zuwendungsvereinbarung von 2005 gehört ebenfalls zum Aufgabengebiet des Fachdienstes. Dies geschieht unter anderem in den jährlich stattfindenden Qualitätsdialogen.

Im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar stehen den Ratsuchenden folgende anerkannte Beratungsstellen von freien Trägern zur Verfügung:

- Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e.V., Wetzlar
- Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder, Wetzlar
- Diakonisches Werk Dillenburg-Herborn, Dillenburg
- Donum vitae Regionalverband Gießen e.V., Gießen
- Pro familia Beratungszentrum, Gießen

6.4 Ausblick

Interkulturelle Zusammenarbeit

Die gesellschaftlichen und politischen Ereignisse in den vergangenen Monaten haben erneut deutlich gemacht, dass die Zusammenarbeit mit und die Integration von Menschen aus anderen Kulturkreisen und Religionszugehörigkeiten wichtig und notwendig sind.

Unterschiedliche Wertevorstellungen in Bezug auf Paarbeziehungen, Elternschaft und Erziehungsstile zu den Werte und Normen in Deutschland sowie den Vorgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind oft die Ursache für Missverständnisse, Gefühle von Nichtakzeptanz und Abwertung bis hin zu Misstrauen. Dies zeigt sich in den Beratungsgesprächen mit den Familien und bei der Umsetzung von ergänzenden Hilfsangeboten.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar sind verstärkt bemüht, Familien mit Migrationshintergrund über die Angebotsstruktur der Erziehungs- und Familienberatungsstellen regelmäßig zu informieren. Regelmäßige Besuch der islamischen Gemeinden, vor allem der Frauentreffen, der Kontakt zu den jeweiligen Imamen und Gemeindevorstehern ermöglichen, dass mehr Verständnis auf beiden Seiten füreinander und auch für das Anderssein entwickelt werden kann. Integration ist ein wechselseitiger Prozess. Zur Bewältigung dieser Aufgaben erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstellen die Möglichkeit zur Supervision mit migrationspezifischen Fragestellungen sowie für Fortbildungen zu diesem Themenkomplex.

Frühe Hilfen

Alle Erziehungs- und Familienberatungsstellen engagieren sich in den Netzwerktreffen Frühe Hilfen sowie mit eigenen Beratungsangeboten für die Zielgruppe Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. Ziel ist es, Eltern frühzeitig über Hilfen zu informieren und die Inanspruchnahme von Beratungen zu gewährleisten.

Die inzwischen engere Zusammenarbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen mit den Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erweist sich als gut. Auch die Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Hebammen und Familienhebammen ermöglicht schnelle und unkomplizierte Unterstützung für junge Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Beratungsangebote in Familienzentren, Kindertagesstätten und in Praxen von niedergelassenen Hebammen werden geprüft oder auch schon durchgeführt.

Erziehungs- und Familienberatung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Bei den weiterhin steigenden Kosten im Jugendhilfebereich kommt den Erziehungs- und Familienberatungsstellen gerade durch ihren präventiven Charakter besondere Bedeutung zu. Einer der wichtigsten Ansatzpunkte ist, Familien, Eltern, Jugendliche und Kinder schon frühzeitig zu erreichen und ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot zu machen. Zeitnahe Beratungstermine, gute Abstimmungen an den Schnittstellen innerhalb der Jugendhilfe und mit dem Gesundheitssystem sind grundlegende Voraussetzungen. Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen übernehmen weiterhin, wenn notwendig, für einen Zeitraum des Übergangs die beraterisch-psychotherapeutische Begleitung für Kinder, Jugendliche und Eltern bis ein ambulanter Therapieplatz frei wird. Die angespannte ambulante psychologische und psychotherapeutische Versorgungslage im Lahn-Dill-Kreis für Kinder und Jugendliche scheint sich zu bessern.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen orientieren ihre Beratungs- und Präventionsangebote, soweit möglich, an sozialräumlichen Aspekten. Die Geh-Strukturen in der Beratung haben deutlich zugenommen. In den letzten Jahren haben sich viele Projekte und Gruppenangebote in Kindertagesstätten und Schulen bewährt.

Der demographische Wandel hat noch keine spürbaren Auswirkungen auf die Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Im Vordergrund steht weiterhin die persönliche Beratung von Eltern und deren Kindern. Derzeit nimmt aufgrund der vielfachen Problemstellungen in den Familien bei fast allen Erziehungs- und Familienberatungsstellen die Intensität der Beratung zu. Der Ausbau präventiver Maßnahmen bleibt im Fokus.

7 Fachdienst 32.4 - Kinder- und Jugendförderung

7.1 Produkte

Der Fachdienst verantwortet drei Produkte:

- Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen
- Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen
- Freizeiteinrichtungen mit den Teilprodukten
 - Kreisjugendheim Heisterberg
 - Erika-Heß-Feriendorf Tringenstein
 - Jugendzeltlager Lenste

Die Produkte sind verschiedenen Produktgruppen zugeordnet, dies zeigt die tabellarische Darstellung des Teilhaushalts der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Abschnitt 3.1.

Der Fachdienst erfüllt im Wesentlichen Aufgaben nach § 11 (Jugendarbeit), § 12 (Förderung der Jugendverbände), § 13 (Jugendsozialarbeit) und § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) des SGB VIII sowie § 158 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes.

7.2 Entwicklungen und Neuerungen

Das Geschäftsjahr 2013 war im Wesentlichen geprägt durch die bereits Ende 2012 von den politischen Gremien des Kreises formulierten Schließungsabsichten bezüglich des Jugendzeltlagers „Wetzlar“ in Lenste an der Ostsee zum 31. Dezember 2013 und dem damit verbundenen Auftrag für den Fachdienst, anstelle der bislang in den Sommermonaten in Lenste durchgeführten Freizeiten für die Zielgruppe der 12- bis 16-Jährigen ab Sommer 2014 ein adäquates Angebot zu konzipieren und bereit zu stellen.

Die Umsetzung dieses Auftrages bei letztmaliger Durchführung der Sommerfreizeiten in Lenste gestaltete sich als besondere Herausforderung, da es galt, innerhalb einer kurzen Frist attraktive Häuser zu finden, die noch für das Jahr 2014 über die erforderlichen Kapazitäten zur Durchführung der Sommerfreizeiten verfügten.

So entstand im Laufe des Jahres 2013 ein neues Freizeitenkonzept für die Zielgruppe der 12- bis 16-Jährigen, das im Jahr 2014 eine große Resonanz bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fand.

7.3 Aufgaben

7.3.1 Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen

Eine zentrale Aufgabe der Jugendförderung ist die Förderung der kommunalen und der Verbandsjugendarbeit, welche einen großen Beitrag im Rahmen der präventiven Kinder- und Jugendarbeit leistet. Im Vordergrund der präventiven Arbeit stehen die Ziele, die Kinder und Jugendlichen zu sensibilisieren und zu stärken, Gefährdungen wahr zu nehmen sowie sie in die Lage zu versetzen, Handlungsmöglichkeiten und -alternativen selbst zu entwickeln.

Vereinbarungen zum Kinderschutz nach § 72a SGB VIII mit Trägern der Jugendarbeit

Um dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen insbesondere mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 die Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erweitert. Damit soll der Ausschluss einer Betreuungstätigkeit von Personen, die einschlägig wegen Straftaten gegen Kinder vorbestraft sind, erreicht werden. Die zuvor lediglich für hauptamtliche Fachkräfte verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gilt seitdem auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Umsetzungsempfehlung wurde von den kommunalen Spitzenverbänden, dem Hessischen Landkreistag und dem Hessischen Städtetag, gemeinsam mit dem Hessischen Jugendring eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII entwickelt, welche vom Jugendhilfeausschuss des Lahn-Dill-Kreises als Grundlage für den Abschluss von Einzelvereinbarungen mit allen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit im Lahn-Dill-Kreis verabschiedet wurde. Im Anschluss wurden alle uns bekannten Vereine und Verbände gebeten, diese Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis als zuständiger Jugendhilfeträger abzuschließen, außerdem wurden Informationsveranstaltungen zu den Vereinbarungen durchgeführt. Etwa 30 Dachorganisationen und 60 Vereine mit insgesamt über 730 Gruppen sind betroffen. Der Rücklauf liegt bislang bei 196 Vereinbarungen, das entspricht 314 Gruppen (Stand Juni 2015).

Um den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes Rechnung zu tragen und den Zielsetzungen zum Kinderschutz Nachdruck zu verleihen, wurde ab dem 1. Januar 2014 auch die finanzielle Förderung von Jugendgruppen, Verbänden und Vereinen im Rahmen der Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Verteilung von Kreiszuschüssen an Jugendorganisationen an die Unterzeichnung dieser Vereinbarung gekoppelt.

Sozialarbeit an Schulen

Ein wachsender Bereich der Jugendsozialarbeit ist die Sozialarbeit an Schulen im Lahn-Dill-Kreis. Sozialarbeit an Schulen wird seit 2005 vom Lahn-Dill-Kreis als öffentlichem Jugendhilfeträger gefördert. Bis 2011 wurden bis zu 14 Maßnahmen mit einem Personaleinsatz von 0,5 Stellenanteilen je Schule in Kooperation mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe umgesetzt. Durch die Förderung über Bundesmittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) von 2011 bis Ende 2013 wurden die Maßnahmen personell aufgestockt und die Förderung auf Berufsbildende Schulen ausgeweitet. Zum Ende 2013 wurde so 17 Maßnahmen an 18 Schulen (zwei berufliche Schulen teilen sich eine sozialpädagogische Fachkraft) gefördert.

Mit dem Wegfall der Bundesmittel Ende 2013 musste der Lahn-Dill-Kreis Entscheidungen über die Weiterführung der Maßnahmen treffen. Der Jugendhilfeausschuss hat beschlossen, die Förderung im gleichen Umfang wie 2011 (25.000 Euro je Maßnahme) wieder aufzunehmen und die eingestellten Mittel aus der Zeit vor Einführung des BuT um 50.000 Euro aufzustocken, um auch die berufsbildenden Schulen weiter fördern zu können. 2014 wurden somit 17 Maßnahmen im Umfang von je 25.000 Euro gefördert.

Ergänzend zur finanziellen Förderung der Maßnahmen leitet und organisiert der Fachdienst regelmäßige Treffen mit allen pädagogischen Fachkräften der Sozialarbeit an Schulen im Lahn-Dill-Kreis, bietet in diesem Rahmen Fortbildungen an und koordiniert die Supervision. Gemeinsam wurde ein Berichtswesen zur Qualitätssicherung erarbeitet.

Jugendleiterkarte (JuLeiCa)

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit im Fachdienst ist die Qualifizierung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendleiterinnen und Jugendleiter, für die die Jugendförderung über die Qualifizierung zur Erlangung der JuLeiCa hinaus regelmäßig Seminare angeboten werden. Basierend auf den Anforderungen für den Erwerb einer JuLeiCa wurden vier verpflichtende Seminarreihen in Form von zwei Aufbaumodulen und zusätzlichen Ergänzungsmodulen mehrmals im Jahr angeboten.

Unterstützung der kommunalen Jugendarbeit

Die Jugendförderung führt für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises kontinuierliche Arbeitstreffen und Fachtage durch. Die Qualitätssicherung in der offenen Jugendarbeit war dabei auch 2013 wieder ein Schwerpunkt. Daneben werden politische Gremien wie Magistrate und Gemeindevorstände bei Fragen der kommunalen und der Vereinsjugendarbeit beraten.

Seminare für Jugendgruppenleiterinnen und -leiter sowie Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit

	2010	2011	2012	2013	2014
Veranstaltungen	28	24	29	34	18
Teilnehmer	442	446	577	560	162
darunter männlich	192	185	309	193	46
darunter weiblich	250	261	269	367	116
Teilnehmertage	684	660	748	792	196

Die Anzahl der Veranstaltungen ist im Jahr 2014 von 34 auf 18 gesunken. Dies liegt zum einen an personellen Vakanzen im Jahr 2014. Mit der Schließung der Einrichtung in Lenste sind ab 2014 außerdem weniger Weiterbildungen für Multiplikatoren zur Durchführung eigener Freizeiten des Fachdienstes erforderlich.

7.3.2 Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen

Zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII gehört unter anderem die Durchführung eigener Maßnahmen (Freizeiten) der Kinder- und Jugendholung. Durch den Wegfall des Jugendzeltlagers „Wetzlar“ in Lenste an der Ostsee Ende 2013 hat der Fachdienst für 2014 ein neues Freizeitenkonzept aufgestellt. Die Freizeiten in Heisterberg wurden beibehalten und für die Sommerferien durch vier neue Freizeiten an verschiedenen Orten mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Ausrichtungen ergänzt.

Kinder- und Jugenderholung

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

	2010	2011	2012	2013	2014
Freizeiten	9	9	9	8	9
Teilnehmer	828	608	788	662	459
darunter männlich	442	312	374	351	254
darunter weiblich	386	296	414	311	205
Teilnehmertage	8.424	6.046	8.330	5.715	3.881

Die Teilnehmerzahlen sind 2014 zurückgegangen, weil die neu angebotenen Freizeiten, die als Alternative zu dem Angebot in Lenste konzipiert wurden, weniger Plätze hatten. Diese Plätze wurden ausschließlich einzelnen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt. Bis 2013 konnten auch Vereine und Verbände mit ihren Jugendgruppen an den Freizeiten teilnehmen.

Jugendbildung

Das Jugendbildungswerk ist eine Einrichtung des Lahn-Dill-Kreises auf der Grundlage des dritten Teils (§§ 35 – 42) des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Basierend auf § 11 SGB VIII ist die außerschulische Jugendbildung ein Schwerpunkt der Jugendarbeit und gehört zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Die Angebote des Jugendbildungswerkes haben das Ziel, junge Menschen in die Lage zu versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und durch Förderung ihrer Lebenskompetenz an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie knüpfen an den Interessen junger Menschen an und unterstützen bei der Förderung ihrer Entwicklung sowie ihrer Selbstbestimmung, möchten soziales Engagement anregen und ihre gesellschaftliche Mitverantwortung steigern. Die Angebote richten sich grundsätzlich an alle jungen Menschen bis zu der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Zielgruppenspezifische Angebote komplettieren das Programm des Jugendbildungswerks insbesondere im berufsorientierenden Bereich.

In den Jahren 2013 und 2014 lagen die Schwerpunkte der Angebote in folgenden Bereichen:

- Angebote für Mädchen und junge Frauen sowie für Jungen und Väter zur Reflexion der Geschlechterrolle und Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe
- Ökologische Themen
- Medienbildung und Präventionsarbeit
- Allgemeine gesellschaftspolitische, kulturelle und soziale Themen
- Geschichte und Gedenkstättenarbeit

Angebote zur politischen, sozialen, medialen und kulturellen Bildung

	2010	2011	2012	2013	2014
Veranstaltungen	21	12	15	21	23
Teilnehmer	840	461	602	754	653
darunter männlich	325	99	135	267	266
darunter weiblich	515	362	467	487	387
Teilnehmertage	2.859	2.231	2.310	3.051	2.350

Wegen personeller Vakanzen im Jugendbildungswerk in den Jahren 2011 und 2012 konnten Veranstaltungen nicht in gleichem Umfang wie in 2010 durchgeführt werden. Durch die Nachbesetzung der vakanten Stelle in 2013 war eine Steigerung der Veranstaltungen wieder möglich. Die rückläufigen Teilnehmertage 2014 begründen sich durch den Ausfall einer Theaterprojektgroßveranstaltung für Schulklassen.

2012 hatte sich der Fachdienst mit einem eigenen Angebot im Rahmen des Kinderlandes am Hessestag in Wetzlar beteiligt. Eine Beteiligung an der Gestaltung des Kinderlandes während des Hessestages 2016 in Herborn ist bereits zugesagt.

Jugendberufshilfe

Junge Menschen im Übergangsprozess zwischen Schule und Eingliederung ins Berufsleben zu begleiten und ihnen Handlungskompetenzen zu vermitteln, ist Aufgabe des Jugendbildungswerkes.

Das Projekt der Vertieften Berufsorientierung in Kooperation mit der kreiseigenen Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen mbH (GWAB) und der Bundesagentur für Arbeit, wird seit dem Schuljahr 2007/2008 für Schülerinnen und Schüler der Vorabgangsklassen allgemeinbildender Schulen umgesetzt. Dabei konnten zeitweise bis zu 14 Schulklassen an sieben Schulen im Lahn-Dill-Kreis schuljahresbegleitend betreut werden. Im Schuljahr 2013/2014 wird das Projekt mit 160 Schülerinnen und Schüler an sieben Schulen mit insgesamt acht Klassen umgesetzt.

Bedingt durch den Wegfall der Kofinanzierung der Bundesagentur für Arbeit ab August 2014 für die Vertiefte Berufsorientierung (VBO) wurden die Konzepte des Jugendbildungswerkes zur Berufsorientierung überarbeitet und ab 2015 modifizierte Angebote für Vorabgangsklassen allgemeinbildender Schulen in das Programm aufgenommen.

Maßnahmen der Jugendberufshilfe

	2010	2011	2012	2013	2014
Veranstaltungen	16	3	1	5	7
Teilnehmer	215	56	14	130	182
darunter männlich	119	27	9	42	80
darunter weiblich	96	29	5	88	102
Teilnehmertage	702	297	51	181	285

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz beinhaltet Angebote an Schulen, für Jugendgruppen und Multiplikatoren zum sozialen Lernen und zur Stärkung der Persönlichkeit. Die Schwerpunkte dieses Arbeitsbereiches lagen in der Durchführung von Projekten mit Schulklassen und dem Angebot von Fortbildungen für Multiplikatoren.

Ab November 2011 wurde die Fachstelle erzieherischer Kinder- und Jugendschutz vakant, zudem erfolgte im Rahmen eines Personalwechsels eine Reduzierung um 0,5 Stellenanteile. Die restlichen 0,5 Stellenanteile wurden dem Fachdienst 32.3 - Erziehungs- und Familienberatung zur Stärkung der dortigen Präventionsarbeit zugeordnet. Die Vakanz der verbliebenen halben Stelle dauerte mit einer kurzen Unterbrechung (Januar und Februar 2012) bis August 2012. In den verbliebenen fünf Monaten ab der Wiederbesetzung lag der Schwerpunkt bei der Unterbreitung des Projektangebotes "Soziales Lernen – Soziale Kompetenz" für die Jahrgangsstufen 5 bis 10, das noch 2012 von fünf Schulklassen aus zwei Schulen in Anspruch genommen wurde. 2013 wurden Klassentrainings und Wochenendseminare für Jugendliche und Multiplikatoren angeboten. Die Anzahl der Veranstaltungen hat sich erfreulicherweise wieder gesteigert. Im Anschluss an eine Elternzeit vom September 2013 bis August 2014 und bestehender Vakanzen in Zusammenhang mit der Besetzung der Elternzeitvertretung konnte der Stellenumfang nach Ende der Elternzeit ab September 2014 auf 0,87 VZÄ erhöht werden, was im Jahr 2015 voraussichtlich zu einem weiteren Anstieg der Veranstaltungszahlen führen wird.

Angebote an Schulen und für Jugendgruppen zum sozialen Lernen und zur Stärkung der Persönlichkeit

	2010	2011	2012	2013	2014
Veranstaltungen	51	43	5	12	17
Teilnehmer	837	663	103	196	133
darunter männlich	392	316	59	108	47
darunter weiblich	445	347	44	88	86
Teilnehmertage	2.085	1.724	309	454	210

7.3.3 Bereitstellung und Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen

Die Leistungen des Produkts „Freizeiteinrichtungen“ wurden bis Ende des Jahres 2013 in drei Teilprodukten – entsprechend den drei vom Lahn-Dill-Kreis bereitgestellten Einrichtungen – erbracht. Seit der Schließung des Jugendzeltlagers „Wetzlar“ in Lenste/Ostsee zum 31. Dezember 2013 hat sich der Tätigkeitsbereich hinsichtlich eines laufenden Geschäftsbetriebes auf zwei Teilprodukte (Kreisjugendheim Heisterberg und Erika Heß-Feriendorf Tringenstein) reduziert.

Obgleich die Schließung des Jugendzeltlagers Wetzlar in Lenste zum 31. Dezember 2013 bereits Ende 2012 angekündigt wurde und sich dies auf die Gästezahl in dieser Einrichtung im letzten Jahr des Bestehens ausgewirkt hat (minus 572 Gäste im Vergleich zum Vorjahr), hat sich die Anzahl der Gäste in allen Einrichtungen zusammen nur in geringem Umfang reduziert, da insbesondere im Kreisjugendheim Heisterberg ein Zuwachs von 880 Übernachtungsgästen zu verzeichnen war.

Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen "die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen". Kinder- und Jugenderholung wird dabei als einer der Schwerpunkte der Jugendarbeit aufgeführt. Sie dient der Persönlichkeitsentwicklung, Sozialisation, dem praxisorientierten Erwerb von Wissen, Erwerb von Sozialkompetenz im Umgang miteinander und dem interkulturellen Lernen.

Jugendzeltlager "Wetzlar" in Lenste

Aufgrund der Ende 2012 bekanntgewordenen Schließungsabsichten zum 31. Dezember 2013 orientierten sich bereits Anfang des Jahres 2013 bisherige Beleggruppen anders und schlossen längerfristige Verträge mit anderen Einrichtungen. Dies hatte den erwarteten Rückgang der Übernachtungszahlen zur Folge.

Übernachtungen, Besucher und Verweildauer im Jugendzeltlager "Wetzlar" in Lenste

	2010	2011	2012	2013
Übernachtungen	20.072	21.080	22.438	17.272
Besucher	2.778	2.881	3.212	2.645
Durchschnittliche Verweildauer der Schulen/Gruppen in Tagen	7,2	7,3	7,0	6,5

Kreisjugendheim Heisterberg

Das Kreisjugendheim Heisterberg liegt am Rande des hohen Westerwaldes in der Gemeinde Driedorf. Es ist ganzjährig belegbar und verfügt über 114 Betten. Die Erneuerung des Marketingkonzeptes der Einrichtung führte schon im Laufe des Jahres 2013 zu ersten Effekten bei der Anzahl der Übernachtungen, die auf 12.747 anstiegen. Der für 2014 zu verzeichnende Rückgang ist fast vollständig auf das Ausbleiben von Großveranstaltungen des Jugendbildungswerkes mit Schulklassen (komplette Jahrgänge verschiedener Schulen) zurückzuführen, die allerdings für 2015 wieder geplant sind. Zudem erfreuen sich die Angebote für Grundschulklassen aus dem Lahn-Dill-Kreis weiterhin zunehmender Beliebtheit, auch hat die Einrichtung durch das neu eingerichtete Tipi-Dorf auf dem Gelände (drei Indianertipis mit Übernachtungsmöglichkeiten) zusätzlich an Attraktivität gewonnen. Die Anzahl der Tagesgäste ist weiterhin steigend.

Übernachtungen, Besucher und Verweildauer im Kreisjugendheim Heisterberg

	2010	2011	2012	2013	2014
Übernachtungen	13.497	12.661	10.777	12.747	11.998
Besucher	6.387	6.387	6.094	6.703	6.105
Durchschnittliche Verweildauer der Schulen/Gruppen in Tagen	2,1	2,0	1,8	1,9	2,0

Erika-Heß-Feriendorf Tringenstein

Das Erika-Heß-Feriendorf in Tringenstein ist ein Selbstversorgerhaus und liegt zwischen Rothaar-gebirge und Westerwald in der Gemeinde Siegbach direkt am Schelderwald. Es ist als Saisonbetrieb von März bis Oktober geöffnet und verfügt über 64 Betten. Nach einem Rückgang der Übernachtungen im Jahr 2012 um acht Prozent sanken die Übernachtungszahlen auch im Jahr 2013 aufgrund von kurzfristigen Stornierungen von Vollbelegungsgruppen, die ihre geplanten Sommerfreizeiten vollständig stornieren mussten. Zudem wurden weniger Maßnahmen der beruflichen Orientierung mit Schulklassen in durch das Jugendbildungswerk in der Einrichtung durchgeführt. Insgesamt erfreut sich die Einrichtung dennoch auch weiterhin einer großen Beliebtheit, da der Aspekt der Selbstversorgung bei den Beleggruppen eine wesentliche Bedeutung bei der Konzeption und Planung pädagogischer Maßnahmen einnimmt. Schon die gemeinsame Aufstellung eines Speiseplanes und insbesondere die Zubereitung der Mahlzeiten erfordert von den Kindern und Jugendlichen Teamfähigkeit, Toleranz, Spontaneität und Kreativität.

Übernachtungen, Besucher und Verweildauer im Erika-Heß-Feriendorf Tringenstein

	2010	2011	2012	2013	2014
Übernachtungen	4.699	4.707	4.471	3.492	3.900
Besucher	1.403	1.432	1.329	1.196	1.264
Durchschnittliche Verweildauer der Schulen/Gruppen in Tagen	3,3	3,3	3,3	2,9	3,1

7.4 Ausblick

Die 2012 begonnene Neuausrichtung der Marketingstrategien der kreiseigenen Freizeiteinrichtungen – zunächst mit dem Hauptaugenmerk auf das Jugendzeltlager "Wetzlar" in Lenste und in 2013 mit dem Fokus auf das Kreisjugendheim Heisterberg – hat sich bereits positiv auf die Belegungszahlen ausgewirkt. Der deutliche Belegungsrückgang in der Freizeiteinrichtung Tringenstein im Jahr 2013 konnte 2014 bereits gestoppt werden. Die im Juni 2015 vorliegenden verbindlichen Reservierungen für 2015 in beiden Freizeiteinrichtungen lassen eine weitere Steigerung der Übernachtungszahlen für Tringenstein und ein ähnliches Ergebnis wie 2014 für Heisterberg erwarten.

Das nach Schließung der Freizeiteinrichtung Lenste neu konzipierte Programm an Sommerfreizeiten für die Altersgruppe 12- bis 16-Jährigen ist bereits in 2014 sehr gut angenommen worden. Alle vier Freizeiten waren ausgebucht, in zwei Häusern wurde die gebuchte Platzzahl aufgrund der hohen Anmeldezahlen sogar aufgestockt. Für das Jahr 2015 sind wiederum vier Freizeiten geplant, an drei Häusern aus dem Jahr 2014 wurde festgehalten.

8 Fachdienst 32.5 - Tagesbetreuung für Kinder

8.1 Produkte

Der Fachdienst verantwortet die Produkte

- Förderung in Tageseinrichtungen
- Förderung in Tagespflege

und darin folgende Aufgaben und Leistungen:

- Planung, Beratung und Aufsicht/Schutz von Kindern
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Finanzielle Förderung

Die Rechts- und Auftragsgrundlagen befinden sich insbesondere in den §§ 22 - 26, 43, 45 - 49, 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) sowie den §§ 15,16, 25 - 34 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

8.2 Entwicklungen und Neuerungen

In den Jahren 2013 und 2014 setzte sich der quantitative und qualitative Ausbau in der Tagesbetreuung für Kinder noch stärker als zuvor fort, insbesondere begründet durch den fortgesetzten U3-Ausbau, den Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 1. August 2013, das Hessische Kinderförderungsgesetz (Hess KiföG) zum 1. Januar 2014 und die neue Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen zum 1. August 2014 – gravierende Änderungen auf Bundes- und Landesebene im Halbjahresrhythmus.

Investitionsförderung für den U3-Ausbau im Lahn-Dill-Kreis

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt
Fördermittel Bund/Land in Euro	192.433	330.433	514.998	2.990.402	308.925	1.663.460	267.574	6.268.225
Neue U3-Plätze	129	57	89	239	66	166	54	800

Am investiven U3-Ausbau hat sich der Bund zu etwa einem Drittel beteiligt, das Land Hessen leider nicht, wie im Krippengipfel 2007 vereinbart, mit einem Drittel, sondern nur mit einem sehr geringen Anteil. Den weitaus größten Anteil hatten die Gemeinden und Städte zu tragen.

Ab dem 1. Januar 2014 gilt in Hessen ein durch das HessKiföG deutlich novelliertes Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). In diesem Landesgesetz sind alle Regelungen vereinigt, die bisher in unterschiedlichen Bestimmungen verstreut waren. Die Landesförderung für Tageseinrichtungen wurde von einer Gruppenförderung auf ein Kind bezogenes Fördersystem umgestellt. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Betriebserlaubnissen für Tageseinrichtungen und damit für den Schutz von Kindern folgen nun einer komplizierten Arithmetik, die den Fachkräften, Trägern und Fachberaterinnen viel abverlangt. Planung, Beratung und Aufsicht

werden außerordentlich erschwert und binden pädagogische Ressourcen, die an anderer Stelle fehlen.

Das Land Hessen hat die Förderung von Kindern mit Behinderungen nicht in das HKJGB einbezogen und es somit den bisherigen Kostenträgern überlassen, die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz zu überarbeiten. Seit dem 1. August 2014 ist die neue Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen in Kraft. Die Umsetzung ist in vollem Gang und mit dieser weiterhin bestehenden Parallelstruktur gibt es zusätzliche Irritationen und Stolpersteine zu überwinden.

War man sich vor weniger als einem Jahrzehnt durch alle Parteien der Republik einig, dass es bald den kostenfreien Kindergartenplatz geben würde, ist man heute ganz weit davon entfernt. Andere Themen sind im Fokus der Familienpolitik. Bund und Land überlassen die Kosten überwiegend den Kommunen, die in Zeiten knapper Gemeindekassen die elterlichen Kostenbeiträge teils kräftig anheben.

Die „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger“ wurden zum 1. Januar 2014 den Anforderungen des Bundeskinderschutzes angepasst. Sie haben sich bewährt und tragen zu einer deutlichen Qualitätsentwicklung bei.

Unser Bestreben, das System der Kindertagespflege weiter zu stabilisieren und zu verbessern, führte zu der inzwischen dritten Satzung Kindertagespflege, die seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist. Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt seitdem in überwiegend pauschalierter Form. So können die Tagespflegepersonen mit monatlich gleichen Einkünften kalkulieren, und der Verwaltungsaufwand, sowohl beim Kreis als auch bei den Tagespflegepersonen, ist reduziert.

Seit dem 15. Mai 2014 gibt es im Lahn-Dill-Kreis die erste Tagespflegestelle mit zwei Tagespflegepersonen in Festanstellung. Es handelt sich um das Kindertagespflege-Nest in Greifenstein-Arborn, Träger ist die AWO Lahn-Dill in Herborn.

Versorgungsgrade mit Betreuungsplätzen¹ für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder im Grundschulalter in Prozent

	2010	2011	2012	2013	2014²
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	23	25	29	31	33
Kinder im Grundschulalter	22	24	30	29	28

¹ in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

² ab 2014 können wegen der Novellierung des HKJGB keine validen Versorgungsgrade für bestimmte Altersstufen mehr ermittelt werden. Die hier genannten Zahlen beruhen auf Schätzungen.

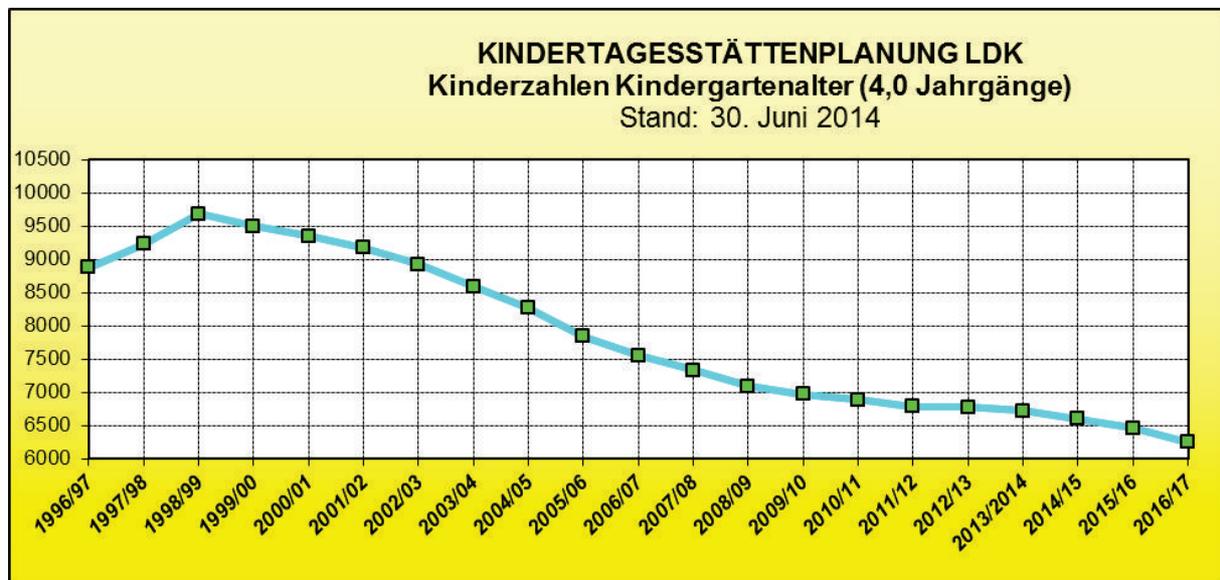
Neues Planungsmaß in Hessen ist der Betreuungsgrad. Dieser errechnet sich aus dem Verhältnis der betreuten Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Gesamtheit der mit Erstwohnsitz gemeldeten Kinder im selben Alter.

Anteil der Kinder, die in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Prozent

2010	2011	2012	2013	2014
64	64	65	68	72

Die Betreuungsgrade für die Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erhöhen sich kontinuierlich. Sie setzen sich in 2014 wie folgt zusammen. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind zu etwa 98 Prozent in öffentlicher Kindertagesbetreuung angemeldet. Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zu etwa 24 Prozent

Die Kinderzahlen im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sinken in den letzten Jahren nicht mehr so stark wie im Jahrzehnt davor.



8.3 Aufgaben

Die Angebote der Tagesbetreuung für Kinder sind kreisweit so auszugestalten, dass die rechtlichen Ansprüche von Kindern und Eltern bedarfsgerecht erfüllt werden können. In der Gesamtsicht geht es um quantitativ- und qualitätsorientierte, familienfreundliche sowie kindgemäße ständige Verbesserungen im System der Tagesbetreuung für Kinder. Die Rolle des Fachdienstes ist insbesondere gekennzeichnet durch Koordination, Kooperation und letzte Verantwortlichkeit im Geflecht der unterschiedlichen Träger. Fachliche Beratung, zeitgemäße Aus- und Fortbildungsangebote für die Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung sowie unterstützende finanzielle Förderungen in einem differenzierten Mischfinanzierungssystem runden das integrierte Aufgaben- und Leistungspaket zusammen mit der vom Land Hessen delegierten Aufsichts- und Schutzfunktion ab.

8.3.1 Tageseinrichtungen

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr seit dem 1. August 2013 ist einerseits vom Ausbaustand der Plätze und andererseits von der tatsächlichen Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage bewegen sich kreisweit in einem guten Verhältnis. In Einzelfällen waren intensive Beratungs- und Koordinationsgespräche bzw. Runde Tische erforderlich, um zufriedenstellende Lösungen zu finden. Juristische Klagen gab es bisher keine.

Die Förderung der Betreuungsqualität bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr spiegelt sich in den Werten der folgenden Tabelle wider.

Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen und deren Träger

	2011	2012	2013	2014	Gesamt
Anzahl der geförderten Maßnahmen	85	101	89	69	344
Förderung in EUR gesamt	81.615	136.793	134.480	82.027	434.915
Durchschnittliche Förderung in EUR je Maßnahme	960	1.855	1.511	1.188	1.264

Die Kreisförderung wurde in den Jahren 2011 bis 2014 von allen Tageseinrichtungen in Anspruch genommen. Das höchste Fördervolumen floss in die Bereiche Anschaffungen (nur bis 2013 möglich), Inhouse-Fortbildungen und Konzeptberatungen. Die jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 160.000 Euro (im Jahr 2013) und 120.000 Euro (im Jahr 2014) reichten jeweils aus.

Zu den Familien entlastenden Leistungen des Fachdienstes gehört die Übernahme von elterlichen Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen, wenn das Familieneinkommen unter einer Einkommensgrenze gemäß den Regelungen des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) bleibt.

Fall- und Kostenentwicklung bei der Übernahme von elterlichen Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen nach § 90 SGB VIII

	2010	2011	2012	2013	2014
Vom Lahn-Dill-Kreis übernommene Kostenbeiträge ¹	961	950	891	932	1.026
Förderung in EUR gesamt	540.000	506.000	510.000	540.000	606.000
Förderung in EUR pro Kind	562	533	572	579	591

¹ Pro Kind wird jeweils ein Kostenbeitrag gezählt.

Die in den Vorjahren konstanten bzw. sinkenden Fallzahlen steigen durch den Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr seit dem 1. August 2013 an, 2014 erheblich um knapp 100.

Die Mehraufwendungen für die Übernahme elterlicher Kostenbeiträge durch den Kreis können nicht gänzlich durch Einsparungen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) und Landesmitteln für die (teilweise) Freistellung im letzten Kindergartenjahr kompensiert werden.

Zu den Aufgaben des Fachdienstes zählt weiterhin ein Fortbildungsprogramm für Erziehungskräfte in Tageseinrichtungen. Der Bedarf an Fortbildungen, die der Fachdienst anbietet und durchführt, ist stark zurückgegangen. Dies liegt vor allem an der hohen Inanspruchnahme der zuvor genannten Qualitätsförderung für Konzeptentwicklungen und Inhouse-Fortbildungen der Einrichtungen.

Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres

	2010	2011	2012	2013	2014
Kinder mit Migrationshintergrund ¹ in Kitas in Prozent	22,6	23,2	23,1	23,2	22,4

¹ Migrationshintergrund wird erfasst über die Merkmale "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils" und "In der Familie wird vorwiegend nicht deutsch gesprochen".

Die Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Tageseinrichtungen ist in den letzten Jahren konstant.

Fachkräfte und Fachkraftstunden pro Woche in den Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres

	2010	2011	2012	2013	2014 ¹
Fachkräfte	882	920	1.009	1.031	1.096
Fachkraftstunden pro Woche	24.992	25.602	28.426	29.679	30.085

¹ Zahlen 2014 können nicht valide abgebildet werden. Die neuen Erhebungsbogen des Landes beinhalten eine solche Abfrage nicht. Die hier angegebenen Zahlen sind geschätzt.

Mit wachsender Bedeutung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen haben die Träger es nicht versäumt, die Fachpersonalkapazitäten ständig zu erhöhen. Der Vergleich mit den Werten des Jahres 2004 macht dies noch deutlicher als der Verlauf der Werte in der Tabelle. Damals gab es 742 Fachkräfte mit 20.322 Wochenstunden. An dieser Stelle schlagen sich die Bemühungen der heimischen Akteure, die rechtzeitig ein kommunales Bündnis für Familien geschmiedet haben, positiv nieder. Das HessKiföG wird sich hier in den nächsten Jahren möglicherweise negativ auswirken.

8.3.2 Kindertagespflege

Mit der Satzungsänderung zum 1. Januar 2014 wurden die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen leistungsgerecht aufgestockt und zusammen mit den Landesmitteln in ein pauschaliertes System eingebettet.

Die Anzahl der Tagespflegepersonen mit Erlaubnissen zur Kindertagespflege geht kontinuierlich zurück, weil viele ihre auslaufenden Erlaubnisse¹ nicht erneuern lassen. Zurzeit pendelt sich die Zahl der Tagespflegepersonen auf ein bedarfsgerechtes Maß ein.

Tagespflegepersonen und Plätze in Kindertagespflege

	2010	2011	2012	2013	2014
Tagespflegepersonen mit Erlaubnis zum 31.12. des Jahres	140	152	143	100	92
Anerkannte Plätze	315	301	292	292	284

Die qualifizierten Tagespflegepersonen sind ausschließlich weiblich.

Ausgewählte Angaben zu den Qualifizierungen von Tagespflegepersonen

	2010	2011	2012	2013	2014 ²
Qualifizierungen	24	28	33	33	22
Qualifizierungstage	53	68	75	78	51
Teilnehmer ¹	328	359	354	307	299
Teilnehmertage	725	933	839	832	734
Kosten in EUR	9.700	18.500	18.900	19.800	25.200
Erlöse aus Landesmitteln in EUR	4.850	8.200	8.500	8.500	12.600
Förderung in EUR	4.850	10.300	10.400	11.300	12.600
Durchschnittlicher Zuschuss pro Tag und Teilnehmer(in) in EUR	6,70	11,03	12,39	13,58	17,17

¹ Viele (auch potentielle) Tagespflegepersonen nehmen an mehreren Qualifizierungen teil, diese Teilnehmerinnen werden mehrfach gezählt.

² Ende der Kooperation mit der Stadt Wetzlar zum 31. Dezember 2013

Seit 2014 gibt es jährlich einen Grundqualifizierungskurs. Da sich die Kosten durch die Beendigung der Kooperation mit der Stadt Wetzlar erhöht haben und sie nur zur Hälfte durch Landesmittel gegenfinanziert werden, steigt der durchschnittliche Kreiszuschuss weiter an. Teilnahmebeiträge dürfen bei diesen Maßnahmen, im Gegensatz zu den Fortbildungen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, gemäß HKJGB nicht erhoben werden.

¹ Erlaubnisse sind befristet und werden in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt.

Fall- und Kostenentwicklung in der Kindertagespflege

	2010	2011	2012	2013	2014
Geförderte Kinder	265	270	297	314	323
Förderung in EUR ¹	448.000	565.000	708.000	809.000	930.000
Förderung in EUR pro Kind	1.690	2.077	2.370	2.576	2.879

¹ Direkte Kreis- und Landesförderungen an Tagespflegepersonen (ohne Investitionsmittel) abzüglich elterlicher Kostenbeiträge.

Kontinuierlich steigende Fallzahlen führen im Zusammenwirken mit der Erhöhung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen zu einer deutlich höheren Gesamtförderung. Mit 2.879 Euro öffentlicher Förderung je Kind im Jahr 2014 liegt ein Tagespflegeplatz allerdings deutlich unter den öffentlichen Kosten eines Betreuungsplatzes für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in einer Tageseinrichtung, dieser liegt bei rund 10.000 Euro.

Kinder in Kindertagespflege zum Stichtag 1. März eines Jahres

	2010	2011	2012	2013	2014
Kinder in Kindertagespflege	149	155	168	172	175
darunter männlich	73	73	81	75	82
darunter weiblich	76	82	87	97	93
darunter ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils ¹	19	13	29	25	24
darunter vorrangig in der Familie gesprochene Sprache nicht deutsch ¹	10	4	5	6	10

¹ Der Migrationshintergrund wird erfasst über die zwei Merkmale "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils" und "In der Familie wird vorwiegend nicht deutsch gesprochen", die hier jeweils gesondert aufgeführt sind.

8.4 Ausblick

Permanente Anpassungen an die gestellten Aufgaben, die oben dargestellten Entwicklungen, die damit verbundenen Herausforderungen und die kaum zu übertreffende Dynamik in diesem Bereich der öffentlichen Jugendhilfe stellen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter äußerst hohe Anforderungen. Die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ist noch nicht abgeschlossen, der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ab dem 1. August 2013 und das HessKiföG, insbesondere in Parallelität zur Vereinbarung Integration, werden sich massiv auf die Ressourcen des Fachdienstes auswirken. Im Finanzhaushalt wird sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren in Form von erhöhten Transferaufwendungen niederschlagen. Ein adäquater Bund-Länder-Finanzausgleich ist dringend nötig aber eher nicht zu erwarten.

Die Veränderungen bei der Qualitätsförderung von Kindertageseinrichtungen und in der dritten Fassung der Satzung Kindertagespflege, beides zum 1. Januar 2014 wirksam, waren im Zeitraum 2013/14 die konsequente und richtige Antwort auf die kontinuierliche und progressive Weiterentwicklung des Systems der Tagesbetreuung für Kinder im Lahn-Dill-Kreis. Die Qualitätsförderung für Tageseinrichtungen soll über das Jahr 2016 hinaus sowohl bei der weiteren Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes hilfreich sein, als auch neue Entwicklungen, so zum

Beispiel den Weg einer Tageseinrichtung zu einem Familienzentrum, begleitend fördern. Die jetzige Satzung Kindertagespflege ist zukunftsorientiert gestaltet und braucht in den nächsten Jahren nicht wesentlich angepasst zu werden. Eine Angleichung der elterlichen Kostenbeiträge an die deutlich steigenden Beiträge in Tageseinrichtungen soll in 2016 umgesetzt werden.

Aufgrund der immer weiter zurückgehenden Anmeldezahlen wird das Fortbildungsprogramm für Fachkräfte in Tageseinrichtungen in diesem Jahr erneut auf den Prüfstand gestellt und eine Konzeptänderung, unter Beteiligung der Zielgruppe, für 2016 anvisiert.

Für die weitere Stabilisierung des Systems der Kindertagespflege sind sowohl verbindliche Vertretungsregelungen bei kurzfristigem Ausfall von Tagespflegepersonen als auch weitere Tagespflegestellen mit festangestellten Tagespflegepersonen zu installieren.

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben und Ansprechpartner(innen)

Telefonzentrale Wetzlar
06441 407-0
E-Mail: jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de

Telefonzentrale Dillenburg
02771 407-0
E-Mail: jugendhilfe-dill@lahn-dill-kreis.de

Aufgabe	Name	Vorname	Tel	Standort	Gebäude	Zimmer-Nr.
Abteilung 32 - Kinder- und Jugendhilfe (Verwaltung des Jugendamtes)						
Abteilungsleitung	Kreuter	Andreas	1500	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 208
Sekretariat	Gaul	Kerstin	1501	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 209
Controlling	Baschta	Bianca	1523	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 215
Jugendhilfeplanung	Sunnus	Eva Maria	1503	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 211
Fachdienst 32.1 - Soziale Dienste						
Fachdienstleitung	Hummel	Roland	1510	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 210
Sekretariat	Koch	Verena	1525	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 209
Stellv. FD-Leitung Dillenburg	Rabanus	Dorothea	459	Dillenburg	Bismarckstraße 30	206/207
Stellv. FD-Leitung Wetzlar	Wolter	Uwe	1504	Wetzlar	Turmstr. 7	7
Ver.-Mitarbeiterin/Registratur	Klein	Ingeborg	445	Dillenburg	Bismarckstraße 30	202/203
Verw.-Mitarbeiterin/Registratur	Luft	Angelika	446	Dillenburg	Bismarckstraße 30	202/203
Verw.-Mitarbeiterin	Göhringer-Goldbach	Renate	1526	Wetzlar	Turmstr. 7	17
Verw.-Mitarbeiter/Registratur	Mende	Harald	1509	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 220
EDV-Administration	Orth	Matthias	460	Dillenburg	Bismarckstraße 28 a	2
	Grabowski	Martina	1564	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 218
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)						
Beratung, Unterstützung und Hilfen in Erziehungsangelegenheiten						
Regionalteam 1 (Dietzhöhlztal, Dillenburg, Eschenburg, Haiger)	Hoppen	Thomas	476	Dillenburg	Bismarckstraße 30	220
	Moos	Alexandra	437	Dillenburg	Bismarckstraße 30	215
	Müller	Anne-Katrin	481	Dillenburg	Bismarckstraße 30	220
	Syusch	Karin	474	Dillenburg	Bismarckstraße 30	215
	Volkwein	Anne	466	Dillenburg	Bismarckstraße 30	219
	Walther	Karina	463	Dillenburg	Bismarckstraße 30	218
Regionalteam 2 (Breitscheid, Driedorf, Greifenstein, Herborn, Mittenaar, Siegbach, Sinn)	Belz	Daniela	450	Dillenburg	Bismarckstraße 30	204
	Klingelhöfer	Bianca	478	Dillenburg	Bismarckstraße 30	217
	Moos	Alexandra	437	Dillenburg	Bismarckstraße 30	215
	Rein	Bernhard	440	Dillenburg	Bismarckstraße 30	216
	Schleifer	Eva	458	Dillenburg	Bismarckstraße 30	102
Regionalteam 3 (Ablar, Bischoffen, Ehringshausen, Greifenstein, Hohenahr, Lahnu, Leun)	Fiedler	Mirjam	1534	Wetzlar	Turmstr. 7	16
	Montag	Danny	1517	Wetzlar	Turmstr. 7	14
	Naumann	Johanna	1521	Wetzlar	Turmstr. 7	16
	Waldschmidt	Francesca	1565	Wetzlar	Turmstr. 7	13
	Wenzel	Deepika	1518	Wetzlar	Turmstr. 7	19
	Wolf	Rosa	1552	Wetzlar	Turmstr. 7	15
Regionalteam 4 (Braunfels, Hüttenberg, Schöffengrund, Solms, Waldsolms)	Lublow	Nadine	1545	Wetzlar	Turmstr. 7	13
	Naumann	Johanna	1521	Wetzlar	Turmstr. 7	16
	Nickel	Vanessa	1514	Wetzlar	Turmstr. 7	12
	Prando	Inger	1546	Wetzlar	Turmstr. 7	18
	Zint	Swantje	1549	Wetzlar	Turmstr. 7	14
Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF)	Hassler-Wellmann	Rolf	464	Dillenburg	Bismarckstraße 30	205
	Schäfer	Christiane	1515	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 218
Fachstelle Kinderschutz	Geiger	Chirsten	457	Dillenburg	Bismarckstraße 30	116
	Hörster	Dorkaast	477	Dillenburg	Bismarckstraße 30	116
Fachstelle gegen Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Jordan	Nicole	455	Dillenburg	Bismarckstraße 30	114
	Volk	Andrea	1512	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 214

Aufgabe	Name	Vorname	Tel	Standort	Gebäude	Zimmer-Nr.
Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen	Tarhuna	Dagmar	465	Dillenburg	Bismarckstraße 30	208
Mitwirkung in der Heimaufsicht	Grabowski	Martina	1564	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 218

Adoptions- und Pflegekinderdienst (APKD)

Sonderpflege	Dreisbach	Arno	454	Dillenburg	Bismarckstraße 28 a	316
Vollzeitpflege	Heimann	Frank	467	Dillenburg	Bismarckstraße 28 a	303/305
Vollzeitpflege	Kreuter-Momm	Heike	452	Dillenburg	Bismarckstraße 28 a	306
Adoption/Vollzeitpflege	Pollak	Erika	453	Dillenburg	Bismarckstraße 28 a	315
Adoption/Vollzeitpflege	Rein	Bernhard	440	Dillenburg	Bismarckstraße 30	216
Vollzeitpflege	Ansion-Kollig	Katja	1558	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 213
Vollzeitpflege	Becker-Weis	Angela	1519	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 213
Vollzeitpflege	Feuerbach	Sigrid	1520	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 214

Ambulante Erziehungshilfen (AEH)

Koordination	Orth	Matthias	460	Dillenburg	Bismarckstraße 28 a	2
Koordination	Röser-Etzel	Claudia	1511	Wetzlar	Turmstr. 7	20

Jugendhilfe in Strafsachen (JiS)

JiS	Holler	Matthias	461	Dillenburg	Bismarckstraße 30	115
JiS	Jordan	Nicole	455	Dillenburg	Bismarckstraße 30	114
Verw.-Mitarbeiterin	Klein	Ingeborg	445	Dillenburg	Bismarckstraße 30	202/203
JiS	Thielmann	Astrid	462	Dillenburg	Bismarckstraße 30	101
JiS	Blauth	Birgit	1522	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 216
JiS	Kühlborn	Ramona	1550	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 216
Verw.-Mitarbeiterin	Schuller-Nicolai	Irena	1502	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 215

Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu)

Kostenheranziehungen	Feth	Kerstin	1562	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 217
Kostenheranziehungen, Engl.-Hilfen	Pauli	Manfred	1505	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 221
Heimerziehung/Vollzeitpflege	Rücker	Eileen	1532	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 219
Heimerziehung/Vollzeitpflege	Schlaudraff-Kuhlmann	Nadine	1524	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 219
Heimerziehung/Vollzeitpflege	Schumann	Sabine	1506	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 217
Verw.-Mitarbeiterin, UMF	Buhl	Elisa	1551	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 220

32.2 - Beistandschaften und Vormundschaften (BV)

Beratung und Unterstützung in Abstammungs-, Unterhalts- und Sorgerechtsfragen

Fachdienstleitung	Benner	Michael	443	Dillenburg	Bismarckstraße 30	242
Vormund	Eckhardt	Reiner	444	Dillenburg	Bismarckstraße 30	245
Verw.-Mitarbeiterin	Gräf-Schmidt	Bettina	447	Dillenburg	Bismarckstraße 30	243/244
Vormund (Sozialarbeit)	Kiffe	Werner	680	Dillenburg	Bismarckstraße 30	136
Vormundin (Sozialarbeit)	Möller	Nadine	468	Dillenburg	Bismarckstraße 30	235
Vormundin	Röder	Sabine	439	Dillenburg	Bismarckstraße 30	138
Vormundin	Steubing	Caroline	449	Dillenburg	Bismarckstraße 30	137
Verw.-Mitarbeiterin	Wetz	Sabine	448	Dillenburg	Bismarckstraße 30	243/244
Verw.-Mitarbeiterin	Biletić	Anja	1543	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 121
Vormundin	Brommont-Schmidt	Anke	1541	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 118
Vormund	Brück	Matthias	1540	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 119
Verw.-Mitarbeiterin	Lück	Petra	1548	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 121
Vormundin	Martin	Elvira	1528	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 120
Vormundin	Schönberger	Andrea	1557	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 106
Vormund (Sozialarbeit)	Seibert	Eberhard	1553	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 105
Verw.-Mitarbeiterin	Seidel	Annette	1542	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 121

Aufgabe	Name	Vorname	Tel	Standort	Gebäude	Zimmer-Nr.
Fachdienst 32.3 - Erziehungs- und Familienberatung						
Beratungs- und Therapieangebote zur Förderung der Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen						
Fachdienstleitung	Schorn	Dorothe	780	Dillenburg	Herwigstr. 5 a	
Sekretariat	Guth	Bianca	781	Dillenburg	Herwigstr. 5 a	
Institutionelle Familienberatung	Landsheer	Ulla	783	Dillenburg	Herwigstr. 5 a	
Institutionelle Familienberatung	Rudolph	Harry	782	Dillenburg	Herwigstr. 5 a	
Institutionelle Familienberatung	Alkemade	Lucia	1674	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Institutionelle Familienberatung	Ax	Michael	1672	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Sekretariat	Hardt	Bettina	1670	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Institutionelle Familienberatung	Irtenkauf	Susanne	1671	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Institutionelle Familienberatung	Jost	Sabine	1676	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
Fachdienst 32.4 - Kinder- und Jugendförderung						
Fachdienstleitung Verwaltung und Betrieb der Jugendfreizeiteinrichtungen Leitung Jugendbildungswerk	Beer	Karsten	1530	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 117
Erzieh. Kinder- und Jugendschutz	Bremer	Joshua	1529	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 112
Sekretariat/Verwaltungstätigkeit bei: Jugendförderung, Jugendbildungswerk, Erz. Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendholung und Multiplikatorenfortbildung	Forst	Julia	1561	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 116
Koordination/QM Sozialarbeit an Schulen, Qualitätsentwicklung Jugend- förderung/Jugendarbeit, Multiplikatoren- fortbildung, kommunale Beratung und Vernetzung (Bereich RT 3 und 4)	Groh	Jens	1533	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 116
Verwaltungstätigkeit bei: Beratung von Institutionen, Kooperation und Vernetzung, Zuschüsse für Jugendgruppen	Gümbel	Rita	1531	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 113
Jugendbildungswerk - Bildungsreferent, Jugendberufshilfen	Hild	Hans-Martin	1538	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 113
Belegungsmanagement Freizeiteinrichtungen	Honold	Tanja	1537	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 114
Belegungsmanagement Freizeiteinrichtungen	Kuhn	Karin	1535	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 114
Jugendförderung: Freizeiten, Jugendleiter-Card, Beratung und Vernetzung (Bereich RT 1 und 2)	Orantek	Marta	1527	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 112
Jugendförderung: Freizeiten, Jugendleiter-Card, Beratung und Vernetzung (Bereich RT 1 und 2)	Rabenau	Linda	1555	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 115
Jugendbildungswerk - Bildungsreferentin, Jugendberufshilfen	Schneider	Nadine	1536	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 115
Freizeitheim Heisterberg (Hausmeister)	Schüssler	Jochen	02775 9531-99	Driedorf	Am Weiher 2	
Freizeitheim Heisterberg (Küche)	D'Amico	Sandro		Driedorf	Am Weiher 2	
Freizeitheim Heisterberg (Küche)	Becker	Daniela		Driedorf	Am Weiher 2	
Freizeitheim Heisterberg (Reinigungskraft)	Kolb	Heike		Driedorf	Am Weiher 2	
Freizeitheim Heisterberg/SVH Tringenstein (Hausmeister/Vertretung)	Nimmerfroh	Harald		Driedorf	Am Weiher 2	
Freizeitheim Heisterberg (Küche)	Peter	Renate		Driedorf	Am Weiher 2	
Freizeitheim Heisterberg (Küche)	Reeh	Sabine		Driedorf	Am Weiher 2	
Selbstversorgerhaus Tringenstein (Hausmeisterin)	Gräß	Gabriele		Siegbach		

Aufgabe	Name	Vorname	Tel	Standort	Gebäude	Zimmer-Nr.
Fachdienst 32.5 - Tagesbetreuung für Kinder						
Fachdienstleitung Planung Kindertagesbetreuung	Moos	Hans-Dieter	430	Dillenburg	Bismarckstr. 28 a	6
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Bastian	Diana	441	Dillenburg	Bismarckstr. 28 a	307/308
Kita- und BG-Förderung LDK, Landesförderungen Offensive für Kinderbetreuung, Bambini/Knirps und Investitionen	Deusing	Erika	431	Dillenburg	Bismarckstr. 28 a	5
Übernahme KiTa-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Hetz	Jörg	471	Dillenburg	Bismarckstr. 28 a	3
Übernahme KiTa-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Justus	Nadja	473	Dillenburg	Bismarckstr. 28 a	1
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Mohr	Angelika	442	Dillenburg	Bismarckstr. 28 a	307/308
Stv. Fachdienstleitung KiTa, Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Böcher	Barbara	1563	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 206
Übernahme KiTa-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Kunz	Magdalene	1507	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 207
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Mulet Borrero	Jutta	1516	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 205
Übernahme KiTa-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Nickel	Esther	1544	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 207
Übernahme KiTa-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Schäfer	Vanessa	1513	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 202
Fortbildungen für Kitas und Kindertagespflege	Schuster-Senger	Christa	1539	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 203
Übernahme KiTa-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Seidel	Annette	1508	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 202